

# **Kalkulation der Friedhofsgebühren der Gemeinde Havixbeck**

## **Kalkulationszeitraum 2018-2020**

**KBD – Kommunalberatung Dudzus  
Matthias-Magnus Dudzus (M.A.)**  
Alt-Tempelhof 34  
12103 Berlin

Tel.: +49-(0)30 - 67 92 04 64  
Fax: +49-(0)30 - 67 92 04 65  
Internet: <https://gebuehrenkalkulation.com>



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Zusammenfassendes Ergebnis .....	6
3	Grundlagenermittlung.....	8
4	Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2018 bis 2020.....	10
4.1	Entwicklung der Fallzahlen / Nutzungen und Leistungsarten.....	10
4.2	Ermittlung der Flächenverteilungen .....	11
4.3	Kostenverteilerschlüssel.....	12
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen .....	12
4.5	Betriebskosten / Haushaltsdaten und Kostenartenrechnung .....	13
4.6	Betriebsabrechnungsbogen (BAB) .....	14
4.7	Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze – Kostenträgerrechnung .....	15
4.7.1	Gebührensätze KST FH .....	15
4.7.2	Gebührensätze KST KA .....	16
4.7.3	Gebührensätze KST BS .....	17
4.7.4	Gebührensätze KST KL .....	17
5	Erläuterungen zur Nachkalkulation 2014 bis 2016.....	18
6	Abschließende Erläuterungen zum Kalkulationsergebnis .....	19
7	Anhang.....	20

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kostendeckende Graberwerbs-/ Verlängerungsgebühren (KST: FH).....	6
Tabelle 2: Kostendeckende Gebühr für die Kapellennutzung (KST: KA) .....	7
Tabelle 3: Kostendeckende Gebühr Kühlzellennutzung (KST: KL) .....	7
Tabelle 4: Fallzahlen / Leistungsarten .....	10
Tabelle 5: Ermittlung Flächenverteilung.....	11
Tabelle 6: Flächenverteilung Kölner Modell .....	11
Tabelle 7: Verteilerschlüssel Kostenstellenrechnung .....	12
Tabelle 8: Abschreibungskosten vermindert um Auflösungen.....	13
Tabelle 9: Zinskosten Eigenanteil .....	13
Tabelle 10: Betriebskosten nach KST.....	13
Tabelle 11: Abzüge KST FH.....	14
Tabelle 12: gebührenfähige Kosten Friedhof .....	14
Tabelle 13: gebührenfähige Kosten Kapelle .....	14
Tabelle 14: gebührenfähige Kosten Bestattungen .....	14
Tabelle 15: gebührenfähige Kosten Kühlzellen.....	15
Tabelle 16: Gebührensätze FH je Grabart Standard-Modell .....	15
Tabelle 17: Gebührensätze FH je Grabart Kölner-Modell .....	16
Tabelle 18: Gegenüberstellung Gebührensätze FH.....	16
Tabelle 19: Gebührensatz Kapelle.....	16
Tabelle 20: Gebührensatz Kühlzelle .....	17

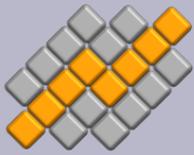
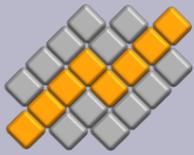


Tabelle 21: Entwicklung Über-/Unterdeckungen 2014 bis 2016 je Teilbereich.....18

## Abkürzungsverzeichnis

% p.a.	per annum (pro Jahr)
AfA	Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ÄQZ	Äquivalenzziffer
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
FH	Friedhof (Grabnutzungs-/Grabverlängerungsgebühren)
KA	Kapelle
KAG	Kommunalabgabengesetz
kalk.	kalkulatorisch
KL	Kühlzellen
KM	Kölner-Modell
KST	Kostenstelle(n)
KT	Kostenträger
LJ	Letztes Abschreibungsjahr
ND	Nutzungsdauer
NG	Nutzungsgebühr
NK	Nachkalkulation
qm	Quadratmeter (m <sup>2</sup> )
SM	Standard-Modell
sog.	sogenannt
VW	Verwaltung



## 1 Vorbemerkung

Die Kommunalberatung Dudzus (kurz KBD) wurde von der Gemeinde Havixbeck beauftragt, die Gebührenkalkulation der Friedhofseinrichtung für den Zeitraum 2018 bis 2020 zu erarbeiten. Die einzelnen Bestandteile der Friedhofskalkulation untergliedern sich in die Bereiche (Kostenstellen):

- Friedhof (Graberwerb- / Nutzungsrechtsgebühren inkl. Verlängerungsgebühren)
- Kapelle (Nutzungsgebühren der Kapelle)
- Bestattungen (Bestattungsleistungen // Gebührensätze nicht kalkuliert nur nachrichtlich)
- Kühlzellen (Nutzungsgebühr für die Kühlzellen)

Die Kalkulation der einzelnen Bestattungsleistungen war nicht Gegenstand der Berechnung, da diese Kosten 1:1 von einem externen Bestattungsunternehmen durchgeleitet werden.

Mit der Vorkalkulation einhergehend war die Nachkalkulation für den Zeitraum 2014 bis 2016 ebenfalls Gegenstand der Beauftragung. Es erfolgte die reine Kalkulation mit den zur Verfügung gestellten Daten und Auskünften.

Das Ergebnis dieser Gebührenkalkulation enthält folgende Bestandteile:

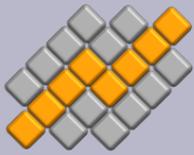
- Grundlagenermittlung
- Erläuterung der einzelnen Kostenansätze
- Vorkalkulation 2018 bis 2020
- Nachkalkulation 2014 bis 2016
- Gebührensätze der einzelnen Teilbereiche und Leistungen (inkl. Variantenrechnungen)

Die erstellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 basiert auf folgende Zahlen:

- Haushaltsdaten und Rechnungsergebnisse der Jahre 2014 bis 2016
- Anlagevermögensübersicht und Grundstücke bis einschließlich 2014 sowie fortgeführte Aufzeichnungen
- Aufstellungen über Fall- / Nutzungszahlen 2014 bis 2016, Flächenaufteilungen
- Vorgegangene Gebührenkalkulationen (2000, 2013)
- Sonstige Daten und Unterlagen der Gemeindeverwaltung, welche für einzelne Punkte dieser Kalkulation notwendig waren.

Für Auskünfte stand Frau Monika Böse seitens der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Alle hier getroffenen Annahmen und Ansätze erfolgten in Absprache bzw. nach Vorgaben der Gemeindeverwaltung. Eine Prüfung jeweiliger Ansätze war nicht Bestandteil des Auftrags.

Die Auftragsdurchführung erfolgte von Mai bis September 2017.



Die Kalkulation berücksichtigt die zukünftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist. Unvorhergesehene Ereignisse oder neue Erkenntnisse, die wesentliche Grundlagen der Vorkalkulation betreffen und verändern, erfordern ggf. eine Überarbeitung des Zahlenwerks.

Die hier vorgelegte Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze wurde unter Anwendung ordentlicher Sorgfalt aufgrund der vorliegenden Daten und Unterlagen sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Berlin, im September 2017  
KBD – Kommunalberatung Dudzus



## 2 Zusammenfassendes Ergebnis

Zunächst ist zu beachten, dass für die vorliegende Kalkulation, abweichend von vorherigen Gebührenbedarfsrechnungen, eine Aufteilung der gesamten Kosten in einzelne Teilbereiche (Hauptkostenstellen) erfolgt ist. Die Teilbereiche sind: Friedhof, Kapelle, Bestattungen Kühlzellen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Trennung zwischen sogenannten notwendigen (z.B. Graberwerb) und wahlfreien (z.B. Kapellennutzung) Leistungen.<sup>1</sup>

In diesem Abschnitt wird nur in verkürzter Form auf das Ergebnis und die zugrundeliegenden Annahmen eingegangen. Weiterführende Erklärungen zu den getroffenen Ansätzen und Annahmen erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten.

Das zusammenfassende Ergebnis der Kalkulation lässt sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen<sup>2</sup>:

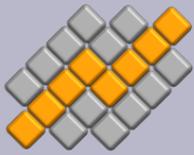
Graberwerb- /Verlängerungsgebühren (Kostenstelle Friedhof)			ermittelte Gebühr	
Nr.	Graberwerb (Anzahl)	Abk.	Standard-Modell	Kölner-Modell
1.1	Anonymes Urnengrab	AU	842,78 €	1.562,80 €
1.2	Baumurnengrab		134,84 €	1.237,46 €
1.3	Kinderreihengrab	KR	449,48 €	1.146,95 €
1.4	Einzelwahlgrab	EW	1.975,27 €	2.083,24 €
1.5	Wiesengrab (Reihengrab)	IG	2.370,33 €	2.264,80 €
1.6	Reihengrab	RG	1.316,85 €	1.780,66 €
1.7	Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	1.229,06 €	1.740,31 €
1.8	Urnenreihengrab	UR	468,21 €	1.390,66 €
1.9	Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	4.389,50 €	3.192,73 €
1.10	Wahlgrab	WG	3.950,55 €	2.991,00 €
1.11	Wiesenuarnenreihengrab	WUR	842,78 €	1.562,80 €
1.12	Wiesenuarnenwahlgrab	WUW	1.106,15 €	1.683,83 €
1.13	Aschestreufeld	US	337,11 €	1.330,41 €
	<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>			
1.14	Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	49,16 €	69,61 €
1.15	Einzelwahlgrab	EW	79,01 €	83,32 €
1.16	Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	175,58 €	127,70 €
1.17	Wahlgrab	WG	158,02 €	119,64 €
1.18	Wiesenuarnenwahlgrab	WUW	44,24 €	67,35 €

Tabelle 1: Kostendeckende Graberwerbs-/ Verlängerungsgebühren (KST: FH)

Die in Tabelle 1 dargestellten Gebührensätze für die Grabnutzungsrechte ermitteln sich auf Basis der durchschnittlichen, ansatzfähigen Gesamtkosten in Höhe von 136.767,85 EUR jährlich. In dieser Summe sind bereits Abzüge für den „öffentlichen Grünanteil“ und nicht ansatzfähige Kosten berücksichtigt sowie Kostensteigerungen enthalten. Des Weiteren sind hierbei

<sup>1</sup> Vgl. Praxis der Kommunalverwaltung KAG Nordrhein-Westfalen – Band E 4a NW – Friedhofsgebührenrecht; Bearbeiter: Claus Hamacher/Edgar Lenz/Matthias Menzel u.a.: 6.2 Grundsätze der Gebührenkalkulation, Rn. 367,368

<sup>2</sup> Die Berechnung erfolgte mittels EDV-Unterstützung. Die Gebührensätze wurden auf zwei Nachkommastellen abgerundet. Es können somit Rundungsdifferenzen auftreten.



die durchschnittlichen Fahlzahlen der einzelnen Grabarten für die Jahre 2014-2016 zugrunde gelegt. Neu hinzugekommen ist die Gebühr „1.2 Baumurnengrab“. Hierbei geht die Kalkulation von zunächst jährlich einem Fall pro Jahr aus.

Ferner gibt es zwei Möglichkeiten zur Berechnung der jeweiligen kostendeckenden Gebühr für die Grabnutzungsrechte. Zum einen nach dem sogenannten Standard-Modell oder der Alternative in Anlehnung an das Kölner-Modell. Während das Standard-Modell die Kosten der Kostenstelle FH anhand der einzelnen Grabflächen, Nutzungszeiten und Gewichtungsfaktoren verteilt, werden hingegen im Kölner-Modell die Kosten zum einen nach den Grabflächen und zum anderen nach Infrastrukturf lächen (Wege, Plätze, sanitäre Einrichtungen, etc.) über die Nutzungsjahre verteilt.

Nr.	Bezeichnung	Abk.	ermittelte Gebühr
2.1	Kapellennutzung	KA	193,94 €

Tabelle 2: Kostendeckende Gebühr für die Kapellennutzung (KST: KA)

Der Gebührensatz Nr. 2.1 leitet sich aus durchschnittlichen Gesamtkosten in Höhe von 15.709,60 EUR jährlich sowie unter Berücksichtigung von 81 Nutzungsfällen ab.

Nr.	Bezeichnung	Abk.	ermittelte Gebühr
3.1	Kühlzellennutzung je Tag	KL	41,65 €

Tabelle 3: Kostendeckende Gebühr Kühlzellennutzung (KST: KL)

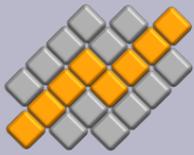
Der in voriger Tabelle ermittelte Gebührensatz für die Kühlzellennutzung leitet sich aus Zugrundelegung von durchschnittlich, jährlich anfallenden Kosten in Höhe von 11.870,26 EUR und 285 Nutzungstagen ab.

In Absprache mit der Verwaltung ist eine Einbeziehung der ermittelten Unterdeckungen je Teilbereich aus der Nachkalkulation 2014-2016 nicht erfolgt.

Weiterhin unterstellt die Kalkulation, dass sich die angesetzten Sachkosten ab 2018 um nicht mehr als die jeweils angesetzten Preissteigerungen erhöhen.

Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung berücksichtigen alle im Anlagevermögen befindlichen bzw. aktivierten Gegenstände und Grundstücke bis einschließlich 2016. Zukünftige Investitionen, welche die Abschreibungs- und Zinsbeträge erhöhen würden, sind nicht angesetzt worden.

Die Vorgehensweise sowie genauen Berechnungsergebnisse sind in den nachfolgenden Abschnitten erläutert sowie im Anhang dieses Berichts dargestellt.



## 3 Grundlagenermittlung

Grundlage für die Gebührenerhebung ist das Gesetz über kommunale Abgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW)<sup>3</sup> sowie die bisherige Friedhofsatzung der Gemeinde Havixbeck.

Nach §6 KAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt.

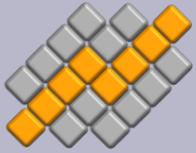
Die in § 6 KAG benannten ansatzfähigen Kosten sind in dieser Regelung nicht abschließend aufgezählt, sondern müssen lediglich als exemplarisch angesehen werden. Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne sind „der bewertete Güterverzehr“ (Wertverzehr, der durch die Leistungserstellung verursacht wird oder auf sie einwirkt). Aus dem Begriff des Wertverzehrs folgt, dass sich die Einrichtungskosten im betriebswirtschaftlichen Sinne nicht mit den Ausgaben innerhalb eines bestimmten Bewirtschaftungszeitraums – die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung, Fremdleistungsentgelte – erschöpfen.

Mit der Nutzung der Einrichtung ist ein Wertverzehr durch Abnutzung verbunden, der durch Abschreibungen zum Ausdruck gebracht und ausgeglichen werden soll. Aus dem Begriff des Wertverzehrs versteht sich auch die nach § 6 Abs. 2 KAG zugelassene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Verzinsung beinhaltet gewissermaßen die Kosten für die Kapitalbereitstellung des Gebührenberechtigten zugunsten der Benutzer der Einrichtung; solche Kosten sind in gleicher Weise aus der Einrichtung zu erwirtschaften wie eine Fremdkapitalverzinsung.<sup>4</sup>

Einer Gebührenkalkulation liegt ein umfangreiches Zahlenwerk zugrunde. Die detaillierten Berechnungen und getroffenen Annahmen werden in den nachfolgenden Abschnitten bzw. im Anhang dargestellt. Ziel ist es, einen kostendeckenden und gleichbleibenden Gebührensatz für den gewählten Betrachtungszeitraum zu berechnen. Dazu sind zunächst die Kosten der einzelnen Jahre und Teilbereiche kalkuliert. Für die Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze wird sodann auf die durchschnittlichen Jahreskosten und Fälle bzw. Nutzungen abgestellt.

<sup>3</sup> Vgl. Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), GV. NRW. S. 1150, vom 21.10.1969, in der Fassung vom 28.12.2016

<sup>4</sup> Vgl. Praxis der Kommunalverwaltung KAG Nordrhein-Westfalen – Band E 4a NW – Bearbeiter: Claus Hamacher/Edgar Lenz/Matthias Menzel u.a.: A. Vorbemerkungen zu §6 KAG NRW, Rn. 1-46



Um eine kostendeckende Gebühr zu ermitteln, entfällt die Einbeziehung von Einnahmen aus Benutzungsgebühren in der Bedarfsberechnung.

Hingegen erfolgt innerhalb der Nachkalkulation für die Jahre 2014 bis 2016 eine Ermittlung der Über- oder Unterdeckungen auf Grundlage der IST-Zahlen. Demnach werden in der Nachkalkulation die tatsächlich vereinnahmten Benutzungsgebühren in Ansatz gebracht.



## 4 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2018 bis 2020

### 4.1 Entwicklung der Fallzahlen / Nutzungen und Leistungsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Ermittlung der für den Betrachtungszeitraum maßgeblichen Fallzahlen je Gebührentatbestand sowie für die Grabnutzungsrechte relevanten Flächen, Nutzungszeiten und Gewichtungsfaktoren:

Leistungsarten und Fallzahlen (IST und PLAN)							IST	IST	IST	Mittelwert	
Bezeichnung	Abk.	KST	Größe (m²)	Ruhezeit (Jahre)	Personen (Anzahl)	Faktor	2014	2015	2016		
<b>Graberwerb (Anzahl)</b>											
Anonymes Urnengrab	AU	FH	1,00	25	1	1,8	1	0	1	1	
Baumurnengrab		FH	0,16	25	1	1,8	0	0	0	0	
Kinderreihengrab	KR	FH	1,20	20	1	1	0	0	0	0	
Einzelwahlgrab	EW	FH	2,81	25	1	1,5	1	1	1	1	
Wiesengrab (Reihengrab)	IG	FH	2,81	25	1	1,8	5	9	4	6	
Reihengrab	RG	FH	2,81	25	1	1	6	3	4	5	
Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	FH	0,88	25	2	3	5	3	20	10	
Urnenreihengrab	UR	FH	1,00	25	1	1	1	2	1	2	
Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	FH	1,56	25	4	6	0	0	1	1	
Wahlgrab	WG	FH	5,62	25	2	1,5	9	8	7	8	
Wiesenurnenreihengrab	WUR	FH	1,00	25	1	1,8	7	8	10	9	
Wiesenurnenwahlgrab	WUW	FH	0,88	25	1	2,7	8	6	2	6	
Aschestreifelfeld	US	FH	0,40	25	1	1,8	0	1	0	1	
<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>							<b>43</b>	<b>41</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	
Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	FH	0,88	1	2	3	0	26	11	13	
Einzelwahlgrab	EW	FH	2,81	1	1	1,5	0	0	0	0	
Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	FH	1,56	1	4	6	2	19	0	7	
Wahlgrab	WG	FH	5,62	1	2	1,5	339	234	326	300	
Wiesenurnenwahlgrab	WUW	FH	0,88	1	1	2,7	3	0	3	2	
<b>Kapelle</b>		KA					80	75	86	81	
<b>Bestattungen</b>		BS					75	71	78	75	
<b>Kühlzelle</b>		KL					301	271	281	285	

Tabelle 4: Fallzahlen / Leistungsarten

Für die Vorkalkulation wurde aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen 2014-2016 der Mittelwert gebildet, um einen hinreichend zuverlässigen Wert zu erhalten. Somit werden eventuelle Schwankungen in einzelnen Jahren geglättet.

Für die Graberwerbs- und Grabverlängerungsgebühren fließen, zur Bestimmung des jeweiligen Grades der Inanspruchnahme, zum einen die Grabflächen, die Nutzungsdauern sowie die individuellen Gewichtungsfaktoren in das Kalkulationsmodell ein. Die Kalkulation der Gebührensätze wird mittels Äquivalenzziffern durchgeführt.

Die Gewichtungsfaktoren sollen die unterschiedliche Inanspruchnahme der jeweiligen Grabart widerspiegeln. So entstehen z.B. bei Wahlgräbern höhere Inanspruchnahmen durch ungleichmäßige Belegungen und freie Wahl der Grabstätte im Gegensatz zu einem Reihengrab. Des



Weiteren haben einige Grabarten (z.B. AU, IG, WUR) keine Pflegeverpflichtung, so dass die Pflege dieser Grabarten durch den Friedhofsträger geschieht.

## 4.2 Ermittlung der Flächenverteilungen

Gemäß der zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen über die einzelnen Flächen der gesamten Friedhofsanlage inkl. Grab-, Grün-, Verkehrsflächen, Gebäuden und Denkmälern hat eine Aufteilung selbiger auf die einzelnen Kostenstellen zu erfolgen. Hierbei wird auch der Anteil für das sog. „öffentliche Grün“, die nicht ansatzfähigen Flächen (Überhangflächen, Denkmäler) und die Aufteilung der Areale für das Kölner-Modell (Grabflächen zu Wegen, Plätzen, etc.) ermittelt.

Die Ermittlung hat folgendes Ergebnis hervorgebracht:

Flächenverteilung nach Kostenstellen					
	% FH	FH	KA	KL	Summe
Gesamt ansatzfähig	50,97%	14.902,88	333,90	216,39	15.453,17
nicht ansatzfähig	11,81%	3.453,77			3.453,77
Grünwertanteil	37,22%	10.884,43			10.884,43
<b>Gesamt</b>	<b>100,00%</b>	<b>29.241,08</b>	<b>333,90</b>	<b>216,39</b>	<b>29.791,37</b>
<b>Gesamt %</b>		<b>98,15%</b>	<b>1,12%</b>	<b>0,73%</b>	<b>100,00%</b>

Tabelle 5: Ermittlung Flächenverteilung

Insgesamt weist die Friedhofseinrichtung eine Gesamtfläche von 29.791,37 m<sup>2</sup> auf. Diese Gesamtfläche ist auf die einzelnen Kostenstellen verursachungsgerecht aufgeteilt worden.

Eine Besonderheit ergibt jedoch bei der Kostenstelle FH. Überkapazitäten und Denkmalsflächen sind beide nicht ansatzfähig, wodurch in der später erfolgenden Kostenstellenrechnung, für die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten je Teilbereich, diese Kostenanteile anhand der Flächenverteilung herausgerechnet werden.

Bei dem ermittelten Grünwertanteil in Höhe von 37,22% handelt es sich um Grünflächen- als auch Grabflächenrandbepflanzungen. Nach Auskunft der Verwaltung wurde mittels eines Ratsbeschlusses für das „öffentliche Grün“ ein Anteil für das Allgemeininteresse in Höhe von 30,00% festgesetzt, so dass in der Kalkulation mit diesem beschlossenen Wert gerechnet wird.

Für die Kalkulation der Grabnutzungsrechte, in Anlehnung an das Kölner-Modell, sind folgende Flächenverteilungen errechnet worden:

Berechnung Flächen Kölner Modell		
KST FH	m <sup>2</sup>	Anteil
Grabflächen	6.848,76	45,96%
Wege, Plätze, etc.	8.054,12	54,04%
<b>Gesamt KA/KL</b>	<b>14.902,88</b>	<b>100,00%</b>

Tabelle 6: Flächenverteilung Kölner Modell

Die genauen Aufteilungen und Zuordnungen der Flächen kann der Anlage „**Flächenverteilungen**“ im Anhang entnommen werden.



## 4.3 Kostenverteilerschlüssel

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Kalkulation verwendeten Verteilerschlüssel für die Kosten auf die einzelnen Kostenstellen:

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	Endkostenstellen				Vorkostenstelle	SUMME
				Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	
1	Friedhof	FH	Prozent	100%					100,00%
2	Kapelle	KA	Prozent		100%				100,00%
3	Bestattungen	BS	Prozent			100%			100,00%
4	Kühlzellen	KL	Prozent				100%		100,00%
5	Verwaltung	VW	Prozent					100%	100,00%
6	Umlage Verwaltung	U VW	Prozent	208.252,79 €	13.893,38 €	27.271,05 €	10.462,42 €		259.879,64 €
7	Allgemeiner Verteilerschlüssel KA/KL	VER	Prozent	18,68%	49,34%		31,98%		100,00%
8	Flächenschlüssel	FL	m²	29.241,08	333,90		216,39		29.791,37
9	Strom	EN	Schätzung		20,00%		80,00%		100,00%

Tabelle 7: Verteilerschlüssel Kostenstellenrechnung

Neben den Kostenstelleneinzelkosten sind weitere Verteilerschlüssel gebildet worden.

Der Schlüssel Nr. 6 Umlage Verwaltung ist in der obigen Tabelle nur exemplarisch für die Verwaltungskostenumlage im Jahr 2018 dargestellt. Im Kalkulationsmodell ermittelt sich dieser dynamisch für jedes Kalkulationsjahr in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Primärkosten je Endkostenstelle. Die genaue Höhe dieses Verteilerschlüssels je Jahr kann im Anhang in den einzelnen Betriebsabrechnungsbögen (einzelne Anlagen „KST“) entnommen werden.

Kostenschlüssel Nr. 7 verteilt einzelne Gebäudekostenpositionen anhand der ermittelten Flächenverteilung. Analog verhält es sich mit Schlüssel Nr. 8. Hierzu ist Bezug auf die Anlage „**Flächenverteilung**“ zu nehmen.

Der Verteilerschlüssel Nr. 9 „Strom“ bildet sich aufgrund einer Schätzung der Verwaltung. Dabei ist der Großteil der Stromkosten den Kühlzellen zugeschlagen worden, wobei hingegen in der Kapelle vergleichsweise geringe Stromkosten anfallen.

## 4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

Das Anlagevermögen erzeugt Kosten durch Abschreibungen und Zinsen. Dies sind zwei der Grundbestandteile für die Kostenartenrechnung.

Die Vorgehensweise für die Berechnung der Abschreibungen und Verzinsung ergibt sich aus §6 Abs. 2 KAG. Ausgangspunkt für die Ermittlung dieser Beträge bildet das Anlagevermögen.

Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgte auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Anlagegegenstände und nicht nach den Wiederbeschaffungszeitwerten.

Mögliche Planinvestitionen im Betrachtungszeitraum sind nicht in der Berechnung erfolgt.

In der Kalkulation wurden folgende Abschreibungsbeträge für den Kalkulationszeitraum ermittelt:

Abschreibungen	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhof	32.500,37 €	31.830,64 €	31.830,64 €	32.053,88 €
Kapelle	2.470,59 €	2.470,59 €	2.470,59 €	2.470,59 €



Bestattungen	- €	- €	- €	- €
Kühlzellen	1.389,40 €	1.389,40 €	1.389,40 €	1.389,40 €
<b>Summe</b>	<b>36.360,36 €</b>	<b>35.690,63 €</b>	<b>35.690,63 €</b>	<b>35.913,88 €</b>

Tabelle 8: Abschreibungskosten vermindert um Auflösungen

Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Zinskosten dar:

Zinsen	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhof	88.321,74 €	86.713,47 €	85.121,94 €	86.719,05 €
Kapelle	5.861,85 €	5.738,32 €	5.614,79 €	5.738,32 €
Bestattungen	- €	- €	- €	- €
Kühlzellen	3.772,38 €	3.702,91 €	3.633,44 €	3.702,91 €
<b>Summe</b>	<b>97.955,98 €</b>	<b>96.154,71 €</b>	<b>94.370,17 €</b>	<b>96.160,29 €</b>

Tabelle 9: Zinskosten Eigenanteil

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt auf Basis der jeweiligen Restbuchwerte, das bedeutet, dass von den Restbuchwerten des Anlagevermögens die Buchwerte eventueller Beiträge und Zuschüsse abgezogen wurden. Der somit verbleibende, durchschnittliche Betrag zwischen Jahresanfang bzw. -ende wurde zu einem Kalkulationszinssatz in Höhe von 5,00 % verzinst.

Gemäß §6 KAG werden die Kosten nicht um die Auflösungsbeträge der passivierten Sonderposten gekürzt, da bereits bei der Berechnung des Anlagekapitals eine Anrechnung der Sonderposten, wenn notwendig, erfolgte.

Bei der Berechnung der kalk. Abschreibungen und kalk. Zinsen sind nur betriebsbedingte Gegenstände und Grundstücke berücksichtigt.

Die genaue Auflistung des Anlagenvermögens inkl. Berechnung der Abschreibungs- und Zinskosten kann der **Anlage „Afa+Zins“** im Anhang entnommen werden.

## 4.5 Betriebskosten / Haushaltsdaten und Kostenartenrechnung

Da es sich um eine Vorkalkulation handelt, wurden mit den Haushaltsdaten alle Ausgaben für die anstehende Periode erfasst. Dabei handelt es sich um Plankosten, deren vermutliche Höhe im Voraus ermittelt wurde und wovon die Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeht. Die Haushaltsdaten fließen zusammen mit den Anlagen in die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung ein. Diese Kosten wurden getrennt für jedes Jahr ermittelt.

Die folgende Tabelle zeigt die ansatzfähigen Betriebskosten für die einzelnen Kostenstellen, jedoch **vor** in Abzug zu bringende Anteile für „öffentliches Grün“ oder nicht ansatzfähige Flächen für die Kostenstelle FH, auf:

Betriebskosten	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhof	115.118,34 €	116.257,54 €	117.431,83 €	116.269,23 €
Kapelle	7.408,09 €	7.501,85 €	7.592,10 €	7.500,68 €
Bestattungen	30.896,80 €	31.000,94 €	31.097,98 €	30.998,57 €
Kühlzellen	6.691,64 €	6.778,70 €	6.863,51 €	6.777,95 €
<b>Summe</b>	<b>160.114,86 €</b>	<b>161.539,02 €</b>	<b>162.985,42 €</b>	<b>161.546,43 €</b>

Tabelle 10: Betriebskosten nach KST

Die in Abzug zu bringenden Kostenanteile in der Kostenstelle FH belaufen auf:



Friedhof	2018	2019	2020	Mittelwert
abzgl. „öffentlicher Grünanteil“ (30,00%)	- 70.782,14 €	- 70.440,49 €	- 70.315,32 €	- 70.512,65 €
abzgl. nicht ansatzfähiger Flächen (11,81%)	- 27.867,77 €	- 27.733,26 €	- 27.683,98 €	- 27.761,67 €

Tabelle 11: Abzüge KST FH

Während des Betrachtungszeitraums wurde nicht von wesentlichen Änderungen bei den laufenden Kosten ausgegangen, so dass hierbei die Durchschnitte der Jahre 2014 bis 2016 angesetzt und mit angenommenen Preissteigerungen indiziert worden ist. Die Berechnung der Kostensteigerungsfaktoren kann der **Anlage „Indizes“** entnommen werden. Grundlage hierfür waren die durchschnittlichen Preissteigerungen des statistischen Bundesamts für den Zeitraum 2011 bis 2016, aufgeteilt nach einzelnen Warenkorpguppen.

Sofern Kosten nicht der durchschnittlichen Kostenentwicklung entsprachen bzw. Erkenntnisse andere Annahmen begründet haben, wurden diese angesetzt.

Die Übersicht der zugrundeliegenden Kosten ist im Anhang in der **Anlage „KA“ und „KST“** zu finden.

#### 4.6 Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Im Betriebsabrechnungsbogen werden die einzelnen Kostenbestandteile aus Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten vereint. Des Weiteren erfolgt hier die Entscheidung, welche Kosten gebührenfähig angesetzt werden. Demnach handelt es sich im Ergebnis der Rechnung um die durch Gebühren zu deckenden Gesamtkosten, separat ermittelt für jedes Jahr und Gebührenteilbereich. Die Aufteilung der Kosten erfolgte nach den zugrundeliegenden Verteilerschlüsseln gemäß Abschnitt 4.3.

FH	2018	2019	2020	Mittelwert
Betriebskosten	115.118,34 €	116.257,54 €	117.431,83 €	116.269,23 €
Abschreibungen	32.500,37 €	31.830,64 €	31.830,64 €	32.053,88 €
Zinsen	88.321,74 €	86.713,47 €	85.121,94 €	86.719,05 €
<b>Gesamt</b>	<b>235.940,45 €</b>	<b>234.801,65 €</b>	<b>234.384,41 €</b>	<b>235.042,17 €</b>
abzgl. öffentl. Grün	- 70.782,14 €	- 70.440,49 €	- 70.315,32 €	- 70.512,65 €
abzgl. nicht ansatzfähig.	- 27.867,77 €	- 27.733,26 €	- 27.683,98 €	- 27.761,67 €
<b>gebf. Kosten</b>	<b>137.290,55 €</b>	<b>136.627,89 €</b>	<b>136.385,11 €</b>	<b>136.767,85 €</b>

Tabelle 12: gebührenfähige Kosten Friedhof

KA	2018	2019	2020	Mittelwert
Betriebskosten	7.408,09 €	7.501,85 €	7.592,10 €	7.500,68 €
Abschreibungen	2.470,59 €	2.470,59 €	2.470,59 €	2.470,59 €
Zinsen	5.861,85 €	5.738,32 €	5.614,79 €	5.738,32 €
<b>gebf. Kosten</b>	<b>15.740,54 €</b>	<b>15.710,76 €</b>	<b>15.677,49 €</b>	<b>15.709,60 €</b>

Tabelle 13: gebührenfähige Kosten Kapelle

BS	2018	2019	2020	Mittelwert
Betriebskosten	30.896,80 €	31.000,94 €	31.097,98 €	30.998,57 €
<b>gebf. Kosten</b>	<b>30.896,80 €</b>	<b>31.000,94 €</b>	<b>31.097,98 €</b>	<b>30.998,57 €</b>

Tabelle 14: gebührenfähige Kosten Bestattungen



KL	2018	2019	2020	Mittelwert
Betriebskosten	6.691,64 €	6.778,70 €	6.863,51 €	6.777,95 €
Abschreibungen	1.389,40 €	1.389,40 €	1.389,40 €	1.389,40 €
Zinsen	3.772,38 €	3.702,91 €	3.633,44 €	3.702,91 €
<b>gebf. Kosten</b>	<b>11.853,42 €</b>	<b>11.871,01 €</b>	<b>11.886,35 €</b>	<b>11.870,26 €</b>

Tabelle 15: gebührenfähige Kosten Kühlzellen

Im Anhang sind die einzelnen Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2018 bis 2020 in der Anlage „KST\_KT“ ersichtlich.

## 4.7 Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze – Kostenträgerrechnung

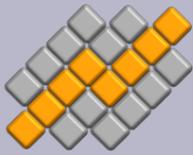
Im letzten Kalkulationsschritt erfolgt die Ermittlung der Gebührensätze für die einzelnen Teilbereiche. Für alle Gebührensätze ist eine Abrundung auf zwei Nachkommastellen am Ende der Kalkulation (Gebührenübersicht) durchgeführt worden. Die einzelnen Berechnungen ergeben sich aus den Anlagen „KT“, „Gebührenübersicht“ und unter Zugrundelegung der jeweiligen Fallzahlen.

### 4.7.1 Gebührensätze KST FH

Gemäß Auftrag, ist die Kalkulation der Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühren in zwei Varianten absolviert worden. Die erste Variante ist die Berechnung der Gebührensätze nach dem Standard-Modell. Hierbei werden die Sätze anhand der Grabflächen, Nutzungszeiten und individuellen Gewichtungsfaktoren unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Fallzahlen ermittelt.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
Bezeichnung	Abk.	Größe (m²)	Ruhezeit (Jahre)	Faktor	Gesamt-ÄQ (c*d*e)=f	Fallzahlen	Recheneinheit (f*g) = h	Gebühr Kosten je ÄQ*f = i	Probe i*g = j
<b>Graberwerb (Anzahl)</b>									
Anonymes Urnengrab	AU	1,00	25	1,8	45,00	1	45,00	842,79 €	842,79 €
Baumurnengrab	0	0,16	25	1,8	7,20	0	-	134,85 €	- €
Kinderreihengrab	KR	1,20	20	1	24,00	0	-	449,49 €	- €
Einzelwahlgrab	EW	2,81	25	1,5	105,47	1	105,47	1.975,28 €	1.975,28 €
Wiesengrab (Reihengrab)	IG	2,81	25	1,8	126,56	6	759,38	2.370,33 €	14.222,01 €
Reihengrab	RG	2,81	25	1	70,31	5	351,56	1.316,85 €	6.584,26 €
Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	0,88	25	3	65,63	10	656,25	1.229,06 €	12.290,62 €
Urnenreihengrab	UR	1,00	25	1	25,00	2	50,00	468,21 €	936,43 €
Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	1,56	25	6	234,38	1	234,38	4.389,51 €	4.389,51 €
Wahlgrab	WG	5,63	25	1,5	210,94	8	1.687,50	3.950,56 €	31.604,46 €
Wiesenurnenreihengrab	WUR	1,00	25	1,8	45,00	9	405,00	842,79 €	7.585,07 €
Wiesenurnenwahlgrab	WUW	0,88	25	2,7	59,06	6	354,38	1.106,16 €	6.636,94 €
Aschestreufeld	US	0,40	25	1,8	18,00	1	18,00	337,11 €	337,11 €
<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>									
Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	0,88	1	3	2,63	13	34,13	49,16 €	639,11 €
Einzelwahlgrab	EW	2,81	1	1,5	4,22	0	-	79,01 €	- €
Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	1,56	1	6	9,38	7	65,63	175,58 €	1.229,06 €
Wahlgrab	WG	5,63	1	1,5	8,44	300	2.531,25	158,02 €	47.406,70 €
Wiesenurnenwahlgrab	WUW	0,88	1	2,7	2,36	2	4,73	44,25 €	88,49 €
<b>SUMME RE</b>							7.302,63		136.767,85 €
<b>gebf. Kosten FH</b>							136.767,85 €		WAHR
<b>Kosten je ÄQ</b>							18,73		

Tabelle 16: Gebührensätze FH je Grabart Standard-Modell



a	b	c	d	e	f	g	k	l	m	n	o	
Bezeichnung	Abk.	Größe (m²)	Ruhezeit (Jahre)	Faktor	Gesamt-ÄQ	Fallzahlen	Gesamtjahre	Teilgebühr Nutzungsjahre	Teilgebühr Grabfläche	Summe Gebühr KM	Probe	
					(c*d*e)=f		d*g = k	Kosten ÄQ2 *k = l	Kosten ÄQ1 * f = m	l + m = n	n * g = o	
<b>Graberwerb (Anzahl)</b>												
Anonymes Urnengrab	AU	1,00	25	1,8	45,00	1	25	1.175,49 €	387,31 €	1.562,80 €	1.562,80 €	
Baumurnengrab	0	0,16	25	1,8	7,20	0	-	1.175,49 €	61,97 €	1.237,46 €	- €	
Kinderreihengrab	KR	1,20	20	1	24,00	0	-	940,39 €	206,57 €	1.146,96 €	- €	
Einzelwahlgrab	EW	2,81	25	1,5	105,47	1	25	1.175,49 €	907,76 €	2.083,25 €	2.083,25 €	
Wiesengrab (Reihengrab)	IG	2,81	25	1,8	126,56	6	150	1.175,49 €	1.089,31 €	2.264,80 €	13.588,81 €	
Reihengrab	RG	2,81	25	1	70,31	5	125	1.175,49 €	605,17 €	1.780,66 €	8.903,32 €	
Urnengrab 2 Stellen	UG	0,88	25	3	65,63	10	250	1.175,49 €	564,83 €	1.740,32 €	17.403,19 €	
Urnereihengrab	UR	1,00	25	1	25,00	2	50	1.175,49 €	215,17 €	1.390,66 €	2.781,33 €	
Urnengrab 4 Stellen	UW	1,56	25	6	234,38	1	25	1.175,49 €	2.017,24 €	3.192,73 €	3.192,73 €	
Wahlgrab	WG	5,63	25	1,5	210,94	8	200	1.175,49 €	1.815,52 €	2.991,01 €	23.928,06 €	
Wiesenumnereihengrab	WUR	1,00	25	1,8	45,00	9	225	1.175,49 €	387,31 €	1.562,80 €	14.065,21 €	
Wiesenumnengrab	WUW	0,88	25	2,7	59,06	6	150	1.175,49 €	508,34 €	1.683,84 €	10.103,01 €	
Aschestreufeld	US	0,40	25	1,8	18,00	1	25	1.175,49 €	154,92 €	1.330,42 €	1.330,42 €	
<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>												
Urnengrab 2 Stellen	UG	0,88	1	3	2,63	13	13	47,02 €	22,59 €	69,61 €	904,97 €	
Einzelwahlgrab	EW	2,81	1	1,5	4,22	0	-	47,02 €	36,31 €	83,33 €	- €	
Urnengrab 4 Stellen	UW	1,56	1	6	9,38	7	7	47,02 €	80,69 €	127,71 €	893,96 €	
Wahlgrab	WG	5,63	1	1,5	8,44	300	300	47,02 €	72,62 €	119,64 €	35.892,09 €	
Wiesenumnengrab	WUW	0,88	1	2,7	2,36	2	2	47,02 €	20,33 €	67,35 €	134,71 €	
<b>SUMME RE gebf. Kosten FH</b>							1.572,00				<b>136.767,85 €</b>	
<b>Kosten je ÄQ</b>												
								<b>Bezeichnung</b>	<b>Anteil</b>	<b>Kosten FH</b>	<b>Recheneinheit</b>	<b>Kosten je ÄQ</b>
								Gesamtfläche	100,00%	136.767,85 €		
								Grabflächen	45,96%	62.852,96 €	7.302,63	8,61 €
								Verkehrsflächen, Wege, Plätze, etc	54,04%	73.914,89 €	1.572,00	47,02 €

Tabelle 17: Gebührensätze FH je Grabart Kölner-Modell

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung der beiden ermittelten Gebührensätze inkl. der Abrundung auf zwei Nachkommastellen zu den bisherigen Gebührensätzen:

Graberwerb- /Verlängerungsgebühren (Kostenstelle Friedhof)			ermittelte Gebühr		Differenzen zu aktueller Gebühr					
Nr.	Graberwerb (Anzahl)	Abk.	Standard-Modell	Kölner-Modell	akt. Gebühr inkl. Kapellennutzung	Differenz SM	Differenz KM	Diff. SM %	Diff. KM %	
1.1	Anonymes Urnengrab	AU	842,78 €	1.562,80 €	659,00 €	183,78 €	903,80 €	27,89%	137,15%	
1.2	Baumurnengrab		134,84 €	1.237,46 €	- €	- €	- €	0,00%	0,00%	
1.3	Kinderreihengrab	KR	449,48 €	1.146,95 €	355,00 €	94,48 €	791,95 €	26,61%	223,08%	
1.4	Einzelwahlgrab	EW	1.975,27 €	2.083,24 €	1.113,25 €	862,02 €	969,99 €	77,43%	87,13%	
1.5	Wiesengrab (Reihengrab)	IG	2.370,33 €	2.264,80 €	1.190,00 €	1.180,33 €	1.074,80 €	99,19%	90,32%	
1.6	Reihengrab	RG	1.316,85 €	1.780,66 €	1.013,00 €	303,85 €	767,66 €	30,00%	75,78%	
1.7	Urnengrab 2 Stellen	UG	1.229,06 €	1.740,31 €	824,90 €	404,16 €	915,41 €	49,00%	110,97%	
1.8	Urnereihengrab	UR	468,21 €	1.390,66 €	547,00 €	78,79 €	843,66 €	-14,40%	154,23%	
1.9	Urnengrab 4 Stellen	UW	4.389,50 €	3.192,73 €	1.790,00 €	2.599,50 €	1.402,73 €	145,22%	78,36%	
1.10	Wahlgrab	WG	3.950,55 €	2.991,00 €	2.226,50 €	1.724,05 €	764,50 €	77,43%	34,34%	
1.11	Wiesenumnereihengrab	WUR	842,78 €	1.562,80 €	659,00 €	183,78 €	903,80 €	27,89%	137,15%	
1.12	Wiesenumnengrab	WUW	1.106,15 €	1.683,83 €	969,00 €	137,15 €	714,83 €	14,15%	73,77%	
1.13	Aschestreufeld	US	337,11 €	1.330,41 €	547,00 €	209,89 €	783,41 €	-38,37%	143,22%	
<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>										
1.14	Urnengrab 2 Stellen	UG	49,16 €	69,61 €	33,00 €	16,16 €	36,61 €	48,99%	110,96%	
1.15	Einzelwahlgrab	EW	79,01 €	83,32 €	44,53 €	34,48 €	38,79 €	77,43%	87,11%	
1.16	Urnengrab 4 Stellen	UW	175,58 €	127,70 €	68,04 €	107,54 €	59,66 €	158,05%	87,68%	
1.17	Wahlgrab	WG	158,02 €	119,64 €	89,06 €	68,96 €	30,58 €	77,43%	34,34%	
1.18	Wiesenumnengrab	WUW	44,24 €	67,35 €	- €	- €	- €	0,00%	0,00%	

Tabelle 18: Gegenüberstellung Gebührensätze FH

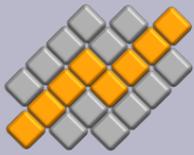
## 4.7.2 Gebührensätze KST KA

Die Berechnung der kostendeckenden Gebühr für die Nutzung der Kapelle wurde mittels Divisionskalkulation durchgeführt:

a	b	c	d	e
Bezeichnung	Abk.	geb. Kosten	Fallzahlen	Gebühr je Nutzung
Kapelle	KA	15.709,60 €	81	193,95 €

Tabelle 19: Gebührensatz Kapelle

Der ermittelte Gebührensatz wurde auf 193,94 EUR abgerundet.



## 4.7.3 Gebührensätze KST BS

Die Bestattungen werden komplett durch einen externen Bestatter durchgeführt. Die einzelnen Bestattungsgebühren werden von der Verwaltung in selber Höhe, wie von diesem in Rechnung gestellt, dem Nutzungsberechtigten weitergegeben. Eine Kalkulation der Bestattungsgebühren ist nicht Gegenstand dieser Kalkulation. Jedoch konnte soweit in der Kostenstellenrechnung ermittelt werden, dass zumindest auf die einzelnen Leistungen noch ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von durchschnittlich 10% erhoben werden sollte.

## 4.7.4 Gebührensätze KST KL

Die Berechnung der Kühlzellegebühren je Tag erfolgt analog der Vorgehensweise der Kapellennutzung:

<b>Kühlzellennutzung</b>				
<b>a</b>	<b>b</b>	<b>c</b>	<b>d</b>	<b>e</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>Abk.</b>	<b>geb. Kosten</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>Gebühr je Nutzung</b>
Kühlzelle	KL	11.870,26 €	285	41,65 €

Tabelle 20: Gebührensatz Kühlzelle

Im Nachgang wurde auch hier die Gebühr auf 41,65 EUR abgerundet.



## 5 Erläuterungen zur Nachkalkulation 2014 bis 2016

Aufgrund §6 Abs. 2 Satz 3 KAG hat am Ende eines Kalkulationszeitraums eine Nachkalkulation zu erfolgen, um somit eventuell aufgetretene Fehlbeträge oder Überschüsse zu identifizieren. Kostenüberdeckungen sind, Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

In der Nachkalkulation werden die IST-Zahlen aus den Haushaltsergebnissen 2014 bis 2016 sowie die erzielten Einnahmen berücksichtigt. Die Nachkalkulation dient zum Abgleich zwischen den ursprünglichen Prognosen mit den tatsächlich eingetretenen Fakten.

Jedoch ist eine Bestimmung der einzelnen Über- oder Unterdeckung bezogen auf die einzelnen Teilbereiche nicht ohne weiteres möglich. Dies hängt unter anderem mit der in der Vergangenheit praktizierten Praxis und Umsetzung der bisherig erlassenen Satzungen zusammen. So wurden, wie schon erwähnt, wahlfreie Leistungen (Nutzung der Trauerhalle sowie Inanspruchnahme der Kühlzellen) zusammen mit notwendigen Leistungen (Graberwerb- bzw. Grabverlängerungsgebühren) zu Gebühreneinheiten typisiert. Dies ist jedoch nicht mit geltender Rechtsprechung vereinbar.

Es sind, soweit wie möglich, mit den tatsächlichen IST-Zahlen und zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation alle entstandenen Umstände Rechnung getragen worden, insbesondere durch Zugrundelegung der Ansätze bzgl. des Anlagevermögens.

Demnach kann die Nachkalkulation und deren Ergebnis nur als annähernder Wert herangezogen werden.

Für die Abschreibungen und Zinsen wurde analog der Berechnungen und Ansätze für die Vorkalkulation vorgegangen, da haushaltsrechtliche Abschreibungen und Ansätze nicht deckungsgleich mit den abgabenrechtlichen Bestimmungen sind (z.B. kein Ansatz der Abschreibungen von Zuschüssen). Für die Verzinsung wurde ebenfalls ein Kalkulationszinssatz in Höhe von 5,00 % gewählt.

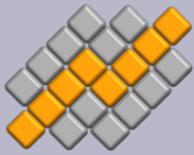
Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Über- bzw. Unterdeckungen für die einzelnen Gebührenbereiche der je Jahre auf:

Ermittlung Über-/Unterdeckung	Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Gesamt je Jahr
2014	90.574,64 €	17.345,40 €	1.065,77 €	14.889,37 €	<b>123.875,17 €</b>
2015	101.625,97 €	5.776,88 €	5.925,85 €	1.513,97 €	<b>114.842,68 €</b>
2016	92.775,99 €	6.681,59 €	4.527,72 €	3.636,26 €	<b>107.621,55 €</b>
<b>Gesamt je KST</b>	<b>284.976,60 €</b>	<b>29.803,87 €</b>	<b>11.519,34 €</b>	<b>20.039,60 €</b>	<b>346.339,40 €</b>

Tabelle 21: Entwicklung Über-/Unterdeckungen 2014 bis 2016 je Teilbereich

In den betreffenden Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2014 bis 2016 wurde im Gesamtergebnis eine Unterdeckung in Höhe von 346.339,40 EUR berechnet. Die Verwaltung entscheidet sich dahingehend, die jeweiligen Unterdeckungen nicht in die Vorkalkulation einzustellen, aufgrund der zuvor geführten Ausführungen.

Die einzelnen Berechnungsergebnisse bzw. Betriebsabrechnungsbögen können der Anlagen „NK\_KA“ und „NK\_KST\_KT“ entnommen werden.



## 6 Abschließende Erläuterungen zum Kalkulationsergebnis

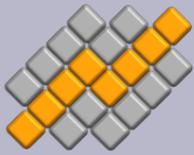
Die vorliegende Kalkulation verfolgt das Ziel, den maximal kostendeckenden Gebührensatz je Gebäuhrentatbestand zu ermitteln. Hierbei sind zunächst umfangreiche Berechnungen bzgl. Flächenverteilungen, Kostenverteilerschlüssel, in Abzug zu bringende, notwendige Positionen und der anzusetzenden Kosten erfolgt. Demnach handelt es sich um eine vollkommen eigenständige Kalkulation, welche mit vorangegangenen Gebührenberechnungen nicht zwangsläufig vergleichbar ist.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nunmehr zwischen notwendigen und wahlfreien Leistungen und Gebührensätzen unterschieden werden kann. Somit ist die vereinheitlichte Typisierung durchbrochen.

Insbesondere bei den Grabnutzungsgebühren fallen je nach Modellanwendung die Kostensteigerungen / -senkungen unterschiedlich aus. Bei Anwendung des Kölner-Modells erfolgt ein Gebührenanstieg zwischen ca. 34% - 223,08% je nach Grabart. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass hierbei die Inanspruchnahme der Grabflächen zu einem Großteil zurückgedrängt wird, wohingegen Kostenanteile, welche allen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehen (Wege, Plätze, sanitäre Einrichtungen, etc.) nunmehr gleichmäßig über die Nutzungsjahre verteilt wird.

Ferner muss festgehalten werden, dass eine massive Kostensteigerung eingetreten ist. Vergleicht man das Gesamtergebnis der gebührenfähigen Gesamtkosten der Gebührenkalkulation (2018-2020: durchschnittlich 195.346.28 EUR je Jahr) mit denen der Gebührenbedarfsberechnung 2013 (134.987,15 EUR), so fällt auf, dass insgesamt eine Kostensteigerung in Höhe von 44,71% eingetreten ist. Der Ansprung der Gebührensätze erklärt sich durch die Ermittlung der betriebsbedingten Kosten, kalk. Abschreibungen und Zinsen, insbesondere durch Berücksichtigung von Grundstücken und Herstellungskosten. Dem Gegenüber sind die Fallzahlen durchschnittlich relativ konstant.

Es sei darauf hingewiesen, dass einhergehend mit der Kalkulation der Gebührensätze zwingend eine Anpassung der jeweiligen Satzungen zu erfolgen hat, insbesondere betreffend der Nutzung der Trauerhallen / Kühlzellen und die Aufnahme aller relevanten Gebäuhrentatbestände.



## 7 Anhang

<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
Auszug §6 KAG – Benutzungsgebühren	21
Anlage „Gebührenübersicht“	22
Anlage „Fallzahlen“ – Leistungsarten, Fallzahlen	24
Anlage „Afa+Zins“ (2018 - 2020)	25
Anlage „KA“ (Kostenansätze)	37
Anlage „Indizes“	39
Anlage „Verteilerschlüssel“	40
Anlage „Flächenverteilung“	41
Anlage „KST“ BAB 2018 (Vorkalkulation)	43
Anlage „KST“ BAB 2019 (Vorkalkulation)	46
Anlage „KST“ BAB 2020 (Vorkalkulation)	49
Anlage „KT“ Gebührensätze – Kostenträgerrechnung	52
Anlage „NK_Afa+Zins“ (2014-2016)	55
Anlage „NK_KA“ (Nachkalkulation)	61
Anlage „NK_KST“ BAB 2014 (Nachkalkulation)	62
Anlage „NK_KST“ BAB 2015 (Nachkalkulation)	65
Anlage „NK_KST“ BAB 2016 (Nachkalkulation)	68
Anlage Urteil OVG NW v. 16.01.2014, Az: 14 A 2794/12	71
Anlage Urteil VG Düsseldorf v. 26.05.2014	77

# Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 1.9.2017

Kommunalabgabengesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969

---

## § 6 (Fn5, 24) Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.
- (3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.
- (4) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Fähr-, Hafen- und Schleusengeldern und von anderen gleichartigen Verkehrsabgaben sowie über die Feststellung der Tarife hierfür bleiben unberührt.
- 

Copyright 2017 by Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen

## Übersicht kostendeckende Gebührensätze je Gebührenbereich (abgerundet auf zwei Nachkommastellen)

Graberwerb-/Verlängerungsgebühren (Kostenstelle Friedhof)		ermittelte Gebühr		akt. Gebühr inkl. Kapellennutzung		Differenzen zu aktueller Gebühr				durchschnittl. jährl. Einnahmen 2018-2020		
Nr.	Graberwerb (Anzahl)	Abk.	Standard-Modell	Kölner-Modell	akt. Gebühr inkl. Kapellennutzung	Differenz SM	Differenz KM	Diff. SM %	Diff. KM %	Fallzahlen	Einnahmen SM	Einnahmen KM
1.1	Anonymes Urnengrab	AU	842,78 €	1.562,80 €	659,00 €	183,78 €	903,80 €	27,89%	137,15%	1	842,78 €	1.562,80 €
1.2	Baurnengrab		134,84 €	1.237,46 €	- €	- €	- €	0,00%	0,00%	0	- €	- €
1.3	Kinderreihengrab	KR	449,48 €	1.146,95 €	355,00 €	94,48 €	791,95 €	26,61%	223,08%	0	- €	- €
1.4	Einzelwahlgrab	EW	1.975,27 €	2.083,24 €	1.113,25 €	862,02 €	969,99 €	77,43%	87,13%	1	1.975,27 €	2.083,24 €
1.5	Wiesengrab (Reihengrab)	IG	2.370,33 €	2.264,80 €	1.190,00 €	1.180,33 €	1.074,80 €	99,19%	90,32%	6	14.221,98 €	13.588,80 €
1.6	Reihengrab	RG	1.316,85 €	1.780,66 €	1.013,00 €	303,85 €	767,66 €	30,00%	75,78%	5	6.584,25 €	8.903,30 €
1.7	Urnengrab 2 Stellen	UG	1.229,06 €	1.740,31 €	824,90 €	404,16 €	915,41 €	49,00%	110,97%	10	12.290,60 €	17.403,10 €
1.8	Urnengrab	UR	468,21 €	1.390,66 €	547,00 €	78,79 €	843,66 €	-14,40%	154,23%	2	936,42 €	2.781,32 €
1.9	Urnengrab 4 Stellen	UW	4.389,50 €	3.192,73 €	1.790,00 €	2.599,50 €	1.402,73 €	145,22%	78,36%	1	4.389,50 €	3.192,73 €
1.10	Wahlgrab	WG	3.950,55 €	2.991,00 €	2.226,50 €	1.724,05 €	764,50 €	77,43%	34,34%	8	31.604,40 €	23.928,00 €
1.11	Wiesenumenreihengrab	WUR	842,78 €	1.562,80 €	659,00 €	183,78 €	903,80 €	27,89%	137,15%	9	7.585,02 €	14.065,20 €
1.12	Wiesenumenwahlgrab	WUW	1.106,15 €	1.683,83 €	969,00 €	137,15 €	714,83 €	14,15%	73,77%	6	6.636,90 €	10.102,98 €
1.13	Aschestreufeld	US	337,11 €	1.330,41 €	547,00 €	209,89 €	783,41 €	-38,37%	143,22%	1	337,11 €	1.330,41 €
<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>												
1.14	Urnengrab 2 Stellen	UG	49,16 €	69,61 €	33,00 €	16,16 €	36,61 €	48,99%	110,96%	13	639,08 €	904,93 €
1.15	Einzelwahlgrab	EW	79,01 €	83,32 €	44,53 €	34,48 €	38,79 €	77,43%	87,11%	0	- €	- €
1.16	Urnengrab 4 Stellen	UW	175,58 €	127,70 €	68,04 €	107,54 €	59,66 €	158,05%	87,68%	7	1.229,06 €	893,90 €
1.17	Wahlgrab	WG	158,02 €	119,64 €	89,06 €	68,96 €	30,58 €	77,43%	34,34%	300	47.406,00 €	35.892,00 €
1.18	Wiesenumenwahlgrab	WUW	44,24 €	67,35 €	- €	- €	- €	0,00%	0,00%	2	88,48 €	134,70 €
										<b>Summe Einnahmen</b>	<b>136.766,85 €</b>	<b>136.767,41 €</b>
										<b>Differenz -</b>	<b>1,00 €</b>	<b>0,44 €</b>
					<b>Mittelwert</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>				
					gebührentfähige Kosten FH	137.290,55 €	136.627,89 €	136.385,11 €	136.767,85 €			

Nr.	Bezeichnung	Abk.	ermittelte Gebühr	akt. Gebühr	Differenz	Differenz %	Fallzahlen (Nutzungen)
2.1	Kapellennutzung	KA	193,94 €	- €	193,94 €	0,00%	
	gebührentfähige Kosten KA		15.740,54 €	15.710,76 €	15.677,49 €	15.709,60 €	81

Nr.	Bezeichnung	Abk.	ermittelte Gebühr	akt. Gebühr	Differenz	Differenz %	Fallzahlen (Tage)
3.1	Kühzellennutzung	KL	41,65 €	- €	41,65 €	0,00%	
	gebührentfähige Kosten KL		11.853,42 €	11.871,01 €	11.886,35 €	11.870,26 €	285

Leistungsarten und Fallzahlen (IST und PLAN)							IST	IST	IST	Mittelwert	
Bezeichnung	Abk.	KST	Größe (m²)	Ruhezeit (Jahre)	Personen (Anzahl)	Faktor	2014	2015	2016		
<b>Graberwerb (Anzahl)</b>											
Anonymes Urnengrab	AU	FH	1,00	25	1	1,8	1	0	1	1	
Baumurnengrab		FH	0,16	25	1	1,8	0	0	0	0	
Kinderreihengrab	KR	FH	1,20	20	1	1	0	0	0	0	
Einzelwahlgrab	EW	FH	2,81	25	1	1,5	1	1	1	1	
Wiesengrab (Reihengrab)	IG	FH	2,81	25	1	1,8	5	9	4	6	
Reihengrab	RG	FH	2,81	25	1	1	6	3	4	5	
Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	FH	0,88	25	2	3	5	3	20	10	
Urnenreihengrab	UR	FH	1,00	25	1	1	1	2	1	2	
Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	FH	1,56	25	4	6	0	0	1	1	
Wahlgrab	WG	FH	5,625	25	2	1,5	9	8	7	8	
Wiesenurnenreihengrab	WUR	FH	1,00	25	1	1,8	7	8	10	9	
Wiesenurnenwahlgrab	WUW	FH	0,88	25	1	2,7	8	6	2	6	
Aschestreifeld	US	FH	0,40	25	1	1,8	0	1	0	1	
<b>Grabverlängerungen (Jahre)</b>							<b>43</b>	<b>41</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	
Urnenwahlgrab 2 Stellen	UG	FH	0,88	1	2	3	0	26	11	13	
Einzelwahlgrab	EW	FH	2,81	1	1	1,5	0	0	0	0	
Urnenwahlgrab 4 Stellen	UW	FH	1,56	1	4	6	2	19	0	7	
Wahlgrab	WG	FH	5,63	1	2	1,5	339	234	326	300	
Wiesenurnenwahlgrab	WUW	FH	0,88	1	1	2,7	3	0	3	2	
<b>Kapelle</b>		KA					80	75	86	81	
<b>Bestattungen</b>		BS					75	71	78	75	
<b>Kühlzelle</b>		KL					301	271	281	285	

Nr.	Anlagebezeichnung	Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen							kalk. Abschreibungen			kalk. Zinsen		
		AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	2018	2019	2020	2018	2019	2020	
1	Zaunanlage (Maschendraht)	1	1975	10	1985	944,30 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
2	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1975	20	1995	32.456,56 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
3	Pflanzung / Rasen	1	1976	20	1996	4.363,36 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
4	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1976	20	1996	21.963,26 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
5	Toranlage (Sandstein, Metall)	1	1978	40	2018	9.694,53 €	FH	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
6	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1978	20	1998	38.017,96 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
7	Bepflanzung / Rasen	1	1977	20	1997	1.664,19 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
8	Plattierungen / Erschließung	1	1981	25	2006	110.451,59 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
9	Friedhofshalle	1	1981	90	2071	391.038,20 €	VER	4.344,87 €	4.344,87 €	4.344,87 €	11.405,28 €	11.188,04 €	10.970,79 €	
10	Friedhofshalleneinrichtung	1	1981	30	2011	21.606,17 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
11	Plattierung / Erschließung	1	1982	25	2007	27.311,03 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
12	Bepflanzung Friedhofshalle	1	1984	25	2009	13.264,53 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	
13	Plattierung / Erschließung	1	1986	25	2011	22.263,26 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Restbuchwerte zum Jahresende (f. Verzinsung)			
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	2017	2018	2019	2020			
1	Zaunanlage (Maschendraht)	1	1975	10	1985	944,30 €		- €	- €	- €	- €			
2	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1975	20	1995	32.456,56 €		- €	- €	- €	- €			
3	Pflanzung / Rasen	1	1976	20	1996	4.363,36 €		- €	- €	- €	- €			
4	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1976	20	1996	21.963,26 €		- €	- €	- €	- €			
5	Toranlage (Sandstein, Metall)	1	1978	40	2018	9.694,53 €	FH	- €	- €	- €	- €			
6	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1978	20	1998	38.017,96 €		- €	- €	- €	- €			
7	Bepflanzung / Rasen	1	1977	20	1997	1.664,19 €		- €	- €	- €	- €			
8	Plattierungen / Erschließung	1	1981	25	2006	110.451,59 €		- €	- €	- €	- €			
9	Friedhofshalle	1	1981	90	2071	391.038,20 €	VER	230.278,05 €	225.933,18 €	221.588,32 €	217.243,45 €			
10	Friedhofshalleinrichtung	1	1981	30	2011	21.606,17 €		- €	- €	- €	- €			
11	Plattierung / Erschließung	1	1982	25	2007	27.311,03 €		- €	- €	- €	- €			
12	Bepflanzung Friedhofshalle	1	1984	25	2009	13.264,53 €		- €	- €	- €	- €			
13	Plattierung / Erschließung	1	1986	25	2011	22.263,26 €		- €	- €	- €	- €			

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen										
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	Bemerkung		
1	Zaunanlage (Maschendraht)	1	1975	10	1985	944,30 €				
2	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1975	20	1995	32.456,56 €				
3	Pflanzung / Rasen	1	1976	20	1996	4.363,36 €				
4	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1976	20	1996	21.963,26 €				
5	Toranlage (Sandstein, Metall)	1	1978	40	2018	9.694,53 €	FH			
6	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1978	20	1998	38.017,96 €				
7	Bepflanzung / Rasen	1	1977	20	1997	1.664,19 €				
8	Plattierungen / Erschließung	1	1981	25	2006	110.451,59 €				
9	Friedhofshalle	1	1981	90	2071	391.038,20 €	VER			
10	Friedhofshalleneinrichtung	1	1981	30	2011	21.606,17 €				
11	Plattierung / Erschließung	1	1982	25	2007	27.311,03 €				
12	Bepflanzung Friedhofshalle	1	1984	25	2009	13.264,53 €				
13	Plattierung / Erschließung	1	1986	25	2011	22.263,26 €				

Nr.	Anlagebezeichnung	Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen										kalk. Abschreibungen				kalk. Zinsen		
		AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020		
14	Bepflanzung	1	1987	25	2012	20.451,68 €						- €	- €	- €	- €	- €	- €	
15	Drainageanlage neuer Teil mit Bodenarbeiten (Betonleitungen)	1	1988	50	2038	69.841,00 €	fh	1.396,82 €	1.396,82 €	1.396,82 €		1.361,90 €	1.292,06 €	1.222,22 €				
16	Plattierung / Erschließung	1	1989	25	2014	20.730,16 €	FH	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
17	Plattierung / Erschließung	1	1990	25	2015	4.532,28 €	FH	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
18	Einzäunung neuer Teil (Maschendraht)	1	1990	15	2005	3.867,62 €		- €	- €	- €		- €	- €	- €				
19	Friedhofstor (neuer Teil) Mauerwerk mit Metall	1	1990	40	2030	4.555,15 €	fh	113,88 €	113,88 €	113,88 €		65,48 €	59,79 €	54,09 €				
20	Abfallbehälter	1	1991	15	2006	2.030,73 €	fh	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
21	Erschließung (Bodenauftrag pp.)	1	1992	50	2042	78.649,55 €	fh	1.572,99 €	1.572,99 €	1.572,99 €		1.848,26 €	1.769,61 €	1.690,97 €				
22	Plattierung / Erschließung	1	1992	25	2017	39.287,22 €	FH	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
23	Randbepflanzung neuer Teil	1	1992	25	2017	3.910,15 €	FH	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
24	Wasserversorgungsanlage	1	1992	25	2017	4.436,50 €	FH	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
25	Skulptur, Teichanlage neuer Teil (Sandstein)	1	1994	40	2034	13.518,47 €	fh	337,96 €	337,96 €	337,96 €		261,92 €	245,02 €	228,12 €				
26	Kühlungsanlage / Leichenhalle	1	1993	15	2008	11.579,35 €		- €	- €	- €		- €	- €	- €				
27	Plattierung / Erschließung	1	1993	25	2018	16.556,62 €	fh	- €	- €	- €		- €	- €	- €				
28	Teichanlage neuer Friedhofsteil	1	1994	25	2019	4.021,95 €	fh	160,88 €	- €	- €		4,02 €	- €	- €				

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Restbuchwerte zum Jahresende (f. Verzinsung)			
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	2017	2018	2019	2020			
14	Bepflanzung	1	1987	25	2012	20.451,68 €		- €	- €	- €	- €			
15	Drainageanlage neuer Teil mit Bodenarbeiten (Betonleitungen)	1	1988	50	2038	69.841,00 €	fh	27.936,40 €	26.539,58 €	25.142,76 €	23.745,94 €			
16	Plattierung / Erschließung	1	1989	25	2014	20.730,16 €	FH	- €	- €	- €	- €			
17	Plattierung / Erschließung	1	1990	25	2015	4.532,28 €	FH	- €	- €	- €	- €			
18	Einzäunung neuer Teil (Maschendraht)	1	1990	15	2005	3.867,62 €		- €	- €	- €	- €			
19	Friedhofstor (neuer Teil) Mauerwerk mit Metall	1	1990	40	2030	4.555,15 €	fh	1.366,55 €	1.252,67 €	1.138,79 €	1.024,91 €			
20	Abfallbehälter	1	1991	15	2006	2.030,73 €	fh	- €	- €	- €	- €			
21	Erschließung (Bodenauftrag pp.)	1	1992	50	2042	78.649,55 €	fh	37.751,78 €	36.178,79 €	34.605,80 €	33.032,81 €			
22	Plattierung / Erschließung	1	1992	25	2017	39.287,22 €	FH	- €	- €	- €	- €			
23	Randbepflanzung neuer Teil	1	1992	25	2017	3.910,15 €	FH	- €	- €	- €	- €			
24	Wasserversorgungsanlage	1	1992	25	2017	4.436,50 €	FH	- €	- €	- €	- €			
25	Skulptur, Teichanlage neuer Teil (Sandstein)	1	1994	40	2034	13.518,47 €	fh	5.407,39 €	5.069,42 €	4.731,46 €	4.393,50 €			
26	Kühlungsanlage / Leichenhalle	1	1993	15	2008	11.579,35 €		- €	- €	- €	- €			
27	Plattierung / Erschließung	1	1993	25	2018	16.556,62 €	fh	- €	- €	- €	- €			
28	Teichanlage neuer Friedhofsteil	1	1994	25	2019	4.021,95 €	fh	160,88 €	- €	- €	- €			

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen										
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	Bemerkung		
14	Bepflanzung	1	1987	25	2012	20.451,68 €				
15	Drainageanlage neuer Teil mit Bodenarbeiten (Betonleitungen)	1	1988	50	2038	69.841,00 €	fh			
16	Plattierung / Erschließung	1	1989	25	2014	20.730,16 €	FH			
17	Plattierung / Erschließung	1	1990	25	2015	4.532,28 €	FH			
18	Einzäunung neuer Teil (Maschendraht)	1	1990	15	2005	3.867,62 €				
19	Friedhofstor (neuer Teil) Mauerwerk mit Metall	1	1990	40	2030	4.555,15 €	fh			
20	Abfallbehälter	1	1991	15	2006	2.030,73 €	fh			
21	Erschließung (Bodenauftrag pp.)	1	1992	50	2042	78.649,55 €	fh			
22	Plattierung / Erschließung	1	1992	25	2017	39.267,22 €	FH			
23	Randbepflanzung neuer Teil	1	1992	25	2017	3.910,15 €	FH			
24	Wasserversorgungsanlage	1	1992	25	2017	4.436,50 €	FH			
25	Skulptur, Teichanlage neuer Teil (Sandstein)	1	1994	40	2034	13.518,47 €	fh			
26	Kühlungsanlage / Leichenhalle	1	1993	15	2008	11.579,35 €				
27	Plattierung / Erschließung	1	1993	25	2018	16.556,62 €	fh			
28	Teichanlage neuer Friedhofsteil	1	1994	25	2019	4.021,95 €	fh			

Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen			kalk. Abschreibungen			kalk. Zinsen		
								2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
29	Bepflanzung	1	1994	25	2019	12.721,30 €	fh	508,85 €	- €	- €	12,72 €	- €	- €	- €	- €	- €
30	Brunnen (Sandstein) und Bänke (Sandstein) sowie Toranlagen am Sandstein mit Metall	1	1995	40	2035	4.927,15 €	fh	123,18 €	123,18 €	123,18 €	101,62 €	95,46 €	89,30 €			
31	Eisenwasseranlage f. Eigenwasserversorgung	1	1995	15	2010	4.085,32 €	fh	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32	Sandsteinbrunnen und Bänke Aus Sandstein	1	1997	40	2037	3.854,80 €	fh	96,37 €	96,37 €	96,37 €	89,14 €	84,32 €	79,51 €			
33	Plattierung / Erschließung	1	1996	25	2021	3.628,16 €	fh	145,13 €	145,13 €	145,13 €	18,14 €	10,88 €	3,63 €			
34	Plattierung / Erschließung	1	1998	25	2023	5.940,07 €	fh	237,60 €	237,60 €	237,60 €	53,46 €	41,58 €	29,70 €			
35	Plattierung / Erschließung	1	1999	25	2024	1.591,52 €	fh	63,66 €	63,66 €	63,66 €	17,51 €	14,32 €	11,14 €			
36	Drainierung neuer Teil (Kunststoff)	1	2000	30	2030	29.914,27 €	fh	997,14 €	997,14 €	997,14 €	573,36 €	523,50 €	473,64 €			
37	Drainierung neuer Teil (Kunststoff) Grabfeld T	1	2003	30	2033	29.638,23 €	fh	987,94 €	987,94 €	987,94 €	716,26 €	666,86 €	617,46 €			
38	Neupflanzung neuer Friedhofsteil	1	2005	25	2030	7.737,91 €	fh	309,52 €	309,52 €	309,52 €	177,97 €	162,50 €	147,02 €			
39	Drainage neuer Teil Grabfeld V+ Z (Kunststoff)	1	2005	30	2035	37.308,96 €	fh	1.243,63 €	1.243,63 €	1.243,63 €	1.026,00 €	963,81 €	901,63 €			
40	Orgel für Friedhofhalle Einrichtung	1	2006	15	2021	4.900,00 €	ka	326,67 €	326,67 €	326,67 €	40,83 €	24,50 €	8,17 €			
41	Drainagearbeiten - Ruheinsel I-III (Wert um 2/3 gekürzt)	1	2011	40	2051	247.088,37 €	fh	6.176,71 €	6.176,71 €	6.176,71 €	10.037,15 €	9.728,32 €	9.419,48 €			
42	Landschaftsbauarbeiten: Ruheinsel I und Verbindungsplatz	1	2014	40	2054	261.531,50 €	FH	6.538,29 €	6.538,29 €	6.538,29 €	11.605,46 €	11.278,55 €	10.951,63 €			
43	Aktiv. 2. BA Friedhofserweitg. nach Inbetriebnahme	9	2013	40	2053	270.417,66 €	FH	6.760,44 €	6.760,44 €	6.760,44 €	11.887,11 €	11.549,09 €	11.211,07 €			
44	Aktiv.Brunnen Friedhof n. Fertigstellung Entst.Leb	1	2013	40	2053	12.665,63 €	FH	316,64 €	316,64 €	316,64 €	546,21 €	530,37 €	514,54 €			

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen										kalk. Restbuchwerte zum Jahresende (f. Verzinsung)			
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	2017	2018	2019	2020		
29	Bepflanzung	1	1994	25	2019	12.721,30 €	fh	508,85 €	- €	- €	- €		
30	Brunnen (Sandstein) und Bänke (Sandstein) sowie Toranlagen am Sandstein mit Metall	1	1995	40	2035	4.927,15 €	fh	2.094,04 €	1.970,86 €	1.847,68 €	1.724,50 €		
31	Eisungsanlage f. Eigenwasserversorgung	1	1995	15	2010	4.085,32 €	fh	- €	- €	- €	- €		
32	Sandsteinbrunnen und Bänke Aus Sandstein	1	1997	40	2037	3.854,80 €	fh	1.831,03 €	1.734,66 €	1.638,29 €	1.541,92 €		
33	Plattierung / Erschließung	1	1996	25	2021	3.628,16 €	fh	435,38 €	290,25 €	145,13 €	- €		
34	Plattierung / Erschließung	1	1998	25	2023	5.940,07 €	fh	1.188,01 €	950,41 €	712,81 €	475,21 €		
35	Plattierung / Erschließung	1	1999	25	2024	1.591,52 €	fh	381,96 €	318,30 €	254,64 €	190,98 €		
36	Drainierung neuer Teil (Kunststoff)	1	2000	30	2030	29.914,27 €	fh	11.965,71 €	10.968,57 €	9.971,42 €	8.974,28 €		
37	Drainierung neuer Teil (Kunststoff) Grabfeld T	1	2003	30	2033	29.638,23 €	fh	14.819,12 €	13.831,17 €	12.843,23 €	11.855,29 €		
38	Neupflanzung neuer Friedhofsteil	1	2005	25	2030	7.737,91 €	fh	3.714,20 €	3.404,68 €	3.095,16 €	2.785,65 €		
39	Drainage neuer Teil Grabfeld V+ Z (Kunststoff)	1	2005	30	2035	37.308,96 €	fh	21.141,74 €	19.898,11 €	18.654,48 €	17.410,85 €		
40	Orgel für Friedhofshalle Einrichtung	1	2006	15	2021	4.900,00 €	ka	980,00 €	653,33 €	326,67 €	- €		
41	Drainagearbeiten - Ruheinsele I-III (Wert um 2/3 gekürzt)	1	2011	40	2051	247.068,37 €	fh	203.831,40 €	197.654,69 €	191.477,98 €	185.301,28 €		
42	Landchaftsbauarbeiten: Ruheinsele I und Verbindungsplatz	1	2014	40	2054	261.531,50 €	FH	235.378,35 €	228.840,06 €	222.301,78 €	215.763,49 €		
43	Aktiv. 2. BA Friedhofserweitg. nach Inbetriebnahme	9	2013	40	2053	270.417,66 €	FH	241.122,41 €	234.361,97 €	227.601,53 €	220.841,09 €		
44	Aktiv. Brunnen Friedhof n. Fertigstellung Entst. Leb	1	2013	40	2053	12.665,63 €	FH	11.082,43 €	10.765,79 €	10.449,14 €	10.132,50 €		

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen										
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	Bemerkung		
29	Bepflanzung	1	1994	25	2019	12.721,30 €	fh			
30	Brunnen (Sandstein) und Bänke (Sandstein) sowie Toranlagen am Sandstein mit Metall	1	1995	40	2035	4.927,15 €	fh			
31	Eisungsanlage f. Eigenwasserversorgung	1	1995	15	2010	4.085,32 €	fh			
32	Sandsteinbrunnen und Bänke Aus Sandstein	1	1997	40	2037	3.854,80 €	fh			
33	Plattierung / Erschließung	1	1996	25	2021	3.628,16 €	fh			
34	Plattierung / Erschließung	1	1998	25	2023	5.940,07 €	fh			
35	Plattierung / Erschließung	1	1999	25	2024	1.591,52 €	fh			
36	Drainierung neuer Teil (Kunststoff)	1	2000	30	2030	29.914,27 €	fh			
37	Drainierung neuer Teil (Kunststoff) Grabfeld T	1	2003	30	2033	29.638,23 €	fh			
38	Neupflanzung neuer Friedhofsteil	1	2005	25	2030	7.737,91 €	fh			
39	Drainage neuer Teil Grabfeld V+ Z (Kunststoff)	1	2005	30	2035	37.308,96 €	fh			
40	Orgel für Friedhofshalle Einrichtung	1	2006	15	2021	4.900,00 €	ka			
41	Drainagearbeiten - Ruheinsel I-III (Wert um 2/3 gekürzt)	1	2011	40	2051	247.068,37 €	fh			
42	Landschaftsbauarbeiten: Ruheinsel I und Verbindungsplatz	1	2014	40	2054	261.531,50 €	FH			
43	Aktiv. 2. BA Friedhofserweitg. nach Inbetriebnahme	9	2013	40	2053	270.417,66 €	FH			
44	Aktiv. Brunnen Friedhof n. Fertigstellung Entst. Leb	1	2013	40	2053	12.665,63 €	FH			

Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	kalk. Abschreibungen			kalk. Zinsen		
								2018	2019	2020	2018	2019	2020
45	Aktiv.Gedenkstätte Friedhof n.Fertigstellung	3	2013	15	2028	3.900,00 €	FH	260,00 €	260,00 €	260,00 €	125,67 €	112,67 €	99,67 €
46	Friedhof, Gebäude	12	2008	70	2078	199.050,00 €	FH	2.843,57 €	2.843,57 €	2.843,57 €	8.589,96 €	8.447,78 €	8.305,60 €
47	Friedhof, Außenanlagen	12	2008	40	2048	19.905,00 €	FH	497,63 €	497,63 €	497,63 €	756,80 €	731,92 €	707,04 €
48	Lautsprecheranlage, Fa. ITEC	12	2008	9	2017	1.789,40 €	KA	- €	- €	- €	- €	- €	- €
49	ANLEB03872 GB Friedhof, Friedhof, Schulstraße	12	2008			344.775,00 €	FL	- €	- €	- €	17.238,75 €	17.238,75 €	17.238,75 €
50	ANLEB05142 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			825,00 €	FH	- €	- €	- €	41,25 €	41,25 €	41,25 €
51	ANLEB05143 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			19.162,50 €	FH	- €	- €	- €	958,13 €	958,13 €	958,13 €
52	ANLEB05144 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			118.462,50 €	FH	- €	- €	- €	5.923,13 €	5.923,13 €	5.923,13 €
53	ANLEB05146 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			249.450,00 €	FH	- €	- €	- €	12.472,50 €	12.472,50 €	12.472,50 €
54							FH	- €	- €	- €	- €	- €	- €
55							FH	- €	- €	- €	- €	- €	- €
56								- €	- €	- €	- €	- €	- €
57								- €	- €	- €	- €	- €	- €
58						2.888.237,61 €		36.360,36 €	35.690,63 €	35.690,63 €	97.955,98 €	96.154,71 €	94.370,17 €
59													

AHK Monat = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

AHK Jahr = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

ND = Nutzungsdauer (in Jahren)

LJ = Letztes Nutzungsjahr

	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Abschreibungen / Zinsen	31.688,83 €	31.019,10 €	31.019,10 €	69.271,12 €	67.703,42 €	66.152,46 €
Abschreibungen / Zinsen	326,67 €	326,67 €	326,67 €	40,83 €	24,50 €	8,17 €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	4.344,87 €	4.344,87 €	4.344,87 €	11.405,28 €	11.188,04 €	10.970,79 €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	17.238,75 €	17.238,75 €	17.238,75 €
Abschreibungen / Zinsen	36.360,36 €	35.690,63 €	35.690,63 €	97.955,98 €	96.154,71 €	94.370,17 €
Differenz	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Nr.	Anlagebezeichnung	Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen					kalk. Restbuchwerte zum Jahresende (f. Verzinsung)				
		AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	2017	2018	2019	2020
45	Aktiv.Gedenkstätte Friedhof n.Fertigstellung	3	2013	15	2028	3.900,00 €	FH	2.643,33 €	2.383,33 €	2.123,33 €	1.863,33 €
46	Friedhof, Gebäude	12	2008	70	2078	199.050,00 €	FH	173.220,89 €	170.377,32 €	167.533,75 €	164.690,18 €
47	Friedhof, Außenanlagen	12	2008	40	2048	19.905,00 €	FH	15.384,91 €	14.887,28 €	14.389,66 €	13.892,03 €
48	Lautsprecheranlage, Fa. ITEC	12	2008	9	2017	1.789,40 €	KA	- €	- €	- €	- €
49	ANLEB03872 GB Friedhof, Friedhof, Schulstraße	12	2008			344.775,00 €	FL	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €
50	ANLEB05142 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			825,00 €	FH	825,00 €	825,00 €	825,00 €	825,00 €
51	ANLEB05143 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			19.162,50 €	FH	19.162,50 €	19.162,50 €	19.162,50 €	19.162,50 €
52	ANLEB05144 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			118.462,50 €	FH	118.462,50 €	118.462,50 €	118.462,50 €	118.462,50 €
53	ANLEB05146 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			249.450,00 €	FH	249.450,00 €	249.450,00 €	249.450,00 €	249.450,00 €
54							FH	- €	- €	- €	- €
55							FH	- €	- €	- €	- €
56								- €	- €	- €	- €
57								- €	- €	- €	- €
58						2.888.237,61 €		1.977.299,81 €	1.940.939,45 €	1.905.248,82 €	1.869.558,18 €
59											

AHK Monat = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

AHK Jahr = Anschaffungs-/ Herstellungsjahr

ND = Nutzungsdauer (in Jahren)

LJ = Letztes Nutzungsjahr

		2017	2018	2019	2020
Abschreibungen / Zinsen	FH	1.401.266,76 €	1.369.577,93 €	1.338.558,83 €	1.307.539,74 €
Abschreibungen / Zinsen	KA	980,00 €	653,33 €	326,67 €	- €
Abschreibungen / Zinsen	BS	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	KL	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	VW	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	VER	230.278,05 €	225.933,18 €	221.588,32 €	217.243,45 €
Abschreibungen / Zinsen	FL	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €
	<b>Summe</b>	<b>1.977.299,81 €</b>	<b>1.940.939,45 €</b>	<b>1.905.248,82 €</b>	<b>1.869.558,18 €</b>
	Differenz	- €	- €	- €	- €

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen									
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	KST/KT	Bemerkung	
45	Aktiv.Gedenkstätte Friedhof n.Fertigstellung	3	2013	15	2028	3.900,00 €	FH		
46	Friedhof, Gebäude	12	2008	70	2078	199.050,00 €	FH		
47	Friedhof, Außenanlagen	12	2008	40	2048	19.905,00 €	FH		
48	Lautsprechanlage, Fa. ITEC	12	2008	9	2017	1.789,40 €	KA		
49	ANLEB03872 GB Friedhof, Friedhof, Schulstraße	12	2008			344.775,00 €	FL	FL = Fläche. Betrag wird in Tab. KST aufgeteilt auf FH und KAVKL	
50	ANLEB05142 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			825,00 €	FH		
51	ANLEB05143 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			19.162,50 €	FH		
52	ANLEB05144 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			118.462,50 €	FH		
53	ANLEB05146 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			249.450,00 €	FH		
54							FH		
55							FH		
56									
57									
58						2.888.237,61 €			
59									

AHK Monat = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

AHK Jahr = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

ND = Nutzungsdauer (in Jahren)

LJ = Letztes Nutzungsjahr

Abschreibungen / Zinsen	FH
Abschreibungen / Zinsen	KA
Abschreibungen / Zinsen	BS
Abschreibungen / Zinsen	KL
Abschreibungen / Zinsen	VW
Abschreibungen / Zinsen	VER
Abschreibungen / Zinsen	FL
<b>Summe</b>	
<b>Differenz</b>	

Kostenartenrechnung inkl. Plankosten					Normalkosten (Mittelwert)	PLAN	PLAN
Nr.	Kürzel/Sachtkto	Bezeichnung	Index	Index %	2016	2018	2019
0		<b>KTR 1355301 - Betrieb</b>		0,00%		- €	- €
1	414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0	0,00%	- €	- €	- €
2	416201	Ertr.a.d. Aufl.v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0	0,00%	- €	- €	- €
3	416801	Ertr.a.d. Aufl.v. SoPo. a. Zusch.v.priv.Unternehm.	0	0,00%	- €	- €	- €
4	416901	Ertr. a.d. Aufl.v. SoPo v. übrigen Bereichen	0	0,00%	- €	- €	- €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	0	0,00%	- €	- €	- €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.PRAP	0	0,00%	- €	- €	- €
7	432112	Bestattungsgebühren	0	0,00%	- €	- €	- €
8	441201	Mieten u. Pachten	0	0,00%	- 466,67 €	- 466,67 €	- 466,67 €
9	442111	Erstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	0	0,00%	- 269,23 €	- 269,23 €	- 269,23 €
10	501101	Bezüge der Beamten	p	2,25%	9.703,52 €	10.145,09 €	10.373,36 €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	p	2,25%	13.933,52 €	14.567,59 €	14.895,36 €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	p	2,25%	34,16 €	35,72 €	36,52 €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	p	2,25%	1.056,00 €	1.104,06 €	1.128,90 €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	p	2,25%	2.746,70 €	2.871,69 €	2.936,30 €
15	505101	Zufühhg zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	p	2,25%	3.814,65 €	3.988,24 €	4.077,98 €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	p	2,25%	344,43 €	360,11 €	368,21 €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	p	2,25%	- 161,78 €	- 169,15 €	- 172,95 €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	0	0,00%	26.947,00 €	26.947,00 €	26.947,00 €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	i	0,75%	72.210,62 €	73.297,84 €	73.847,57 €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	a	1,50%	- €	- €	- €
21	523606	Sonst. Bewirtschaftung	a	1,50%	72,69 €	74,89 €	76,01 €
22	524903	Pflege Software	a	1,50%	714,00 €	735,58 €	746,61 €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	a	1,50%	150,73 €	155,29 €	157,62 €
24	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0	0,00%	1.193,67 €	1.193,67 €	1.193,67 €
25	531701	Zusch. an Priv./Untern./Vereine f.lfd. Zwecke	0	0,00%	200,00 €	200,00 €	200,00 €
26	541201	Fortbildung,Umschulung inkl.Fahrtkosten (bis 2011)	b	0,00%	230,06 €	230,06 €	230,06 €
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	b	0,00%	77,74 €	77,74 €	77,74 €
28	543501	Telefon / Internet	0	0,00%	670,18 €	670,18 €	670,18 €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	0	0,00%	11.136,43 €	11.136,43 €	11.136,43 €
30	544101	Versicherungsbeiträge	0	0,00%	63,09 €	63,09 €	63,09 €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u.Berufsvertret.	0	0,00%	125,62 €	125,62 €	125,62 €
32	0	0		0,00%	- €	- €	- €
33		<b>KTR 1355302 - Gebäude</b>		0,00%	- €	- €	- €
34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	0	0,00%	- €	- €	- €
35	416201	Ertr.a.d. Aufl.v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0	0,00%	- €	- €	- €
36	441201	Mieten u. Pachten	0	0,00%	- 213,99 €	- 213,99 €	- 213,99 €
37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0	0,00%	- €	- €	- €
38	522101	Strom	w	1,00%	2.481,20 €	2.531,07 €	2.556,38 €
39	522501	Wasser	w	1,00%	178,25 €	181,83 €	183,65 €
40	522601	Abwassergebühren	w	1,00%	428,00 €	436,60 €	440,97 €
41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	i	0,75%	1.161,84 €	1.179,33 €	1.188,17 €
42	523220	Gebäudeunterhaltungen	i	0,75%	4.840,11 €	4.912,99 €	4.949,83 €
43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	i	0,75%	22,37 €	22,71 €	22,88 €
44	523410	Unterhaltung techn.Anlagen+Maschinen,Betriebsvorr.	i	0,75%	443,54 €	450,22 €	453,59 €
45	523601	Unterhaltsreinigung	a	1,50%	2.784,85 €	2.869,03 €	2.912,06 €
46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein GebührenHH!)	0	0,00%	440,56 €	440,56 €	440,56 €
47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	a	1,50%	9,27 €	9,55 €	9,69 €
48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	0	0,00%	455,38 €	455,38 €	455,38 €
49	573011	AfA Gebäude	0	0,00%	- €	- €	- €
50	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0	0,00%	- €	- €	- €
51	542931	Prüfungs-,Sachverständigen-,Rechts-u.	0	0,00%	324,05 €	324,05 €	324,05 €
52	544101	Versicherungsbeiträge	0	0,00%	344,67 €	344,67 €	344,67 €
53		Über- / Unterdeckung FH 2014-2016	0	0,00%	- €	- €	- €
54		Über- / Unterdeckung KA 2014-2016	0	0,00%	- €	- €	- €
55		Über- / Unterdeckung BS 2014-2016	0	0,00%	- €	- €	- €
56		Über- / Unterdeckung KL 2014-2016	0	0,00%	- €	- €	- €
57							



ID	Preissteigerungen für 2017 (Basis 2011-2016 / 5 Jahre)	Abk.	Wert2011	Wert2016	Berechnung laut Destatis (2011-2016)	Kalkulation	Anmerkung
CC04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	W	103,1	107,9	0,914%	1,00%	
CC05	Einrichtungsgegenstände und ähnliches für den Haushalt Instandhaltung	I	100,4	103,8	0,668%	0,75%	
CC07	Verkehr	V	104,5	104,6	0,019%	0,25%	
CC08	Nachrichtenübermittlung	N	96,5	90,3	-1,319%	0,00%	
CC10	Bildungswesen	B	99,6	94,4	-1,067%	0,00%	
CC11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	F	101,5	113,2	2,206%	2,25%	
CC12	Andere Waren und Dienstleistungen	A	101,6	109,2	1,453%	1,50%	
WZ08-O	Personalkosten	P	101,0	112,6	2,198%	2,25%	nur bis 2015 erh.
	Nullsteigerung	0	100,0	100,0	0,000%	0,00%	
	Baupreisindex Nichtwohngebäude - Bürogebäude	BB	103,0	113,9	2,032%	2,25%	
	Baupreisindex Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude	BGB	103,2	113,7	1,957%	2,00%	
	Straßen und Wege	SW	102,5	112,4	1,861%	2,00%	
	Kanäle	KN	101,9	111,9	1,890%	2,00%	
CC0452	Gas	GS	104,8	106,7	0,360%	0,50%	
CC0451	Strom	EN	107,2	125,6	3,219%	3,25%	
CC0453	Kraftstoffe (Diesel / Benzin)	KS	124,6	75,1	-9,630%	0,00%	

Die Spalte "Kalkulation" ermittelt nach kaufmännischem Vorsichtsprinzip den Zinssatz auf 0,50% aufgerundet, mind. aber 0%!

Werte lt. statis. Bundesamt

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	Endkostenstellen			Vorkostenstelle	
				Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung
1	Friedhof	FH	Prozent	100%				100,00%
2	Kapelle	KA	Prozent		100%			100,00%
3	Bestattungen	BS	Prozent			100%		100,00%
4	Kühzellen	KL	Prozent				100%	100,00%
5	Verwaltung	VW	Prozent				100%	100,00%
6	Umlage Verwaltung	UVW	Prozent	208.252,79 €	13.893,38 €	27.271,05 €	10.462,42 €	259.879,64 €
7	Allgemeiner Verteilerschlüssel KA/KL	VER	Prozent	18,68%	49,34%		31,98%	100,00%
8	Flächenschlüssel	FL	m²	29.241,08	333,90		216,39	29.791,37
9	Strom	EN	Schätzung		20,00%		80,00%	100,00%
10								-
11								-
12								-
13								-
14								-

1	Friedhof	FH	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2	Kapelle	KA	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
4	Bestattungen	BS	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
5	Kühzellen	KL	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
6	Verwaltung	VW	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
7	Umlage Verwaltung	UVW	Prozent	80,13%	5,35%	10,49%	4,03%	0,00%	100,00%
8	Allgemeiner Verteilerschlüssel KA/KL	VER	Prozent	18,68%	49,34%	0,00%	31,98%	0,00%	100,00%
9	Flächenschlüssel	FL	m²	98,15%	1,12%	0,00%	0,73%	0,00%	100,00%
10	Strom	EN	Schätzung	0,00%	20,00%	0,00%	80,00%	0,00%	100,00%
11		0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
12		0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
13		0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
14		0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

A	B	C	D	E	F	G	H	I
1 Teil	Nr	Bezeichnung	Fläche (m²)	Anteil %				
2	Friedhofserweiterung							
3	1	Grünflächenrandbepflanzung	2.486,90	28,27%				
4	2	Gräbflächenrandbepflanzung	1.340,90	15,24%				
5	3	Gräberflächen	2.356,20	26,78%				
6	4	Gebäude	-	0,00%				
7	5	Denkmäler	-	0,00%				
8	6a	Verkehrsflächen	1.404,90	15,97%				
9	6b	übergeordnete Verkehrsflächen, Wege, Plätze	1.208,00	13,73%				
10		<b>Gesamt</b>	<b>8.796,90</b>	<b>100,00%</b>				
11	Friedhof Havixbeck							
12	1	Grünflächenrandbepflanzung	2.713,60	15,22%				
13	2	Gräbflächenrandbepflanzung	3.231,50	18,13%				
14	3	Gräberflächen	5.584,80	31,33%				
15	4	Gebäude	312,20	1,75%				
16	5	Denkmäler	35,00	0,20%				
17	6a	Verkehrsflächen	3.309,70	18,57%				
18	6b	übergeordnete Verkehrsflächen, Wege, Plätze	2.637,70	14,80%				
19		<b>Gesamt</b>	<b>17.824,50</b>	<b>100,00%</b>				
20	Ruheinsel							
21	1	Pflanzflächen	1.111,53	35,06%				
22	3	Gräbflächen	980,69	30,94%				
23	6a	Verkehrsflächen	1.077,75	34,00%				
24		<b>Gesamt</b>	<b>3.169,97</b>	<b>100,00%</b>				
25	<b>GESAMT</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>Anteil %</b>				
26	1	Grünflächenrandbepflanzung	6.312,03	21,19%				
27	2	Gräbflächenrandbepflanzung	4.572,40	15,35%				
28	3	Gräberflächen	8.921,69	29,95%				
29	4	Gebäude	312,20	1,05%				
30	5	Denkmäler	35,00	0,12%				
31	6a	Verkehrsflächen	5.792,35	19,44%				
32	6b	übergeordnete Verkehrsflächen, Wege, Plätze	3.845,70	12,91%				
33		<b>Gesamt</b>	<b>29.791,37</b>	<b>100,00%</b>				
34								

Belegungsquote nach Grabanzahl	
Belegte Gräber	1609
Gesamt Gräber	2096
Quote	76,77%

Anzurechnende Fläche		Differenz	
	6.312,03		-
	4.572,40		-
	6.848,76		- 2.072,93
	312,20		-
	35,00		-
	4.446,51		- 1.345,84
	3.845,70		-
	<b>26.372,60</b>		<b>- 3.418,77</b>



## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2018

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
0	0	KTR 1355301 - Betrieb	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	416201	Ertr.a.d. Aufw.v. Land lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3	416801	Ertr.a.d. Aufw.v. SoPo. a. Zusch.v.priv.Unternehm.	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4	416901	Ertr. a.d. Aufw.v. SoPo v. übrigen Bereichen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.,PRAP	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7	432112	Bestattungsgebühren	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8	441201	Mieten u. Pachten	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9	442111	Ersstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	1	fh	-	269,23 €	- €	- €	- €	- €	269,23 €	466,67 €
10	501101	Bezüge der Beamten	1	vw	10.145,09 €	- €	- €	- €	- €	10.145,09 €	10.145,09 €	- €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	1	vw	14.567,59 €	- €	- €	- €	- €	14.567,59 €	14.567,59 €	- €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	1	vw	35,72 €	- €	- €	- €	- €	35,72 €	35,72 €	- €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	1	vw	1.104,06 €	- €	- €	- €	- €	1.104,06 €	1.104,06 €	- €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	1	vw	2.871,69 €	- €	- €	- €	- €	2.871,69 €	2.871,69 €	- €
15	505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	1	vw	3.988,24 €	- €	- €	- €	- €	3.988,24 €	3.988,24 €	- €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	1	bs	169,15 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	fh	73.297,84 €	73.297,84 €	- €	26.947,00 €	- €	- €	26.947,00 €	- €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21	523606	Sonst. Bewirtschaffung	1	fh	74,89 €	74,89 €	- €	- €	- €	- €	74,89 €	- €
22	524903	Pflege Software	1	vw	735,58 €	- €	- €	- €	- €	735,58 €	735,58 €	- €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	fh	155,29 €	155,29 €	- €	- €	- €	- €	155,29 €	- €
24	573021	Afa Aufbauten u. Außenanlagen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25	531701	Zusch. an Priv./Unter./Vereine f.lfd. Zwecke	0		1.193,67 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 1.193,67 €
26	541201	Fortbildung,Umschulung inkl.Fahrtkosten (bis 2011)	1	vw	200,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 200,00 €
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	1	vw	77,74 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 77,74 €
28	543501	Telefon / Internet	1	vw	670,18 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 670,18 €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	1	fh	11.136,43 €	11.136,43 €	- €	- €	- €	- €	11.136,43 €	- €
30	544101	Versicherungsbeiträge	1	fh	63,09 €	63,09 €	- €	- €	- €	- €	63,09 €	- €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u.Berufsvertret.	1	vw	125,62 €	- €	- €	- €	- €	- €	125,62 €	- €
32	0		0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2018

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlussel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle	
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Differenz
33	0	KTR 1355302 - Gebäude	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35	416201	Eitr.a.d. Aufw.v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36	441201	Mieten u. Pachten	0		213,99 €	- €	- €	- €	- €	- €	213,99 €
37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
38	522101	Strom	1	EN	2.531,07 €	- €	506,21 €	- €	2.024,86 €	- €	2.531,07 €
39	522501	Wasser	1	FH	181,83 €	181,83 €	- €	- €	- €	- €	181,83 €
40	522601	Abwassergebühren	1	FH	436,60 €	436,60 €	- €	- €	- €	- €	436,60 €
41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	VER	1.179,33 €	220,28 €	581,93 €	- €	377,12 €	- €	1.179,33 €
42	523220	Gebäudeunterhaltungen	1	VER	4.912,99 €	917,66 €	2.424,26 €	- €	1.571,07 €	- €	4.912,99 €
43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	1	VER	22,71 €	4,24 €	11,21 €	- €	7,26 €	- €	22,71 €
44	523410	Unterhaltung techn.-Anlagen=Maschinen, Betriebsvorr.	1	VER	450,22 €	84,09 €	222,16 €	- €	143,97 €	- €	450,22 €
45	523601	Unterhaltsreinigung	1	VER	2.869,03 €	535,88 €	1.415,69 €	- €	917,45 €	- €	2.869,03 €
46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein Gebühren-HI)	1	FH	440,56 €	440,56 €	- €	- €	- €	- €	440,56 €
47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	VER	9,55 €	1,78 €	4,71 €	- €	3,05 €	- €	9,55 €
48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	VER	455,38 €	85,06 €	224,70 €	- €	145,62 €	- €	455,38 €
49	573011	AfA Gebäude	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
50	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
51	542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts-u.	1	bs	324,05 €	- €	- €	324,05 €	- €	- €	324,05 €
52	544101	Versicherungsbeiträge	1	VER	344,67 €	64,38 €	170,08 €	- €	110,22 €	- €	344,67 €
53	0	Über- / Unterdeckung FH 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
54	0	Über- / Unterdeckung KA 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
55	0	Über- / Unterdeckung BS 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
56	0	Über- / Unterdeckung KL 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
57	kalk.	Abschreibungen FH	1	FH	31.688,83 €	31.688,83 €	- €	- €	- €	- €	31.688,83 €
58	kalk.	Abschreibungen KA/KL	1	KA	326,67 €	- €	326,67 €	- €	- €	- €	326,67 €
59	kalk.	Abschreibungen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
60	kalk.	Abschreibungen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
61	kalk.	Abschreibungen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
62	kalk.	Abschreibungen	1	VER	4.344,87 €	811,54 €	2.143,93 €	- €	1.389,40 €	- €	4.344,87 €
63	kalk.	Zinsen	1	FL	69.271,12 €	69.271,12 €	- €	- €	- €	- €	69.271,12 €
64	kalk.	Zinsen KA/KL	1	KA	40,83 €	- €	40,83 €	- €	- €	- €	40,83 €
65	kalk.	Zinsen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
66	kalk.	Zinsen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
67	kalk.	Zinsen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
68	kalk.	Zinsen	1	VER	11.405,28 €	2.130,30 €	5.627,81 €	- €	3.647,17 €	- €	11.405,28 €
69	kalk.	Zinsen	1	FL	17.238,75 €	16.920,32 €	193,21 €	- €	125,21 €	- €	17.238,75 €
70		<b>Primärkosten</b>			<b>208.252,79 €</b>	<b>13.893,38 €</b>	<b>27.271,05 €</b>	<b>10.462,42 €</b>	<b>34.551,57 €</b>	<b>294.431,21 €</b>	
71											
72		Umlage Verwaltung	1	U VW	34.551,57 €	27.687,66 €	1.847,16 €	3.625,75 €	1.391,00 €	34.551,57 €	
73						80,13%	5,35%	10,49%	4,03%		100,00%
74		<b>Sekundärkosten</b>			<b>27.687,66 €</b>	<b>1.847,16 €</b>	<b>3.625,75 €</b>	<b>1.391,00 €</b>			
75											
76		<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>			<b>294.431,21 €</b>	<b>235.940,45 €</b>	<b>15.740,54 €</b>	<b>30.896,80 €</b>	<b>11.853,42 €</b>		
77											
78		abzgl. Öffentl. Grünanteil (Kostenstelle FH)			<b>235.940,45 €</b>	70.782,14 €					

## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2018

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlussel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
79		abzgl. Nicht ansatzfähige Flächen		11,81%	235.940,45 €	27.867,77 €						
80												
81		Gebührenfähige Gesamtkosten je Endkostenstelle			195.781,30 €	137.290,55 €	15.740,54 €	30.896,80 €	11.853,42 €			
82												

geb. Kosten je KST	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhof	137.290,55 €	136.627,89 €	136.385,11 €	136.767,85 €
Kapelle	15.740,54 €	15.710,76 €	15.677,49 €	15.709,60 €
Bestattungen	30.896,80 €	31.000,94 €	31.097,98 €	30.998,57 €
Kühlzellen	11.853,42 €	11.871,01 €	11.886,35 €	11.870,26 €
<b>Summe</b>	<b>195.781,30 €</b>	<b>195.210,61 €</b>	<b>195.046,92 €</b>	<b>195.346,28 €</b>

## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlussel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
0	0	KTR 1355301 - Betrieb	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	416201	Ertr.a.d. Aufw.v. Land lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3	416801	Ertr.a.d. Aufw.v. SoPo. a. Zusch.v.priv.Unternehm.	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4	416901	Ertr. a.d. Aufw.v. SoPo v. übrigen Bereichen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.,PRAP	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7	432112	Bestattungsgebühren	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8	441201	Mieten u. Pachten	0		- 466,67 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	466,67 €
9	442111	Erstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	1	fh	- 269,23 €	- 269,23 €	- €	- €	- €	- €	- 269,23 €	- €
10	501101	Bezüge der Beamten	1	vw	10.373,36 €	- €	- €	- €	- €	10.373,36 €	10.373,36 €	- €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	1	vw	14.895,36 €	- €	- €	- €	- €	14.895,36 €	14.895,36 €	- €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	1	vw	36,52 €	- €	- €	- €	- €	36,52 €	36,52 €	- €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	1	vw	1.128,90 €	- €	- €	- €	- €	1.128,90 €	1.128,90 €	- €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	1	vw	2.936,30 €	- €	- €	- €	- €	2.936,30 €	2.936,30 €	- €
15	505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	1	vw	4.077,98 €	- €	- €	- €	- €	4.077,98 €	4.077,98 €	- €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	0		- 368,21 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 368,21 €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	0		- 172,95 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 172,95 €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	1	bs	26.947,00 €	- €	- €	26.947,00 €	- €	- €	26.947,00 €	- €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	fh	73.847,57 €	73.847,57 €	- €	- €	- €	- €	73.847,57 €	- €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21	523606	Sonst. Bewirtschaffung	1	fh	76,01 €	76,01 €	- €	- €	- €	- €	76,01 €	- €
22	524903	Pflege Software	1	vw	746,61 €	- €	- €	- €	- €	746,61 €	746,61 €	- €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	fh	157,62 €	157,62 €	- €	- €	- €	- €	157,62 €	- €
24	573021	Afa Aufbauten u. Außenanlagen	0		- 1.193,67 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- 1.193,67 €
25	531701	Zusch. an Priv./Unter./Vereine f.lfd. Zwecke	0		200,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	200,00 €	- €
26	541201	Fortbildung,Umschulung inkl.Fahrtkosten (bis 2011)	1	vw	230,06 €	- €	- €	- €	- €	230,06 €	230,06 €	- €
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	1	vw	77,74 €	- €	- €	- €	- €	77,74 €	77,74 €	- €
28	543501	Telefon / Internet	1	vw	670,18 €	- €	- €	- €	- €	670,18 €	670,18 €	- €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	1	fh	11.136,43 €	11.136,43 €	- €	- €	- €	- €	11.136,43 €	- €
30	544101	Versicherungsbeiträge	1	fh	63,09 €	63,09 €	- €	- €	- €	- €	63,09 €	- €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u.Berufsvertret.	1	vw	125,62 €	- €	- €	- €	- €	125,62 €	125,62 €	- €
32	0		0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.-fähig	Buchungs- schlussel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Differenz	
33	0	KTR 1355302 - Gebäude	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35	416201	Eitr.a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36	441201	Mieten u. Pachten	0		213,99 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	213,99 €
37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
38	522101	Strom	1	EN	2.556,38 €	511,28 €	- €	- €	2.045,11 €	- €	- €	2.556,38 €
39	522501	Wasser	1	FH	183,65 €	183,65 €	- €	- €	- €	- €	- €	183,65 €
40	522601	Abwassergebühren	1	FH	440,97 €	440,97 €	- €	- €	- €	- €	- €	440,97 €
41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	VER	1.188,17 €	221,93 €	586,29 €	- €	379,95 €	- €	- €	1.188,17 €
42	523220	Gebäudeunterhaltungen	1	VER	4.949,83 €	924,54 €	2.442,44 €	- €	1.582,85 €	- €	- €	4.949,83 €
43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	1	VER	22,88 €	4,27 €	11,29 €	- €	7,32 €	- €	- €	22,88 €
44	523410	Unterhaltung techn.-Anlagen=Maschinen, Betriebsvorr.	1	VER	453,59 €	84,72 €	223,82 €	- €	145,05 €	- €	- €	453,59 €
45	523601	Unterhaltsreinigung	1	VER	2.912,06 €	543,92 €	1.436,92 €	- €	931,22 €	- €	- €	2.912,06 €
46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein Gebühren-HI)	1	FH	440,56 €	440,56 €	- €	- €	- €	- €	- €	440,56 €
47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	VER	9,69 €	1,81 €	4,78 €	- €	3,10 €	- €	- €	9,69 €
48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	VER	455,38 €	85,06 €	224,70 €	- €	145,62 €	- €	- €	455,38 €
49	573011	AfA Gebäude	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
50	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
51	542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts-u.	1	bs	324,05 €	- €	- €	324,05 €	- €	- €	- €	324,05 €
52	544101	Versicherungsbeiträge	1	VER	344,67 €	64,38 €	170,08 €	- €	110,22 €	- €	- €	344,67 €
53	0	Über- / Unterdeckung FH 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
54	0	Über- / Unterdeckung KA 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
55	0	Über- / Unterdeckung BS 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
56	0	Über- / Unterdeckung KL 2014-2016	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
57	kalk.	Abschreibungen FH	1	FH	31.019,10 €	31.019,10 €	- €	- €	- €	- €	- €	31.019,10 €
58	kalk.	Abschreibungen KA/KL	1	KA	326,67 €	- €	326,67 €	- €	- €	- €	- €	326,67 €
59	kalk.	Abschreibungen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
60	kalk.	Abschreibungen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
61	kalk.	Abschreibungen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
62	kalk.	Abschreibungen	1	VER	4.344,87 €	811,54 €	2.143,93 €	- €	1.389,40 €	- €	- €	4.344,87 €
63	kalk.	Zinsen	1	FL	67.703,42 €	67.703,42 €	- €	- €	- €	- €	- €	67.703,42 €
64	kalk.	Zinsen KA/KL	1	KA	24,50 €	- €	24,50 €	- €	- €	- €	- €	24,50 €
65	kalk.	Zinsen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
66	kalk.	Zinsen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
67	kalk.	Zinsen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
68	kalk.	Zinsen	1	VER	11.188,04 €	2.089,73 €	5.520,61 €	- €	3.577,70 €	- €	- €	11.188,04 €
69	kalk.	Zinsen	1	FL	17.238,75 €	16.920,32 €	193,21 €	- €	125,21 €	- €	- €	17.238,75 €
70		<b>Primärkosten</b>			<b>206.551,42 €</b>	<b>13.820,52 €</b>	<b>27.271,05 €</b>	<b>10.442,75 €</b>	<b>35.298,63 €</b>	<b>293.384,36 €</b>		
71												
72		Umlage Verwaltung	1	U VW	35.298,63 €	1.890,25 €	3.729,89 €	1.428,26 €	35.298,63 €			
73						80,03%	10,57%	4,05%				
74		<b>Sekundärkosten</b>			<b>28.250,23 €</b>	<b>1.890,25 €</b>	<b>3.729,89 €</b>	<b>1.428,26 €</b>	<b>100,00%</b>			
75												
76		<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>			<b>293.384,36 €</b>	<b>15.710,76 €</b>	<b>31.000,94 €</b>	<b>11.871,01 €</b>				
77												
78		abzgl. Öffentl. Grünanteil (Kostenstelle FH)			<b>234.801,65 €</b>	70.440,49 €						

## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlussel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
79		abzgl. Nicht ansatzfähige Flächen		11,81%	234.801,65 €	27.733,26 €						
80												
81		Gebührenfähige Gesamtkosten je Endkostenstelle			195.210,61 €	136.627,89 €	15.710,76 €	31.000,94 €	11.871,01 €			
82												

geb. Kosten je KST	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhof	137.290,55 €	136.627,89 €	136.385,11 €	136.767,85 €
Kapelle	15.740,54 €	15.710,76 €	15.677,49 €	15.709,60 €
Bestattungen	30.896,80 €	31.000,94 €	31.097,98 €	30.998,57 €
Kühlzellen	11.853,42 €	11.871,01 €	11.886,35 €	11.870,26 €
<b>Summe</b>	<b>195.781,30 €</b>	<b>195.210,61 €</b>	<b>195.046,92 €</b>	<b>195.346,28 €</b>

Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2020												
Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
0	0	KTR 1355301 - Betrieb	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	416201	Ertr.a.d. Aufw. v. Land lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3	416801	Ertr.a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zusch.v.priv.Unternehm.	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4	416901	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo v. übrigen Bereichen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.PRAP	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7	432112	Bestattungsgebühren	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8	441201	Mieten u. Pachten	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9	442111	Erstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	1	fh	-	466,67 €	- €	- €	- €	- €	- €	466,67 €
10	501101	Bezüge der Beamten	1	vw	-	269,23 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	1	vw	10.606,76 €	- €	- €	- €	- €	10.606,76 €	- €	- €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	1	vw	15.230,50 €	- €	- €	- €	- €	15.230,50 €	- €	- €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	1	vw	37,34 €	- €	- €	- €	- €	37,34 €	- €	- €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	1	vw	1.154,30 €	- €	- €	- €	- €	1.154,30 €	- €	- €
15	505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	1	vw	3.002,37 €	- €	- €	- €	- €	3.002,37 €	- €	- €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	1	bs	176,84 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	fh	26.947,00 €	74.401,43 €	- €	- €	- €	26.947,00 €	- €	- €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21	523606	Sonst. Bewirtschaffung	1	fh	-	77,15 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22	524903	Pflege Software	1	vw	-	757,81 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	fh	-	159,98 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24	573021	Afa Aufbauten u. Außenanlagen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25	531701	Zusch. an Priv./Unter./Vereine f.lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26	541201	Fortbildung,Umschulung inkl.Fahrtkosten (bis 2011)	1	vw	200,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	1	vw	230,06 €	- €	- €	- €	- €	230,06 €	- €	- €
28	543501	Telefon / Internet	1	vw	77,74 €	- €	- €	- €	- €	77,74 €	- €	- €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	1	fh	670,18 €	- €	- €	- €	- €	670,18 €	- €	- €
30	544101	Versicherungsbeiträge	1	fh	11.136,43 €	11.136,43 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u.Berufsvertret.	1	vw	63,09 €	63,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32	0		0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €



## Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2020

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlussel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühlzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
79		abzgl. Nicht ansatzfähige Flächen		11,81%	234.384,41 €	27.683,98 €						
80												
81		Gebührenfähige Gesamtkosten je Endkostenstelle			195.046,92 €	136.385,11 €	15.677,49 €	31.097,98 €	11.886,35 €			
82												

geb. Kosten je KST	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhof	137.290,55 €	136.627,89 €	136.385,11 €	136.767,85 €
Kapelle	15.740,54 €	15.710,76 €	15.677,49 €	15.709,60 €
Bestattungen	30.896,80 €	31.000,94 €	31.097,98 €	30.998,57 €
Kühlzellen	11.853,42 €	11.871,01 €	11.886,35 €	11.870,26 €
<b>Summe</b>	<b>195.781,30 €</b>	<b>195.210,61 €</b>	<b>195.046,92 €</b>	<b>195.346,28 €</b>



o
Probe
n * g = o
1.562,80 €
- €
- €
2.083,25 €
13.588,81 €
8.903,32 €
17.403,19 €
2.781,33 €
3.192,73 €
23.928,06 €
14.065,21 €
10.103,01 €
1.330,42 €
904,97 €
- €
893,96 €
35.892,09 €
134,71 €
<b>136.767,85 €</b>

Kosten je ÄQ
8,61 €
47,02 €

<b>Kapellennutzung</b>				
a	b	c	d	e
<b>Bezeichnung</b>	<b>Abk.</b>	<b>geb. Kosten</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>Gebühr je Nutzung</b>
Kapelle	KA	15.709,60 €	81	193,95 €

**Bestattungen** werden 1:1 vom Bestatter weitergereicht

<b>Kühlzellennutzung</b>				
a	b	c	d	e
<b>Bezeichnung</b>	<b>Abk.</b>	<b>geb. Kosten</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>Gebühr je Nutzung</b>
Kühlzelle	KL	11.870,26 €	285	41,65 €

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Abschreibungen			
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	Index	Index %	KST/KT	2014	2015	2016	2014	
1	Zaunanlage (Maschendraht)	1	1975	10	1985	944,30 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
2	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1975	20	1995	32.456,56 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
3	Pflanzung / Rasen	1	1976	20	1996	4.363,36 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
4	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1976	20	1996	21.963,26 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
5	Toranlage (Sandstein, Metall)	1	1978	40	2018	9.694,53 €	0	0,00%	FH	242,36 €	242,36 €	242,36 €	42,41 €	
6	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1978	20	1998	38.017,96 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
7	Bepflanzung / Rasen	1	1977	20	1997	1.664,19 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
8	Plattierungen / Erschließung	1	1981	25	2006	110.451,59 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
9	Friedhofshalle	1	1981	90	2071	391.038,20 €	0	0,00%	VER	4.344,87 €	4.344,87 €	4.344,87 €	12.274,25 €	
10	Friedhofshalleneinrichtung	1	1981	30	2011	21.606,17 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
11	Plattierung / Erschließung	1	1982	25	2007	27.311,03 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
12	Bepflanzung Friedhofshalle	1	1984	25	2009	13.264,53 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
13	Plattierung / Erschließung	1	1986	25	2011	22.263,26 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
14	Bepflanzung	1	1987	25	2012	20.451,68 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
15	Drainageanlage neuer Teil mit Bodenarbeiten (Betonleitungen)	1	1988	50	2038	69.841,00 €	0	0,00%	fh	1.396,82 €	1.396,82 €	1.396,82 €	1.641,26 €	
16	Plattierung / Erschließung	1	1989	25	2014	20.730,16 €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €	
17	Plattierung / Erschließung	1	1990	25	2015	4.532,28 €	0	0,00%	FH	181,29 €	- €	- €	4,53 €	
18	Einzäunung neuer Teil (Maschendraht)	1	1990	15	2005	3.867,62 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
19	Friedhofstor (neuer Teil) Mauerwerk mit Metall	1	1990	40	2030	4.555,15 €	0	0,00%	fh	113,88 €	113,88 €	113,88 €	88,26 €	
20	Abfallbehälter	1	1991	15	2006	2.030,73 €	0	0,00%	fh	- €	- €	- €	- €	
21	Erschließung (Bodenauftrag pp.)	1	1992	50	2042	78.649,55 €	0	0,00%	fh	1.572,99 €	1.572,99 €	1.572,99 €	2.162,86 €	
22	Plattierung / Erschließung	1	1992	25	2017	39.267,22 €	0	0,00%	FH	1.570,69 €	1.570,69 €	1.570,69 €	196,34 €	
23	Randbepflanzung neuer Teil	1	1992	25	2017	3.910,15 €	0	0,00%	FH	156,41 €	156,41 €	156,41 €	19,55 €	
24	Wasserversorgungsanlage	1	1992	25	2017	4.436,50 €	0	0,00%	FH	177,46 €	177,46 €	177,46 €	22,18 €	
25	Skulptur, Teichanlage neuer Teil (Sandstein)	1	1994	40	2034	13.518,47 €	0	0,00%	fh	337,96 €	337,96 €	337,96 €	329,51 €	
26	Kühlungsanlage / Leichenhalle	1	1993	15	2008	11.579,35 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
27	Plattierung / Erschließung	1	1993	25	2018	16.556,62 €	0	0,00%	fh	662,26 €	662,26 €	662,26 €	115,90 €	
28	Teichanlage neuer Friedhofsteil	1	1994	25	2019	4.021,95 €	0	0,00%	fh	160,88 €	160,88 €	160,88 €	36,20 €	
29	Bepflanzung	1	1994	25	2019	12.721,30 €	0	0,00%	fh	508,85 €	508,85 €	508,85 €	114,49 €	
30	Brunnen (Sandstein) und Bänke (Sandstein) sowie Toranlagen am Sandstein mit Metall	1	1995	40	2035	4.927,15 €	0	0,00%	fh	123,18 €	123,18 €	123,18 €	126,26 €	
31	Eisungsanlage f. Eigenwasserversorgung	1	1995	15	2010	4.085,32 €	0	0,00%	fh	- €	- €	- €	- €	
32	Sandsteinbrunnen und Bänke Aus Sandstein	1	1997	40	2037	3.854,80 €	0	0,00%	fh	96,37 €	96,37 €	96,37 €	108,42 €	
33	Plattierung / Erschließung	1	1996	25	2021	3.628,16 €	0	0,00%	fh	145,13 €	145,13 €	145,13 €	47,17 €	
34	Plattierung / Erschließung	1	1998	25	2023	5.940,07 €	0	0,00%	fh	237,60 €	237,60 €	237,60 €	100,98 €	
35	Plattierung / Erschließung	1	1999	25	2024	1.591,52 €	0	0,00%	fh	63,66 €	63,66 €	63,66 €	30,24 €	

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Zinsen	
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	Index	Index %	KST/KT	2015	2016	
1	Zaunanlage (Maschendraht)	1	1975	10	1985	944,30 €	0	0,00%		- €	- €	
2	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1975	20	1995	32.456,56 €	0	0,00%		- €	- €	
3	Pflanzung / Rasen	1	1976	20	1996	4.363,36 €	0	0,00%		- €	- €	
4	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1976	20	1996	21.963,26 €	0	0,00%		- €	- €	
5	Toranlage (Sandstein, Metall)	1	1978	40	2018	9.694,53 €	0	0,00%	FH	30,30 €	18,18 €	
6	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1978	20	1998	38.017,96 €	0	0,00%		- €	- €	
7	Bepflanzung / Rasen	1	1977	20	1997	1.664,19 €	0	0,00%		- €	- €	
8	Plattierungen / Erschließung	1	1981	25	2006	110.451,59 €	0	0,00%		- €	- €	
9	Friedhofshalle	1	1981	90	2071	391.038,20 €	0	0,00%	VER	12.057,01 €	11.839,77 €	
10	Friedhofshalleinnichtung	1	1981	30	2011	21.606,17 €	0	0,00%		- €	- €	
11	Plattierung / Erschließung	1	1982	25	2007	27.311,03 €	0	0,00%		- €	- €	
12	Bepflanzung Friedhofshalle	1	1984	25	2009	13.264,53 €	0	0,00%		- €	- €	
13	Plattierung / Erschließung	1	1986	25	2011	22.263,26 €	0	0,00%		- €	- €	
14	Bepflanzung	1	1987	25	2012	20.451,68 €	0	0,00%		- €	- €	
15	Drainageanlage neuer Teil mit Bodenarbeiten (Betonleitungen)	1	1988	50	2038	69.841,00 €	0	0,00%	fh	1.571,42 €	1.501,58 €	
16	Plattierung / Erschließung	1	1989	25	2014	20.730,16 €	0	0,00%	FH	- €	- €	
17	Plattierung / Erschließung	1	1990	25	2015	4.532,28 €	0	0,00%	FH	- €	- €	
18	Einzäunung neuer Teil (Maschendraht)	1	1990	15	2005	3.867,62 €	0	0,00%		- €	- €	
19	Friedhofstor (neuer Teil) Mauerwerk mit Metall	1	1990	40	2030	4.555,15 €	0	0,00%	fh	82,56 €	76,87 €	
20	Abfallbehälter	1	1991	15	2006	2.030,73 €	0	0,00%	fh	- €	- €	
21	Erschließung (Bodenauftrag pp.)	1	1992	50	2042	78.649,55 €	0	0,00%	fh	2.084,21 €	2.005,56 €	
22	Plattierung / Erschließung	1	1992	25	2017	39.267,22 €	0	0,00%	FH	117,80 €	39,27 €	
23	Randbepflanzung neuer Teil	1	1992	25	2017	3.910,15 €	0	0,00%	FH	11,73 €	3,91 €	
24	Wasserversorgungsanlage	1	1992	25	2017	4.436,50 €	0	0,00%	FH	13,31 €	4,44 €	
25	Skulptur, Teichanlage neuer Teil (Sandstein)	1	1994	40	2034	13.518,47 €	0	0,00%	fh	312,61 €	295,72 €	
26	Kühlungsanlage / Leichenhalle	1	1993	15	2008	11.579,35 €	0	0,00%		- €	- €	
27	Plattierung / Erschließung	1	1993	25	2018	16.556,62 €	0	0,00%	fh	82,78 €	49,67 €	
28	Teichanlage neuer Friedhofsteil	1	1994	25	2019	4.021,95 €	0	0,00%	fh	28,15 €	20,11 €	
29	Bepflanzung	1	1994	25	2019	12.721,30 €	0	0,00%	fh	89,05 €	63,61 €	
30	Brunnen (Sandstein) und Bänke (Sandstein) sowie Toranlagen am Sandstein mit Metall	1	1995	40	2035	4.927,15 €	0	0,00%	fh	120,10 €	113,94 €	
31	Eisungsanlage f. Eigenwasserversorgung	1	1995	15	2010	4.085,32 €	0	0,00%	fh	- €	- €	
32	Sandsteinbrunnen und Bänke Aus Sandstein	1	1997	40	2037	3.854,80 €	0	0,00%	fh	103,60 €	98,78 €	
33	Plattierung / Erschließung	1	1996	25	2021	3.628,16 €	0	0,00%	fh	39,91 €	32,65 €	
34	Plattierung / Erschließung	1	1998	25	2023	5.940,07 €	0	0,00%	fh	89,10 €	77,22 €	
35	Plattierung / Erschließung	1	1999	25	2024	1.591,52 €	0	0,00%	fh	27,06 €	23,87 €	

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Restbuchwerte zum Jahresende (f. Verzinsung)			
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	Index	Index %	KST/KT	2013	2014	2015	2016	
1	Zaunanlage (Maschendraht)	1	1975	10	1985	944,30 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
2	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1975	20	1995	32.456,56 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
3	Pflanzung / Rasen	1	1976	20	1996	4.363,36 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
4	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1976	20	1996	21.963,26 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
5	Toranlage (Sandstein, Metall)	1	1978	40	2018	9.694,53 €	0	0,00%	FH	969,45 €	727,09 €	484,73 €	242,36 €	
6	Plattierung / Erschließung Pflasterwege ohne Unterbau	1	1978	20	1998	38.017,96 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
7	Bepflanzung / Rasen	1	1977	20	1997	1.664,19 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
8	Plattierungen / Erschließung	1	1981	25	2006	110.451,59 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
9	Friedhofshalle	1	1981	90	2071	391.038,20 €	0	0,00%	VER	247.657,53 €	243.312,66 €	238.967,79 €	234.622,92 €	
10	Friedhofshalleneinrichtung	1	1981	30	2011	21.606,17 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
11	Plattierung / Erschließung	1	1982	25	2007	27.311,03 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
12	Bepflanzung Friedhofshalle	1	1984	25	2009	13.264,53 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
13	Plattierung / Erschließung	1	1986	25	2011	22.263,26 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
14	Bepflanzung	1	1987	25	2012	20.451,68 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
15	Drainageanlage neuer Teil mit Bodenarbeiten (Betonleitungen)	1	1988	50	2038	69.841,00 €	0	0,00%	fh	33.523,68 €	32.126,86 €	30.730,04 €	29.333,22 €	
16	Plattierung / Erschließung	1	1989	25	2014	20.730,16 €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €	
17	Plattierung / Erschließung	1	1990	25	2015	4.532,28 €	0	0,00%	FH	181,29 €	- €	- €	- €	
18	Einzäunung neuer Teil (Maschendraht)	1	1990	15	2005	3.867,62 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
19	Friedhofstor (neuer Teil) Mauerwerk mit Metall	1	1990	40	2030	4.555,15 €	0	0,00%	fh	1.822,06 €	1.708,18 €	1.594,30 €	1.480,42 €	
20	Abfallbehälter	1	1991	15	2006	2.030,73 €	0	0,00%	fh	- €	- €	- €	- €	
21	Erschließung (Bodenauftrag pp.)	1	1992	50	2042	78.649,55 €	0	0,00%	fh	44.043,75 €	42.470,76 €	40.897,77 €	39.324,78 €	
22	Plattierung / Erschließung	1	1992	25	2017	39.267,22 €	0	0,00%	FH	4.712,07 €	3.141,38 €	1.570,69 €	- €	
23	Randbepflanzung neuer Teil	1	1992	25	2017	3.910,15 €	0	0,00%	FH	469,22 €	312,81 €	156,41 €	- €	
24	Wasserversorgungsanlage	1	1992	25	2017	4.436,50 €	0	0,00%	FH	532,38 €	354,92 €	177,46 €	- €	
25	Skulptur, Teichanlage neuer Teil (Sandstein)	1	1994	40	2034	13.518,47 €	0	0,00%	fh	6.759,23 €	6.421,27 €	6.083,31 €	5.745,35 €	
26	Kühlungsanlage / Leichenhalle	1	1993	15	2008	11.579,35 €	0	0,00%		- €	- €	- €	- €	
27	Plattierung / Erschließung	1	1993	25	2018	16.556,62 €	0	0,00%	fh	2.649,06 €	1.986,79 €	1.324,53 €	662,26 €	
28	Teichanlage neuer Friedhofsteil	1	1994	25	2019	4.021,95 €	0	0,00%	fh	804,39 €	643,51 €	482,63 €	321,76 €	
29	Bepflanzung	1	1994	25	2019	12.721,30 €	0	0,00%	fh	2.544,26 €	2.035,41 €	1.526,56 €	1.017,70 €	
30	Brunnen (Sandstein) und Bänke (Sandstein) sowie Toranlagen am Sandstein mit Metall	1	1995	40	2035	4.927,15 €	0	0,00%	fh	2.586,75 €	2.463,57 €	2.340,39 €	2.217,22 €	
31	Eisungsanlage f. Eigenwasserversorgung	1	1995	15	2010	4.085,32 €	0	0,00%	fh	- €	- €	- €	- €	
32	Sandsteinbrunnen und Bänke Aus Sandstein	1	1997	40	2037	3.854,80 €	0	0,00%	fh	2.216,51 €	2.120,14 €	2.023,77 €	1.927,40 €	
33	Plattierung / Erschließung	1	1996	25	2021	3.628,16 €	0	0,00%	fh	1.015,89 €	870,76 €	725,63 €	580,51 €	
34	Plattierung / Erschließung	1	1998	25	2023	5.940,07 €	0	0,00%	fh	2.138,42 €	1.900,82 €	1.663,22 €	1.425,62 €	
35	Plattierung / Erschließung	1	1999	25	2024	1.591,52 €	0	0,00%	fh	636,61 €	572,95 €	509,29 €	445,63 €	

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Abschreibungen			
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	Index	Index %	KST/KT	2014	2015	2016	2014	
36	Drainierung neuer Teil (Kunststoff)	1	2000	30	2030	29.914,27 €	0	0,00%	fh	997,14 €	997,14 €	997,14 €	772,79 €	
37	Drainierung neuer Teil (Kunststoff) Grabfeld T	1	2003	30	2033	29.638,23 €	0	0,00%	fh	987,94 €	987,94 €	987,94 €	913,85 €	
38	Neupflanzung neuer Friedhofsteil	1	2005	25	2030	7.737,91 €	0	0,00%	fh	309,52 €	309,52 €	309,52 €	239,88 €	
39	Drainage neuer Teil Grabfeld V+ Z (Kunststoff)	1	2005	30	2035	37.308,96 €	0	0,00%	fh	1.243,63 €	1.243,63 €	1.243,63 €	1.274,72 €	
40	Orgel für Friedhofshalle Einrichtung	1	2006	15	2021	4.900,00 €	0	0,00%	ka	326,67 €	326,67 €	326,67 €	106,17 €	
41	Drainagearbeiten - Ruheinsel III (Wert um 2/3 gekürzt)	1	2011	40	2051	247.068,37 €	0	0,00%	fh	6.176,71 €	6.176,71 €	6.176,71 €	11.272,49 €	
42	Landschaftsbauarbeiten: Ruheinsel I und Verbindungsplatz	1	2014	40	2054	261.531,50 €	0	0,00%	FH	6.538,29 €	6.538,29 €	6.538,29 €	12.913,12 €	
43	Aktiv. 2. BA Friedhofserweitg. nach Inbetriebnahme	9	2013	40	2053	270.417,66 €	0	0,00%	FH	6.760,44 €	6.760,44 €	6.760,44 €	13.239,20 €	
44	Aktiv.Brunnen Friedhof n. Fertigstellung Ernst.Leb	1	2013	40	2053	12.665,63 €	0	0,00%	FH	316,64 €	316,64 €	316,64 €	609,53 €	
45	Aktiv.Gedenkstette Friedhof n.Fertigstellung	3	2013	15	2028	3.900,00 €	0	0,00%	FH	260,00 €	260,00 €	260,00 €	177,67 €	
46	Friedhof, Gebaude	12	2008	70	2078	199.050,00 €	0	0,00%	FH	2.843,57 €	2.843,57 €	2.843,57 €	9.158,67 €	
47	Friedhof, Auenanlagen	12	2008	40	2048	19.905,00 €	0	0,00%	FH	497,63 €	497,63 €	497,63 €	856,33 €	
48	Lausprecheranlage, Fa. ITEC	12	2008	9	2017	1.789,40 €	0	0,00%	KA	198,82 €	198,82 €	198,82 €	33,97 €	
49	ANLEB03872 GB Friedhof, Friedhof, Schulstrae	12	2008			344.775,00 €	0	0,00%	FL	- €	- €	- €	17.238,75 €	
50	ANLEB05142 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			825,00 €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	41,25 €	
51	ANLEB05143 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			19.162,50 €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	958,13 €	
52	ANLEB05144 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			118.462,50 €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	5.923,13 €	
53	ANLEB05146 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			249.450,00 €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	12.472,50 €	
54	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €	
55	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €	
56	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €	
57														
58						<b>2.888.237,61 €</b>				<b>39.549,66 €</b>	<b>39.368,37 €</b>	<b>39.368,37 €</b>	<b>105.662,93 €</b>	
59														

AHK Monat = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

AHK Jahr = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

ND = Nutzungsdauer (in Jahren)

LJ = Letztes Nutzungsjahr

	2014	2015	2016	2014
Abschreibungen / Zinsen	34.679,30 €	34.498,01 €	34.498,01 €	76.009,79 €
Abschreibungen / Zinsen	525,49 €	525,49 €	525,49 €	140,13 €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	4.344,87 €	4.344,87 €	4.344,87 €	12.274,25 €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	17.238,75 €
<b>Summe</b>	<b>39.549,66 €</b>	<b>39.368,37 €</b>	<b>39.368,37 €</b>	<b>105.662,93 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Zinsen	
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	Index	Index %	KST/KT	2015	2016	
36	Drainierung neuer Teil (Kunststoff)	1	2000	30	2030	29.914,27 €	0	0,00%	fh	722,93 €	673,07 €	
37	Drainierung neuer Teil (Kunststoff) Grabfeld T	1	2003	30	2033	29.638,23 €	0	0,00%	fh	864,45 €	815,05 €	
38	Neupflanzung neuer Friedhofsteil	1	2005	25	2030	7.737,91 €	0	0,00%	fh	224,40 €	208,92 €	
39	Drainage neuer Teil Grabfeld V+ Z (Kunststoff)	1	2005	30	2035	37.308,96 €	0	0,00%	fh	1.212,54 €	1.150,36 €	
40	Orgel für Friedhofshalle Einrichtung	1	2006	15	2021	4.900,00 €	0	0,00%	ka	89,83 €	73,50 €	
41	Drainagearbeiten - Ruheinsel III (Wert um 2/3 gekürzt)	1	2011	40	2051	247.068,37 €	0	0,00%	fh	10.963,66 €	10.654,82 €	
42	Landschaftsbauarbeiten: Ruheinsel I und Verbindungsplatz	1	2014	40	2054	261.531,50 €	0	0,00%	FH	12.586,20 €	12.259,29 €	
43	Aktiv. 2. BA Friedhofserwältg. nach Inbetriebnahme	9	2013	40	2053	270.417,66 €	0	0,00%	FH	12.901,18 €	12.563,15 €	
44	Aktiv.Brunnen Friedhof n. Fertigstellung Ernst.Leb	1	2013	40	2053	12.665,63 €	0	0,00%	FH	593,70 €	577,87 €	
45	Aktiv.Gedenkstutte Friedhof n.Fertigstellung	3	2013	15	2028	3.900,00 €	0	0,00%	FH	164,67 €	151,67 €	
46	Friedhof, Gebaude	12	2008	70	2078	199.050,00 €	0	0,00%	FH	9.016,49 €	8.874,31 €	
47	Friedhof, Auenanlagen	12	2008	40	2048	19.905,00 €	0	0,00%	FH	831,45 €	806,57 €	
48	Lautsprecheranlage, Fa. ITEC	12	2008	9	2017	1.789,40 €	0	0,00%	KA	24,02 €	14,08 €	
49	ANLEB03872 GB Friedhof, Friedhof, Schulstrae	12	2008			344.775,00 €	0	0,00%	FL	17.238,75 €	17.238,75 €	
50	ANLEB05142 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			825,00 €	0	0,00%	FH	41,25 €	41,25 €	
51	ANLEB05143 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			19.162,50 €	0	0,00%	FH	958,13 €	958,13 €	
52	ANLEB05144 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			118.462,50 €	0	0,00%	FH	5.923,13 €	5.923,13 €	
53	ANLEB05146 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsflache	1	2010			249.450,00 €	0	0,00%	FH	12.472,50 €	12.472,50 €	
54	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	
55	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	
56	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	
57						<b>2.888.237,61 €</b>				<b>103.689,98 €</b>	<b>101.721,56 €</b>	
58												
59												

AHK Monat = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat

AHK Jahr = Anschaffungs-/ Herstellungsjahr

ND = Nutzungsdauer (in Jahren)

LJ = Letztes Nutzungsjahr

	2015	2016
Abschreibungen / Zinsen	FH 74.280,36 €	72.555,46 €
Abschreibungen / Zinsen	KA 113,86 €	87,58 €
Abschreibungen / Zinsen	BS - €	- €
Abschreibungen / Zinsen	KL - €	- €
Abschreibungen / Zinsen	VW - €	- €
Abschreibungen / Zinsen	VER 12.057,01 €	11.839,77 €
Abschreibungen / Zinsen	FL 17.238,75 €	17.238,75 €
	<b>Summe 103.689,98 €</b>	<b>101.721,56 €</b>
	Differenz - €	- €

Berechnung kalk. Abschreibungen und Zinsen											kalk. Restbuchwerte zum Jahresende (f. Verzinsung)				
Nr.	Anlagebezeichnung	AHK Monat	AHK Jahr	ND	LJ	Wert	Index	Index %	KST/KT	2013	2014	2015	2016		
36	Drainierung neuer Teil (Kunststoff)	1	2000	30	2030	29.914,27 €	0	0,00%	fh	15.954,28 €	14.957,14 €	13.959,99 €	12.962,85 €		
37	Drainierung neuer Teil (Kunststoff) Grabfeld T	1	2003	30	2033	29.638,23 €	0	0,00%	fh	18.770,88 €	17.782,94 €	16.795,00 €	15.807,06 €		
38	Neupflanzung neuer Friedhofsteil	1	2005	25	2030	7.737,91 €	0	0,00%	fh	4.952,26 €	4.642,75 €	4.333,23 €	4.023,71 €		
39	Drainage neuer Teil Grabfeld V+Z (Kunststoff)	1	2005	30	2035	37.308,96 €	0	0,00%	fh	26.116,27 €	24.872,64 €	23.629,01 €	22.385,38 €		
40	Orgel für Friedhofshalle Einrichtung	1	2006	15	2021	4.900,00 €	0	0,00%	ka	2.286,67 €	1.960,00 €	1.633,33 €	1.306,67 €		
41	Drainagearbeiten - Ruheinsel III (Wert um 2/3 gekürzt)	1	2011	40	2051	247.068,37 €	0	0,00%	fh	228.538,24 €	222.361,53 €	216.184,82 €	210.008,11 €		
42	Landschaftsbauarbeiten: Ruheinsel I und Verbindungsplatz	1	2014	40	2054	261.531,50 €	0	0,00%	FH	- €	254.993,21 €	248.454,93 €	241.916,64 €		
43	Aktiv. 2. BA Friedhofserwältg. nach Inbetriebnahme	9	2013	40	2053	270.417,66 €	0	0,00%	FH	268.164,18 €	261.403,74 €	254.643,30 €	247.882,86 €		
44	Aktiv.Brunnen Friedhof n. Fertigstellung Ernst.Leb	1	2013	40	2053	12.665,63 €	0	0,00%	FH	12.348,99 €	12.032,35 €	11.715,71 €	11.399,07 €		
45	Aktiv.Gedenkstätte Friedhof n.Fertigstellung	3	2013	15	2028	3.900,00 €	0	0,00%	FH	3.683,33 €	3.423,33 €	3.163,33 €	2.903,33 €		
46	Friedhof, Gebäude	12	2008	70	2078	199.050,00 €	0	0,00%	FH	184.595,18 €	181.751,61 €	178.908,04 €	176.064,46 €		
47	Friedhof, Außenanlagen	12	2008	40	2048	19.905,00 €	0	0,00%	FH	17.375,41 €	16.877,78 €	16.380,16 €	15.882,53 €		
48	Lausprecheranlage, Fa. ITEC	12	2008	9	2017	1.789,40 €	0	0,00%	KA	778,72 €	579,90 €	381,08 €	182,25 €		
49	ANLEB03872 GB Friedhof, Friedhof, Schulstraße	12	2008			344.775,00 €	0	0,00%	FL	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €		
50	ANLEB05142 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			825,00 €	0	0,00%	FH	825,00 €	825,00 €	825,00 €	825,00 €		
51	ANLEB05143 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			19.162,50 €	0	0,00%	FH	19.162,50 €	19.162,50 €	19.162,50 €	19.162,50 €		
52	ANLEB05144 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			118.462,50 €	0	0,00%	FH	118.462,50 €	118.462,50 €	118.462,50 €	118.462,50 €		
53	ANLEB05146 GB Friedhof, Friedhof, Erweiterungsfläche	1	2010			249.450,00 €	0	0,00%	FH	249.450,00 €	249.450,00 €	249.450,00 €	249.450,00 €		
54	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €		
55	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €		
56	0	0	0			- €	0	0,00%	FH	- €	- €	- €	- €		
57															
58						<b>2.888.237,61 €</b>				<b>1.871.501,95 €</b>	<b>2.093.483,79 €</b>	<b>2.054.115,42 €</b>	<b>2.014.747,06 €</b>		
59															

AHK Monat = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat  
 AHK Jahr = Anschaffungs-/ Herstellungsmonat  
 ND = Nutzungsdauer (in Jahren)  
 LJ = Letztes Nutzungsjahr

	2013	2014	2015	2016
Abschreibungen / Zinsen	1.276.004,03 €	1.502.856,23 €	1.468.358,22 €	1.433.860,21 €
Abschreibungen / Zinsen	3.065,39 €	2.539,90 €	2.014,41 €	1.488,92 €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	- €	- €	- €	- €
Abschreibungen / Zinsen	247.657,53 €	243.312,66 €	238.967,79 €	234.622,92 €
Abschreibungen / Zinsen	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €	344.775,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.871.501,95 €</b>	<b>2.093.483,79 €</b>	<b>2.054.115,42 €</b>	<b>2.014.747,06 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

	A	B	C	D	E	F	G
1	<b>Kostenartenrechnung Nachkalkulation</b>			<b>IST</b>	<b>IST</b>	<b>IST</b>	
2	<b>Nr.</b>	<b>Kürzel/Sachkto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>Bemerkung</b>
3	0		<b>KTR 1355301 - Betrieb</b>				
4	1	414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	- 735,00 €	- 735,00 €	- 735,00 €	
5	2	416201	Ertr.a.d. Aufl.v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	- 786,01 €	- 786,00 €	- 786,00 €	
6	3	416801	Ertr.a.d. Aufl.v. SoPo. a. Zusch.v.priv.Unternehm.	- 137,00 €	- 137,00 €	- 137,00 €	
7	4	416901	Ertr. a.d. Aufl.v. SoPo v. übrigen Bereichen	- 71,99 €	- 72,00 €	- 72,00 €	
8	5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	- 2.480,00 €	- 1.840,00 €	- 1.410,00 €	
9	6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.PRAP	- 85.988,07 €	- 87.289,76 €	- 89.736,00 €	
10	7	432112	Bestattungsgebühren	- 26.982,00 €	- 27.855,99 €	- 25.553,98 €	
11	8	441201	Mieten u. Pachten	- 300,00 €	- 300,00 €	- 800,00 €	
12	9	442111	Erstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	- 269,23 €	- 269,23 €	- 269,23 €	
13	10	501101	Bezüge der Beamten	9.661,98 €	9.227,53 €	10.221,05 €	
14	11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	12.308,25 €	13.283,36 €	16.208,96 €	
15	12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	23,73 €	36,93 €	41,83 €	
16	13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	888,46 €	1.027,86 €	1.251,69 €	
17	14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	2.419,82 €	2.616,80 €	3.203,47 €	
18	15	505101	Zuführg zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	4.848,15 €	4.011,30 €	2.584,50 €	
19	16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	196,75 €	135,20 €	701,35 €	
20	17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	814,30 €	1.041,60 €	- 2.341,25 €	
21	18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	24.662,75 €	30.117,25 €	26.061,00 €	
22	19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	64.230,23 €	78.351,43 €	74.050,20 €	
23	20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	- €	- €	- €	
24	21	523606	Sonst. Bewirtschaftung	- €	218,07 €	- €	
25	22	524903	Pflege Software	714,00 €	714,00 €	714,00 €	
26	23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	- €	452,20 €	- €	
27	24	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	1.194,00 €	1.194,00 €	1.193,00 €	
28	25	531701	Zusch. an Priv./Untern./Vereine f.lfd. Zwecke	- €	600,00 €	- €	
29	26	541201	Fortbildung,Umschulung inkl.Fahrtkosten (bis 2011)	620,00 €	- €	70,19 €	
30	27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	44,95 €	53,26 €	135,00 €	
31	28	543501	Telefon / Internet	728,23 €	641,16 €	641,16 €	
32	29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	10.256,73 €	12.022,04 €	11.130,53 €	
33	30	544101	Versicherungsbeiträge	63,09 €	63,09 €	63,09 €	
34	31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u.Berufsvertret.	- €	221,49 €	155,37 €	
35	32	0	0	- €	- €	- €	
36	33		<b>KTR 1355302 - Gebäude</b>	- €	- €	- €	
37	34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	- €	- 8.835,73 €	- €	
38	35	416201	Ertr.a.d. Aufl.v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	- 383,97 €	- 384,00 €	- 384,00 €	
39	36	441201	Mieten u. Pachten	- €	- 641,97 €	- €	
40	37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	- 3.632,22 €	- 7.205,72 €	- 2.323,03 €	
41	38	522101	Strom	8.581,60 €	- 1.138,00 €	- €	
42	39	522501	Wasser	329,80 €	6.022,16 €	26,69 €	
43	40	522601	Abwassergebühren	- 504,44 €	2.563,88 €	1.360,44 €	
44	41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	17.400,06 €	2.323,67 €	- €	
45	42	523220	Gebäudeunterhaltungen	5.727,58 €	3.115,98 €	5.676,78 €	
46	43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	44,63 €	- €	22,49 €	
47	44	523410	Unterhaltung techn.Anlagen+Maschinen,Betriebsvorr.	208,25 €	208,25 €	914,12 €	
48	45	523601	Unterhaltsreinigung	3.996,90 €	2.323,18 €	2.034,48 €	
49	46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein GebührenHH!)	447,12 €	430,80 €	443,76 €	
50	47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	27,80 €	- €	- €	
51	48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	- €	- €	1.366,15 €	
52	49	573011	AfA Gebäude	5.104,00 €	5.104,00 €	5.104,00 €	
53	50	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	26.777,97 €	26.778,00 €	26.778,00 €	
54	51	542931	Prüfungs-,Sachverständigen-,Rechts-u.	- €	324,05 €	324,05 €	
55	52	544101	Versicherungsbeiträge	338,55 €	344,68 €	350,79 €	
56	54		<b>Summe</b>	<b>80.389,75 €</b>	<b>68.076,82 €</b>	<b>68.280,65 €</b>	

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2014

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
0		<b>KTR 1355301 - Betrieb</b>	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	1414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0		735,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	735,00 €
2	1416201	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		786,01 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	786,01 €
3	416801	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zusch. v. priv. Unternehm.	0		137,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	137,00 €
4	1416901	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo v. übrigen Bereichen	0		71,99 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	71,99 €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	1	kl	2.480,00 €	- €	- €	- €	2.480,00 €	- €	2.480,00 €	- €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.,PRAP	1	FH	85.988,07 €	- €	- €	- €	- €	- €	85.988,07 €	- €
7	432112	Bestattungsgebühren	1	bs	26.982,00 €	- €	- €	26.982,00 €	- €	- €	26.982,00 €	- €
8	441201	Mieten u. Pachten	1	KA	300,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	300,00 €	- €
9	442111	Ersstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	1	fh	269,23 €	- €	- €	- €	- €	- €	269,23 €	- €
10	501101	Bezüge der Beamten	1	vw	9.661,98 €	- €	- €	- €	- €	- €	9.661,98 €	- €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	1	vw	12.308,25 €	- €	- €	- €	- €	- €	12.308,25 €	- €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	1	vw	23,73 €	- €	- €	- €	- €	- €	23,73 €	- €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	1	vw	888,46 €	- €	- €	- €	- €	- €	888,46 €	- €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	1	vw	2.419,82 €	- €	- €	- €	- €	- €	2.419,82 €	- €
15	505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	1	vw	4.848,15 €	- €	- €	- €	- €	- €	4.848,15 €	- €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	0		196,75 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	196,75 €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	0		814,30 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	814,30 €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	1	bs	24.662,75 €	- €	- €	24.662,75 €	- €	- €	24.662,75 €	- €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe, Beete	1	fh	64.230,23 €	- €	- €	- €	- €	- €	64.230,23 €	- €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21	523606	Sonst. Bewirtschaffung	1	fh	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22	524903	Pflege Software	1	vw	714,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	714,00 €	- €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	fh	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		1.194,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.194,00 €
25	531701	Zusch. an Priv./Unter./Vereine f. lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26	541201	Fortbildung, Umschulung inkl. Fahrtkosten (bis 2011)	1	vw	620,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	620,00 €	- €
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	1	vw	44,95 €	- €	- €	- €	- €	- €	44,95 €	- €
28	543501	Telefon / Internet	1	vw	728,23 €	- €	- €	- €	- €	- €	728,23 €	- €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	1	fh	10.256,73 €	- €	- €	- €	- €	- €	10.256,73 €	- €
30	544101	Versicherungsbeiträge	1	fh	63,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	63,09 €	- €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u. Berufsvertret.	1	vw	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32		0	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2014

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.-fähig	Buchungsschlüssel	Wert	Hauptkostenstellen					Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz	
33	0	KTR 1355302 - Gebäude	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35	416201	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		383,97 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	383,97 €
36	441201	Mieten u. Pachten	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0		3.632,22 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	3.632,22 €
38	522101	Strom	1	EN	8.581,60 €	- €	1.716,32 €	- €	6.865,28 €	- €	8.581,60 €	- €	- €
39	522501	Wasser	1	FH	329,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	329,80 €	- €	- €
40	522601	Abwassergebühren	1	FH	504,44 €	- €	- €	- €	- €	- €	504,44 €	- €	- €
41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe, Beete	1	VER	17.400,06 €	3.250,02 €	8.585,86 €	- €	5.564,18 €	- €	17.400,06 €	- €	- €
42	523220	Gebäudeunterhaltungen	1	VER	5.727,58 €	1.069,81 €	2.826,21 €	- €	1.831,56 €	- €	5.727,58 €	- €	- €
43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	1	VER	44,63 €	8,34 €	22,02 €	- €	14,27 €	- €	44,63 €	- €	- €
44	523410	Unterhaltung techn.-Anlagen=Maschinen, Betriebsvorr.	1	VER	208,25 €	38,90 €	102,76 €	- €	66,59 €	- €	208,25 €	- €	- €
45	523601	Unterhaltsreinigung	1	VER	3.996,90 €	1.972,23 €	- €	- €	1.278,13 €	- €	3.996,90 €	- €	- €
46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein Gebühren-HI)	1	FH	447,12 €	447,12 €	- €	- €	- €	- €	447,12 €	- €	- €
47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	VER	27,80 €	5,19 €	13,72 €	- €	8,89 €	- €	27,80 €	- €	- €
48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	VER	5.104,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	5.104,00 €	- €	- €
49	573011	AfA Gebäude	0		26.777,97 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
50	573021	AfA Außenanlagen	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
51	542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts-u.	1	bs	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
52	544101	Versicherungsbeiträge	1	VER	338,55 €	63,24 €	167,05 €	- €	108,26 €	- €	338,55 €	- €	- €
53	kalk.	Abschreibungen	1	FH	34.679,30 €	34.679,30 €	- €	- €	- €	- €	34.679,30 €	- €	- €
54	kalk.	Abschreibungen	1	VER	525,49 €	98,15 €	259,30 €	- €	168,04 €	- €	525,49 €	- €	- €
55	kalk.	Abschreibungen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
56	kalk.	Abschreibungen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
57	kalk.	Abschreibungen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
58	kalk.	Abschreibungen	1	FL	4.344,87 €	4.264,61 €	48,70 €	- €	31,56 €	- €	4.344,87 €	- €	- €
59	kalk.	Zinsen	1	FH	76.009,79 €	76.009,79 €	- €	- €	- €	- €	76.009,79 €	- €	- €
60	kalk.	Zinsen	1	VER	140,13 €	26,17 €	69,15 €	- €	44,81 €	- €	140,13 €	- €	- €
61	kalk.	Zinsen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
62	kalk.	Zinsen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
63	kalk.	Zinsen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
64	kalk.	Zinsen	1	FL	12.274,25 €	12.047,53 €	137,57 €	- €	89,15 €	- €	12.274,25 €	- €	- €
65													
66		<b>Primärkosten</b>				<b>120.872,84 €</b>	<b>15.620,88 €</b>	<b>- 2.319,25 €</b>	<b>13.590,72 €</b>	<b>32.257,57 €</b>	<b>180.022,76 €</b>	<b>- 28.340,83 €</b>	
67													
68		Umlage Verwaltung	1	UVW	32.257,57 €	25.849,39 €	1.724,52 €	3.385,02 €	1.298,65 €	10,49%	32.257,57 €	-	
69						80,13%	5,35%	10,49%					
70		<b>Sekundärkosten</b>				<b>25.849,39 €</b>	<b>1.724,52 €</b>	<b>3.385,02 €</b>	<b>1.298,65 €</b>				
71													
72		<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>			<b>180.022,76 €</b>	<b>146.722,22 €</b>	<b>17.345,40 €</b>	<b>1.065,77 €</b>	<b>14.889,37 €</b>				
73													
74		abzgl. Grünanteil (Kostenstelle FH)			<b>30,00%</b>	<b>146.722,22 €</b>	<b>44.016,67 €</b>						
75		abzgl. nicht belegte Flächen			<b>11,81%</b>	<b>102.705,55 €</b>	<b>12.130,92 €</b>						

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2014

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
76												
77		Gebührentfähige Gesamtkosten je Endkostenstelle			123.875,17 €	90.574,64 €	17.345,40 €	1.065,77 €	14.889,37 €			
78												

### Ermittlung Über-/Unterdeckung

	Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Gesamt je Jahr
2014	90.574,64 €	17.345,40 €	1.065,77 €	14.889,37 €	123.875,17 €
2015	101.625,97 €	5.776,88 €	5.925,85 €	1.513,97 €	114.842,68 €
2016	92.775,99 €	6.681,59 €	4.527,72 €	3.636,26 €	107.621,55 €
<b>Gesamt je KST</b>	<b>284.976,60 €</b>	<b>29.803,87 €</b>	<b>11.519,34 €</b>	<b>20.039,60 €</b>	<b>346.339,40 €</b>

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2015

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen					Vorkostenstelle					
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz				
0	0	KTR 1355301 - Betrieb	0		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	1414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0		735,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	735,00 €
2	1416201	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		786,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	786,00 €
3	1416801	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zusch. v. priv. Unternehm.	0		137,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	137,00 €
4	1416901	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo v. übrigen Bereichen	0		72,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	72,00 €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	1	kl	1.840,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.840,00 €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.,PRAP	1	FH	87.289,76 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	87.289,76 €
7	432112	Bestattungsgebühren	1	bs	27.855,99 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27.855,99 €
8	441201	Mieten u. Pachten	1	KA	300,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	300,00 €
9	442111	Ersstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	1	fh	269,23 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	269,23 €
10	501101	Bezüge der Beamten	1	vw	9.227,53 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9.227,53 €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	1	vw	13.283,36 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.283,36 €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	1	vw	36,93 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	36,93 €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	1	vw	1.027,86 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.027,86 €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	1	vw	2.616,80 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.616,80 €
15	505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	1	vw	4.011,30 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.011,30 €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	0		135,20 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	135,20 €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	0		1.041,60 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.041,60 €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	1	bs	30.117,25 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30.117,25 €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe, Beete	1	fh	78.351,43 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	78.351,43 €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	fh	218,07 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	218,07 €
22	524903	Pflege Software	1	vw	714,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	714,00 €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	fh	452,20 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	452,20 €
24	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		1.194,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.194,00 €
25	531701	Zusch. an Priv./Unter./Vereine f. lfd. Zwecke	0		600,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	600,00 €
26	541201	Fortbildung, Umschulung inkl. Fahrtkosten (bis 2011)	1	vw	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	1	vw	53,26 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53,26 €
28	543501	Telefon / Internet	1	vw	641,16 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	641,16 €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	1	fh	12.022,04 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12.022,04 €
30	544101	Versicherungsbeiträge	1	fh	63,09 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63,09 €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u. Berufsvertret.	1	vw	221,49 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	221,49 €
32	0		0		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2015

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.-fähig	Buchungs-schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
33	0	KTR 1355302 - Gebäude	0		-	-	-	-	-	-	-	-
34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	0		8.835,73 €	-	-	-	-	-	-	8.835,73 €
35	416201	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		384,00 €	-	-	-	-	-	-	384,00 €
36	441201	Mieten u. Pachten	0		641,97 €	-	-	-	-	-	-	641,97 €
37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0		7.205,72 €	-	-	-	-	-	-	7.205,72 €
38	522101	Strom	1	EN	1.138,00 €	-	-	-	-	910,40 €	-	1.138,00 €
39	522501	Wasser	1	FH	6.022,16 €	6.022,16 €	-	-	-	-	-	6.022,16 €
40	522601	Abwassergebühren	1	FH	2.563,88 €	2.563,88 €	-	-	-	-	-	2.563,88 €
41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe, Beete	1	VER	2.323,67 €	434,02 €	1.146,59 €	-	-	743,06 €	-	2.323,67 €
42	523220	Gebäudeunterhaltungen	1	VER	3.115,98 €	582,01 €	1.537,55 €	-	-	996,43 €	-	3.115,98 €
43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	1	VER	-	-	-	-	-	-	-	-
44	523410	Unterhaltung techn.-Anlagen=Maschinen, Betriebsvorr.	1	VER	208,25 €	38,90 €	102,76 €	-	-	66,59 €	-	208,25 €
45	523601	Unterhaltsreinigung	1	VER	2.323,18 €	433,93 €	1.146,35 €	-	-	742,90 €	-	2.323,18 €
46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein GebührenHI)	1	FH	430,80 €	430,80 €	-	-	-	-	-	430,80 €
47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	VER	-	-	-	-	-	-	-	-
48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	VER	5.104,00 €	-	-	-	-	-	-	5.104,00 €
49	573011	AfA Gebäude	0		26.778,00 €	-	-	-	-	-	-	26.778,00 €
50	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		324,05 €	-	-	-	-	-	-	324,05 €
51	542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts-u.	1	bs	344,68 €	64,38 €	170,08 €	-	-	110,22 €	-	344,68 €
52	544101	Versicherungsbeiträge	1	VER	34.498,01 €	34.498,01 €	-	-	-	-	-	34.498,01 €
53	kalk.	Abschreibungen	1	FH	525,49 €	98,15 €	259,30 €	-	-	168,04 €	-	525,49 €
54	kalk.	Abschreibungen	1	BS	-	-	-	-	-	-	-	-
55	kalk.	Abschreibungen	1	KL	-	-	-	-	-	-	-	-
56	kalk.	Abschreibungen	1	KL	-	-	-	-	-	-	-	-
57	kalk.	Abschreibungen	1	VW	-	-	-	-	-	-	-	-
58	kalk.	Abschreibungen	1	FL	4.344,87 €	4.264,61 €	48,70 €	-	-	31,56 €	-	4.344,87 €
59	kalk.	Zinsen	1	FH	74.280,36 €	74.280,36 €	-	-	-	-	-	74.280,36 €
60	kalk.	Zinsen	1	VER	113,86 €	21,27 €	56,18 €	-	-	36,41 €	-	113,86 €
61	kalk.	Zinsen	1	BS	-	-	-	-	-	-	-	-
62	kalk.	Zinsen	1	KL	-	-	-	-	-	-	-	-
63	kalk.	Zinsen	1	VW	-	-	-	-	-	-	-	-
64	kalk.	Zinsen	1	FL	12.057,01 €	11.834,30 €	135,14 €	-	-	87,58 €	-	12.057,01 €
65												
66		<b>Primärkosten</b>			<b>139.114,62 €</b>	<b>4.075,03 €</b>	<b>2.585,31 €</b>	<b>232,39 €</b>	<b>31.833,69 €</b>	<b>177.841,04 €</b>	<b>-</b>	<b>16.055,38 €</b>
67												
68		Umlage Verwaltung	1	UVW	31.833,69 €	1.704,70 €	3.363,76 €	-	-	1.288,07 €	-	31.833,69 €
69						80,03%	5,36%	10,57%	4,05%			
70		<b>Sekundärkosten</b>			<b>25.477,17 €</b>	<b>1.704,70 €</b>	<b>3.363,76 €</b>	<b>1.288,07 €</b>				
71												
72		<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>			<b>177.841,04 €</b>	<b>164.591,79 €</b>	<b>5.779,73 €</b>	<b>5.949,07 €</b>	<b>1.520,46 €</b>			
73		abzgl. Grünanteil (Kostenstelle FH)			<b>30,00%</b>	49.377,54 €						
74												
75		abzgl. nicht belegte Flächen			<b>11,81%</b>	115.214,25 €	13.608,37 €					

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2015

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
76												
77		Gebührentfähige Gesamtkosten je Endkostenstelle			114.855,14 €	101.605,88 €	5.779,73 €	5.949,07 €	1.520,46 €			
78												

Ermittlung Über-/Unterdeckung

	Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Gesamt je Jahr
2014	90.554,28 €	17.348,28 €	1.089,30 €	14.895,94 €	123.887,79 €
2015	101.605,88 €	5.779,73 €	5.949,07 €	1.520,46 €	114.855,14 €
2016	92.753,76 €	6.684,73 €	4.553,41 €	3.643,43 €	107.635,33 €
<b>Gesamt je KST</b>	<b>284.913,92 €</b>	<b>29.812,74 €</b>	<b>11.591,78 €</b>	<b>20.059,82 €</b>	<b>346.378,26 €</b>

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2016

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen					Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz	
0		<b>KTR 1355301 - Betrieb</b>	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	1414101	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	0		735,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	735,00 €
2	1418201	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		786,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	786,00 €
3	1418801	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo. a. Zusch.v.priv.Unternehm.	0		137,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	137,00 €
4	1416901	Ertr. a.d. Aufw. v. SoPo v. übrigen Bereichen	0		72,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	72,00 €
5	432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	1	kl	1.410,00 €	- €	- €	- €	1.410,00 €	- €	- €	- €	1.410,00 €
6	432111	Grabgebühren/Grabstellengebühren Auflösg.,PRAP	1	FH	89.736,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	89.736,00 €
7	432112	Bestattungsgebühren	1	bs	25.553,98 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	25.553,98 €
8	441201	Mieten u. Pachten	1	KA	800,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	800,00 €
9	442111	Ersstattg. v. Land Kriegsgräber u. jüdischer Friedh	1	fh	269,23 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	269,23 €
10	501101	Bezüge der Beamten	1	vw	10.221,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	10.221,05 €
11	501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	1	vw	16.208,96 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	16.208,96 €
12	501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	1	vw	41,83 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	41,83 €
13	502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	1	vw	1.251,69 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.251,69 €
14	503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	1	vw	3.203,47 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	3.203,47 €
15	505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen f. Beamte	1	vw	2.584,50 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.584,50 €
16	507101	Veränderungen RS für nicht genommenen Urlaub	0		701,35 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	701,35 €
17	507102	Veränderungen RS für geleistete Mehrarbeit	0		2.341,25 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.341,25 €
18	523201	Bestattungskosten anlässlich Beisetzungen	1	bs	26.061,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	26.061,00 €
19	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	fh	74.050,20 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	74.050,20 €
20	523401	Unterhaltung Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	fh	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22	524903	Pflege Software	1	vw	714,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	714,00 €
23	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	fh	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		1.193,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.193,00 €
25	531701	Zusch. an Priv./Unter./Vereine f.lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26	541201	Fortbildung, Umschulung inkl.Fahrtkosten (bis 2011)	1	vw	70,19 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	70,19 €
27	541212	Dienstreisekosten (ab 2012)	1	vw	135,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	135,00 €
28	543501	Telefon / Internet	1	vw	641,16 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	641,16 €
29	543975	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	1	fh	11.130,53 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	11.130,53 €
30	544101	Versicherungsbeiträge	1	fh	63,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	63,09 €
31	544301	Beitr. Wirtsch.verbände, Vereine u.Berufsvertret.	1	vw	155,37 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	155,37 €
32		0	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2016

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.-fähig	Buchungs-schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
33	0	KTR 1355302 - Gebäude	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34	414701	Zusch. v. Privat/Unternehmen/Verein f. lfd. Zwecke	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35	416201	Etrr.a.d. Aufw.v. SoPo. a. Zuweisg v. Land	0		384,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	384,00 €
36	441201	Mieten u. Pachten	0		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
37	452501	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0		2.323,03 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.323,03 €
38	522101	Strom	1	EN	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
39	522501	Wasser	1	FH	26,69 €	26,69 €	- €	- €	- €	- €	26,69 €	- €
40	522601	Abwassergebühren	1	FH	1.360,44 €	1.360,44 €	- €	- €	- €	- €	1.360,44 €	- €
41	523202	Unterhaltung Außenanlagen inkl. Friedhöfe,Beete	1	VER	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
42	523220	Gebäudeunterhaltungen	1	VER	5.676,78 €	1.060,32 €	2.801,14 €	- €	- €	- €	5.676,78 €	- €
43	523403	Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen	1	VER	22,49 €	4,20 €	11,10 €	- €	- €	- €	22,49 €	- €
44	523410	Unterhaltung techn.-Anlagen=Maschinen, Betriebsvorr.	1	VER	914,12 €	170,74 €	451,06 €	- €	- €	- €	914,12 €	- €
45	523601	Unterhaltsreinigung	1	VER	2.034,48 €	380,00 €	1.003,89 €	- €	- €	- €	2.034,48 €	- €
46	523603	Abfallbeseitigungsgebühren (kein Gebühren/HL)	1	FH	443,76 €	443,76 €	- €	- €	- €	- €	443,76 €	- €
47	523606	Sonst. Bewirtschaftung	1	VER	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
48	529101	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	1	VER	1.366,15 €	255,17 €	674,11 €	- €	- €	- €	1.366,15 €	- €
49	573011	AfA Gebäude	0		5.104,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
50	573021	AfA Aufbauten u. Außenanlagen	0		26.778,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
51	542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts-u.	1	bs	324,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	324,05 €	- €
52	544101	Versicherungsbeiträge	1	VER	350,79 €	65,52 €	173,09 €	- €	- €	- €	350,79 €	- €
53	kalk.	Abschreibungen	1	FH	34.498,01 €	34.498,01 €	- €	- €	- €	- €	34.498,01 €	- €
54	kalk.	Abschreibungen	1	VER	525,49 €	98,15 €	259,30 €	- €	- €	- €	525,49 €	- €
55	kalk.	Abschreibungen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
56	kalk.	Abschreibungen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
57	kalk.	Abschreibungen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
58	kalk.	Abschreibungen	1	FL	4.344,87 €	4.264,61 €	48,70 €	- €	- €	- €	4.344,87 €	- €
59	kalk.	Zinsen	1	FH	72.555,46 €	72.555,46 €	- €	- €	- €	- €	72.555,46 €	- €
60	kalk.	Zinsen	1	VER	87,58 €	16,36 €	43,22 €	- €	- €	- €	87,58 €	- €
61	kalk.	Zinsen	1	BS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
62	kalk.	Zinsen	1	KL	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
63	kalk.	Zinsen	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
64	kalk.	Zinsen	1	FL	11.839,77 €	11.621,07 €	132,70 €	- €	- €	- €	11.839,77 €	- €
65												
66		<b>Primärkosten</b>			<b>122.059,11 €</b>	<b>4.798,31 €</b>	<b>831,07 €</b>	<b>2.218,05 €</b>	<b>831,07 €</b>	<b>35.227,22 €</b>	<b>165.133,76 €</b>	<b>- 26.998,07 €</b>
67												
68		Umlage Verwaltung	1	UVW	35.227,22 €	1.884,60 €	3.738,30 €	- €	- €	- €	35.227,22 €	- €
69					79,98%	5,35%	10,61%	- €	- €	- €	4,06%	- €
70		<b>Sekundärkosten</b>			<b>28.175,46 €</b>	<b>1.884,60 €</b>	<b>3.738,30 €</b>	<b>1.428,86 €</b>	<b>3.738,30 €</b>	<b>1.428,86 €</b>	<b>1.428,86 €</b>	- €
71												
72		<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>			<b>165.133,76 €</b>	<b>150.234,56 €</b>	<b>4.569,37 €</b>	<b>3.646,92 €</b>	<b>4.569,37 €</b>	<b>35.227,22 €</b>	<b>165.133,76 €</b>	<b>- 26.998,07 €</b>
73												
74		abzgl. Grünanteil (Kostenstelle FH)			<b>30,00%</b>	45.070,37 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
75		abzgl. nicht belegte Flächen			<b>11,81%</b>	12.421,32 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

### Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2016

Nr.	Kto.	Bezeichnung	Ans.- fähig	Buchungs- schlüssel	Wert	Hauptkostenstellen				Vorkostenstelle		
						Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Verwaltung	Summe	Differenz
76												
77		Gebührentfähige Gesamtkosten je Endkostenstelle			107.642,07 €	92.742,87 €	6.682,91 €	4.569,37 €	3.646,92 €			
78												

**Ermittlung Über-/Unterdeckung**

	Friedhof	Kapelle	Bestattungen	Kühzellen	Gesamt je Jahr
2014	90.544,31 €	17.346,61 €	1.103,91 €	14.899,13 €	123.893,97 €
2015	101.596,05 €	5.778,08 €	5.963,49 €	1.523,61 €	114.861,23 €
2016	92.742,87 €	6.682,91 €	4.569,37 €	3.646,92 €	107.642,07 €
<b>Gesamt je KST</b>	<b>284.883,24 €</b>	<b>29.807,59 €</b>	<b>11.636,78 €</b>	<b>20.069,66 €</b>	<b>346.397,27 €</b>

## OVG Nordrhein-Westfalen · Urteil vom 16. Januar 2014 · Az. 14 A 2794/12

Gericht:	<u>OVG Nordrhein-Westfalen</u>
Datum:	16. Januar 2014
Aktenzeichen:	14 A 2794/12
Typ:	Urteil
Fundstelle:	openJur 2014, 12091
Verfahrensgang:	

### Tenor

- 1 Das angegriffene Urteil wird geändert.
- 2 Die Klage wird abgewiesen.
- 3 Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.
- 4 Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.
- 5 Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

- 6 Die am 2010 verstorbene X. G. wurde am 19. August 2010 auf Antrag der Klägerin, ihrer Tochter, auf einem Friedhof der Beklagten beigesetzt, und zwar in einer Erdbestattungsgrabstätte mit Wiedererwerbsmöglichkeit (einstellige Tiefgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit), an welcher X. G. aus Anlass der Bestattung ihres vorverstorbenen Ehemanns am 3. Juli 2009 das Nutzungsrecht erworben hatte. Die Bestattung der X. G. erfolgte in Form einer zusätzlichen Urnenbeisetzung. § 21 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Beklagten vom 16. Dezember 1999 i.d.F. des Zweiten Nachtrags vom 16. Oktober 2003 (Friedhofssatzung, FS) bestimmt dazu: "Auf jeder Stelle einer Grabstätte (außer Reihengrabstätten) für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu vier Urnen an den durch die Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Orten beigesetzt werden."
- 7 Mit Bescheid vom 27. August 2010 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin Friedhofsgebühren fest, und zwar neben hier nicht streitgegenständlichen Gebühren auch eine Gebühr in Höhe von 875 Euro für eine "zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte". Nach § 3 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Beklagten vom 16. Dezember 1999 i.d.F. des Dritten Nachtrags vom 18. Dezember 2008 (Friedhofsgebührensatzung, FGS) wird die Gebühr nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben. Nr. 1.1.1.9 dieses Tarifs sieht für den Tatbestand "zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist" eine Gebühr in Höhe von 875 Euro vor.
- 8 Mit der am 24. September 2010 erhobenen Klage hat sich die Klägerin gegen die Urnenbeisetzungsgebühr gewandt und vorgetragen: Die angefochtene Gebühr habe noch vor einigen Jahren 89,48 Euro betragen, sei dann 2004 auf 700 Euro heraufgesetzt worden, bis sie nach dem heutigen Satzungsrecht 875 Euro erreiche. Eine solch horrende Gebührenerhebung sei nicht zu rechtfertigen und belege eine nicht ordnungsgemäße Kalkulation. Die Gebühr für die Grabstätte sei mit dem Erwerb der Grabstätte anlässlich der Beisetzung des Ehemanns der Verstorbenen im Jahre 2009 bezahlt worden, damit sei alles abgegolten. Es sei unverständlich, dass für ein und dieselbe Grabstätte bei unveränderter Inanspruchnahme ein zusätzlicher Betrag gefordert werde. Tatsächlich

durch die Urnenbeisetzung entstandener Aufwand werde durch die - auch hier erhobenen und nicht angefochtenen - Gebühren für die Beisetzung selbst und die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte auf die neu laufende 25-jährige Nutzungszeit abgegolten.

- <sup>9</sup> Die Kalkulation sei undurchsichtig, da nicht klar sei, welcher konkrete betriebswirtschaftliche Kostenbetrag in die Fixkosten einbezogen worden sei. Eine Verteilung solcher Kosten auf alle sei unzulässig, da durch die Urnenbeisetzung Allgemeinleistungen nicht zusätzlich in Anspruch genommen würden: Die Wasser- und Abfallmenge bleibe gleich wie die Bepflanzungsfläche. Die Hinterbliebenen seien dieselben. Für die Benutzung der Wege und Grünflächen dürften keine Kosten auf die Friedhofsbenutzer umgelegt werden, da diese die Flächen nicht besonders in Anspruch nähmen, sie vielmehr jedermann zugänglich seien. Solche Kosten müssten daher - auch mit Rücksicht auf die ökologische Funktion von Grünflächen für die Allgemeinheit - aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden. Damit verstoße die Gebührensatzung gegen das Kostenüberschreitungsverbot und das Äquivalenzprinzip. Auch sei es gleichheitswidrig, wenn die Gebühr für ein Urnenreihengrab, mit der ein neues Nutzungsrecht an einem Grab erworben werde, das eine zusätzliche Inanspruchnahme der Wasser- und Abfalleinrichtung auslöse, kostengünstiger kalkuliert werde als die hier in Rede stehende Urnenbeisetzung. Wenn auf Veränderungen der Bestattungskultur in Form verstärkter Urnenbestattungen und damit geringeren Flächenverbrauchs reagiert werden solle, so habe dies durch Entwidmung nicht genutzter Flächen, nicht aber durch Belastung der Friedhofsutzer zu geschehen.
- <sup>10</sup> Die Klägerin hat beantragt,
- <sup>11</sup> den Bescheid der Beklagten vom 27. August 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Gebühr von 875,00 Euro für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte festgesetzt wird.
- <sup>12</sup> Die Beklagte hat beantragt,
- <sup>13</sup> die Klage abzuweisen.
- <sup>14</sup> Sie hat vorgetragen: Die deutliche Gebührenerhöhung für Urnenbeisetzungen ab dem Jahre 2004 beruhe auf einer Umstellung des bisherigen Verteilungssystems nach dem Kriterium des Flächenverbrauchs auf die Kriterien Fallzahlen und Äquivalenzziffern. Urnenbeisetzungen, die deutlich gehäuft aufträten, seien bei einer nur am Flächenverbrauch orientierten Kostenverteilung überproportional von Fixkosten entlastet gewesen. Daher werde nunmehr die Hälfte der Kosten nach Fallzahlen und die andere Hälfte nach den Kriterien Flächenverbrauch, Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten, Nutzungsfrist und Verlängerungsoption verteilt. Die Nutzung der Friedhöfe durch die Öffentlichkeit sei durch Absetzen eines entsprechenden Anteils berücksichtigt.
- <sup>15</sup> Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben, weil unter Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nur für die Gebühr einer zusätzlichen Urnenbeisetzung auf den Bestattungsfall abgestellt werde, während alle anderen Urnenbeisetzungen nach dem Maßstab "Erwerb einer Grabstätte" abgerechnet würden. Dadurch entspreche die Gebühr nicht mehr dem Maß der Inanspruchnahme nach § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Außerdem hat das Verwaltungsgericht Zweifel an der Kalkulation insofern, als für die zusätzliche Urnenbeisetzung nach Äquivalenzziffern beim Flächenverbrauch 1 angesetzt worden sei, obwohl der Verbrauch richtigerweise bei 0 qm liege.
- <sup>16</sup> Mit der zugelassenen und rechtzeitig begründeten Berufung wendet sich die Beklagte gegen das erstinstanzliche Urteil und trägt vor: Das Verwaltungsgericht missachte den verfassungsrechtlich gewährleisteten Spielraum der Beklagten beim Satzungserlass. Die gebührenrechtliche Differenzierung sei durch sachliche Gründe und den Prognosespielraum des Satzungsgebers bei der Gebührenkalkulation gedeckt. Zulässige Gesichtspunkte der Gebührenbemessung seien neben der Kostendeckung der Vorteilsausgleich, die Verhaltenslenkung und soziale Gesichtspunkte. Die Gebühr der zusätzlichen Urnenbeisetzung solle die Beisetzungskultur unter Wahrung der Möglichkeit der Familienzusammenführung im Hinblick auf den Flächenverbrauch steuern. Die Bereitstellung der Infrastruktur des Friedhofs und dessen Unterhaltung werde von allen Nutzern gleichermaßen in Anspruch genommen, daher sei es richtig, die Kosten nach Äquivalenzziffern und Fallzahlen, hier ausgedrückt in Nutzungsjahren, zu verteilen. Die zusätzliche Urnenbeisetzung stelle ein eigenständiges Nutzungsrecht dar, das sich in Verbindung mit der notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte gebührenrechtlich niederschlagen müsse, auch wenn damit kein zusätzlicher Flächenverbrauch verbunden sei, was bei der Fläche mit 0 berücksichtigt werde. Die Erhebung einer Gebühr für die zusätzliche Urnenbeisetzung sei sachlich gerechtfertigt, denn bei Grabstätten mit mehrfacher Bestattungsmöglichkeit sei die weitere Bestattung mit dem ersten Nutzungserwerb abgegolten, bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung jedoch nicht. Der die Grabstätte so Nutzende habe darüber hinaus den Vorteil, weder ein neues Grab pflegen und unterhalten, noch ein neues Grabmal anschaffen zu müssen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es liege ein Systembruch vor, sei falsch, da die zusätzliche Urnenbeisetzung wie der Neuerwerb einer Grabstätte ohne zusätzliche Fläche behandelt werde.

17 Die Beklagte beantragt,

18 das angegriffene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

19 Die Klägerin beantragt,

20 die Berufung zurückzuweisen.

21 Sie verteidigt ihr Klagebegehren unter Verweis auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und die Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils.

22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Unterlagen Bezug genommen.

## Gründe

23 Die zulässige Berufung ist begründet. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Gebührenbescheid vom 27. August 2010 ist, soweit er angefochten wird, rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

24 Die Friedhofsgebührensatzung ist in ihrer Tarifstelle 1.1.1.9, die für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte mit 25-jähriger Nutzungsfrist eine Gebühr von 875 Euro vorsieht, nicht zu beanstanden. Die von der Klägerin erhobenen substantiierten Einwände gegen die Kalkulation,

25 vgl. zu diesem Überprüfungsmaßstab BVerwG, Urteil vom 17.4.2002 - 9 CN 1.01 -, BVerwGE 116, 188 (197),

26 begründen nicht die Rechtswidrigkeit der Gebührenstelle.

27 Die hier streitige Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof erhoben wird (Prinzip der Leistungsproportionalität, auch Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit genannt, § 4 Abs. 2 KAG).

28 Vgl. zur gebührenrechtlichen Qualität von Friedhofsgebühren OVG NRW, Beschluss vom 10.1.2013 - 14 A 2253/12 -, NRWE Rn. 7 f.

29 Bei Benutzungsgebühren soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot, § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG). Nach Abs. 3 Satz 1 und 2 der Vorschrift ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab); wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Dabei sind die zu deckenden Kosten nach dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nach sachlichen Gesichtspunkten differenziert auf einzelne Inanspruchnahmetatbestände zu verteilen.

30 Der Gleichheitssatz verpflichtet den (Orts-)Gesetzgeber, gleiche Sachverhalte im wesentlichen gleich und ungleiche Sachverhalte nach ihrer Eigenart zu behandeln. Er verbietet indessen nur eine willkürliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte bzw. eine willkürliche Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte. Die Grenze des satzungsgeberischen Gestaltungsspielraums ist überschritten, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene oder unterlassene Differenzierung finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste oder vernünftigste Regelung gefunden hat. Darüber hinaus verlangt der Äquivalenzgrundsatz, also der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Er fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nur, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden. Nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger ist das Äquivalenzprinzip verletzt.

31 Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4.2.2009 - 1 BvL 8/05 -, BVerfGE 123, 1 (19), vom 30.9.1987 - 2 BvR 933/82 -, BVerfGE 76, 256 (329) und vom 6.2.1979 - 2 BvL 5/76 -, BVerfGE 50, 217 (227); BVerwG, Urteile vom 10.12.2009 - 3 C 29.08 -, BVerwGE 135, 352 Rn. 13, 25, 37, vom 24.9.1987 - 8 C 28.86 -, NVwZ 1988, 159 und vom 16.9.1981 - 8 C 47, 48.81 -, Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren, Nr. 45 S. 13 f., 16.

32 Ausgehend von diesen Maßstäben kann nicht festgestellt werden, dass die in Rede stehende Gebühr deswegen dem Prinzip der Leistungsproportionalität des § 4 Abs. 2 KAG widerspricht, weil die in die Kalkulation einbezogenen

Kosten der Bereitstellung der Infrastruktur sowie der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe (unter Zugrundelegung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ansätze) nicht auch durch die zusätzliche Urnenbeisetzung verursacht würden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch die Bestattung einer weiteren Person in Form einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einer bereits vorhandenen Erdbestattungsgrabstätte zusätzliche Benutzungsvorgänge in Form von Grabbesuchen durch Verwandte und Freunde des so Bestatteten ausgelöst werden, die die Wege nutzen, das Grab schmücken und dabei die Wasserversorgungs- und Abfallbeseitigungseinrichtung des Friedhofs in Anspruch nehmen. Ganz allgemein erfordert eine zusätzliche Urnenbeisetzung das Vorhandensein eines betriebsbereiten Friedhofs. Die dagegen erhobenen Einwände der Klägerin betreffen nicht das Ob des Verursachens der genannten Kosten, sondern lediglich die interne Verteilung der Kosten auf die verschiedenen gebührenpflichtigen Tatbestände.

<sup>33</sup> Das Argument der Klägerin verfängt nicht, für die Wege- und Grünflächen dürften überhaupt keine Kosten angesetzt werden, da sie der Allgemeinheit zugänglich seien und eine ökologische Funktion hätten. Richtig ist, dass die insoweit getätigten Ausgaben nicht nur dem Sonderinteresse der Friedhofsnutzer, sondern auch dem Allgemeininteresse dienen, so dass nach dem Grundsatz der Leistungsproportionalität des § 4 Abs. 2 KAG die Kosten nicht vollständig den Nutzern der Einrichtung zugerechnet werden können, sondern ein Gemeindeanteil abzusetzen ist.

<sup>34</sup> Vgl. zur Herleitung des Gebots der Aussonderung leistungsfremder Kosten aus dem Grundsatz der Leistungsproportionalität Schulte/Wiesemann und Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung (Stand: September 2013), § 6 Rn. 53, 59c, zur Notwendigkeit eines Gemeindeanteils bei Friedhofsgebühren s. Brüning, ebenda, Rd. 488g; zur Notwendigkeit eines Gemeindeanteils bei Straßenreinigungsgebühren wegen des bundesrechtlichen Gleichheitssatzes vgl. BVerfG, Urteil vom 7.4.1989 - 8 C 90.87 -, NVwZ 1990, 169 (170 f.) und OVG NRW, Urteil vom 1.6.2007 - 9 A 956/03 -, NWVBl. 2008, 30.

<sup>35</sup> Hier hat der Beklagte diesen Anteil fehlerfrei im Rahmen des ihm eröffneten weiten Einschätzungsspielraums mit 20 % des entsprechenden Verwaltungshaushaltsansatzes für Grünflächen berücksichtigt, letztlich indem er die Gesamtkosten von etwa 4,17 Millionen Euro um mehr als ein Viertel, nämlich um etwa 1,12 Millionen Euro, reduziert hat.

<sup>36</sup> Soweit die Klägerin allgemein die Einstellung von Infrastrukturkosten oder die Unwirtschaftlichkeit des Ausgabengebahrens der Beklagten bemängelt, gibt dieser unsubstantiierte Vortrag keinen Anlass, den in die Kalkulation eingestellten Kosten näher nachzugehen.

<sup>37</sup> Die interne Verteilung ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ebenfalls rechtsfehlerfrei. Das Verteilungsprinzip für die durch den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten ausgelösten Kosten beruht dabei auf folgenden Grundsätzen: Eine Hälfte der Kosten wird auf alle Erwerbe von Nutzungsrechten an Erdbestattungsgrabstätten verteilt und die Gebühr nach einer 25-jährigen Nutzungszeit (bei Friedhöfen mit 30-jähriger Nutzungszeit entsprechend vermindert gewichtet) berechnet. Der Erwerb des Rechtes zu einer zusätzlichen Urnenbeisetzung wird als Erwerb der Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte behandelt.

<sup>38</sup> Das ist unbedenklich. Es gibt einen vernünftigen, aus der Natur der Sache einleuchtenden Grund, beide Nutzungsrechtsvorgänge trotz ihrer Unterschiede gleich zu behandeln. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nämlich nicht, unter allen Umständen Ungleiches ungleich zu behandeln. Der allgemeine Gleichheitssatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Normgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt. Es bleibt grundsätzlich ihm überlassen, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Allerdings muss er die Auswahl sachgerecht treffen. Zu einer Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten ist der Normgeber nur verpflichtet, wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf.

<sup>39</sup> Vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 16.7.2012 - 1 BvR 2983/10 -, NVwZ 2012, 1535 (1539 f.) m.w.N.

<sup>40</sup> Das ist hinsichtlich der Verteilung der hälftigen Kosten nach Nutzungsjahren zwischen dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte und dem Erwerb des Rechts einer zusätzlichen Urnenbeisetzung nicht der Fall. Tragender Gesichtspunkt für die hälftige Verteilung der Kosten auf die genannten Vorgänge ist die Verursachung von nutzungsbedingten Kosten. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte selbst zieht je nach Fallgestaltung unterschiedliche Kosten nach sich. Wird das Nutzungsrecht nur vorsorglich für einen zukünftigen Todesfall erworben, verursacht der Erwerb die Kosten für die Bereitstellung der Grabfläche und des Friedhofs insgesamt. Intensiver wird die Nutzung, wenn das Grab belegt wird, da dann mit Besucherverkehr zum Grab zu rechnen ist. Es kommen namentlich Kosten für Wasserversorgung und Abfallentsorgung hinzu. In Bezug auf die so ausgelösten Kosten durch den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte steht der Erwerb des Rechts einer zusätzlichen Urnenbeisetzung gleich. Es handelt sich um einen Vorgang, der dieselben Kosten nach sich zieht wie der Erwerb des Nutzungsrechts an einer

Erbegräbnisstätte mit deren sofortiger Belegung, lediglich die Kosten der Bereitstellung der Grabfläche selbst entfallen. Die Urnenbeisetzung erfordert nicht anders als eine Erdbegräbnisstätte die Bereithaltung der gesamten Infrastruktur des Friedhofs.

- 41 Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Vorhaltung der Infrastruktur bereits durch die vorhandene Erdbegräbnisstätte - und im Übrigen auch durch die anderen Gräber - erforderlich ist. Das bedeutet lediglich, dass neben der Nutzung durch zusätzliche Urnenbeisetzung weitere, die gleichen Kosten verursachenden Nutzungen vorhanden sind. Insofern findet bei der Verteilung der Kosten auf die verschiedenen tatbestandlich geregelten Fälle kein rechtswidriger Wechsel vom Maßstab "Grabstätte" zu "Bestattungsfall" statt. In allen Fällen ist der Maßstab der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Erdbegräbnisstätte, wie sich bereits aus der die Sache treffenden Überschrift des entsprechenden Kalkulationsblatts "Kalkulation Nutzungsrechte" ergibt. In beiden Fallgruppen wird ein Nutzungsrecht an einer Erdbegräbnisstätte erworben, nämlich zum einen unter erstmaliger Zurverfügungstellung der Fläche das Recht zu deren Belegung mit der vorgesehenen Anzahl von Särgen oder Urnen, und zum anderen das Recht zur Belegung der vorhandenen Fläche mit einer weiteren Urne über die vorgesehene Anzahl von Särgen oder Urnen hinaus. Es ist nicht so, dass der Fall der zusätzlichen Urnenbeisetzung "von dem Maßstab 'Neu-Vergabe oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte' nicht erfasst (wird), weil das Nutzungsrecht an der Grabstätte bereits vergeben ist." Vergeben ist das Recht, die Grabstätte mit der vorgesehenen Anzahl von Särgen oder Urnen zu nutzen. Das Recht, eine zusätzliche Urne beizusetzen, ist nicht erworben, sondern wird mit der zusätzlichen Urnenbeisetzung erst erworben. Es liegt somit entgegen der Auffassung der Klägerin keine unveränderte Inanspruchnahme, sondern eine gesteigerte, zusätzliche Inanspruchnahme der Grabstätte vor. Mit der zusätzlichen Urnenbeisetzung tritt nicht "im Grunde nur ein weiterer Bestattungsfall ein." Die zusätzliche Urnenbeisetzung ist gerade kein vom bisher erworbenen Nutzungsrecht abgedeckter Bestattungsfall. Ebenso unrichtig ist demnach auch die Auffassung der Klägerin, mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts sei alles abgegolten.
- 42 Ebenso OVG S.-H., Beschluss vom 11.6.2008 - 2 LA 124/07 -, juris Rn. 3; a.A. wohl Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung (Stand: September 2013), § 6 Rn. 488a.
- 43 Im Rahmen des satzungsgeberischen Gestaltungsspielraums dürfen beide Fälle in Bezug auf die hälftigen Kosten gleich behandelt werden, wenn die tatsächliche Ungleichheit nicht so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf. Eine solche Ungleichheit besteht in der Tat nicht, da - wie oben ausgeführt - beide Fallgruppen die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Friedhofs erfordern. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Erdbegräbnisstätte möglicherweise noch gar keine Bestattungsnutzung stattfindet oder jedenfalls noch nicht alle mit dem Nutzungsrecht abgedeckten Bestattungsnutzungen, während im Fall der zusätzlichen Urnenbeisetzung kein Recht an einer neuen Fläche, sondern ein zusätzliches Recht an einer vorhandenen Fläche erworben und sofort genutzt wird. Diese Unterschiede rechtfertigen allenfalls eine mindere Gesamtbelastung wegen der fehlenden zusätzlichen Flächennutzung, stehen aber der vollen Belastung mit den hälftigen Kosten nicht entgegen, da dies vom allgemeinen Gleichheitssatz gedeckt ist, keine unverhältnismäßige Belastung darstellt und leistungsproportional ist.
- 44 Es ist auch nicht so, dass die mit der zusätzlichen Urnenbeisetzung verbundenen Kosten mit den hier ebenfalls angefallenen Gebühren für die Beisetzung als solche und für die Nutzungsrechtsverlängerung am Grab auf die neu laufende 25-Jahre-Frist abgegolten sind. Die Gegenleistung für beide Tatbestände besteht nicht im Recht, eine Urne zusätzlich beisetzen zu dürfen, sondern in der Vornahme der Bestattung selbst einerseits und in der Schaffung der Voraussetzung für eine zusätzlichen Urnenbeisetzung andererseits, nämlich die Innehabung einer Grabfläche zur intensiveren Nutzung.
- 45 Auch die Verteilung der übrigen Hälfte der Kosten entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Diese Kosten werden nach einem Schlüssel verteilt, in den der Flächenverbrauch, die vom Nutzungsrecht abgedeckte Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten und die Verlängerbarkeit des erworbenen Rechts einfließen. Richtig ist die Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, dass die Berechnung der auf diesen Kostenanteil entfallenden Rechengröße unrichtig berechnet worden ist, wenn der Wägungsfaktor für den Flächenverbrauch mit der neu erworbenen Quadratmeterzahl identisch ist, wie es die Überschrift der entsprechenden Spalte "Flächenverbrauch m<sup>2</sup>" auch nahelegt. Denn dann wird bei einem - hier auch so vermerkten - Faktor 0 das Produkt aller Faktoren ebenfalls 0 mit der Folge, dass eine zusätzliche Urnenbeisetzung an diesem Kostenteil überhaupt nicht beteiligt wird. Das wäre allerdings ein systemwidriges Ergebnis, da der Flächenverbrauch nur ein Element neben der Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten und der Verlängerbarkeit des Rechts ist, so dass - wenn die Satzung abweichend vom heutigen Recht solche Fälle vorsähe - der Erwerb eines Rechts zu mehrfacher zusätzlicher Urnenbeisetzung trotz der deshalb intensiveren Inanspruchnahme nur wie die gegenwärtige zusätzliche Urnenbeisetzung für eine Urnenbeisetzung kalkuliert würde.

- <sup>46</sup> Das hat die Beklagte auch so gesehen und trotz des Umstandes, dass der zusätzliche Flächenverbrauch  $U$  ist, den Faktor 1 gerechnet, so dass der Gesamtwägungsfaktor für den Flächenverbrauch 1 beträgt. Die Beklagte hat damit nicht nur zusätzlichen Flächenverbrauch, sondern auch intensiveren Flächenverbrauch gewichtet. Im Ergebnis wird damit die zusätzliche Urnenbeisetzung hinsichtlich des Verteilungsgesichtspunkts Flächenverbrauch mit einem Zehntel einer normalen Flachgrabstätte (Wägungsfaktor 10) und einem Drittel einer Kindergrabstätte (Wägungsfaktor 3) gewertet. In Wirklichkeit enthält diese Kalkulationsspalte entgegen der Überschrift keine Quadratmeterzahl, sondern einen an der Flächeninanspruchnahme orientierten Wägungsfaktor, der bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in der Kalkulationsrechnung mit dem Faktor 1 angesetzt ist. Auch das ist nicht zu beanstanden, da damit dem fehlenden zusätzlichen Flächenverbrauch einerseits und der erhöhten Nutzungsintensität der vorhandenen Fläche in sachgerechter Weise Rechnung getragen wird.
- <sup>47</sup> Auch gegen die im Übrigen vorgenommene Gewichtung gibt es nichts zu erinnern. Insbesondere ist es unschädlich, dass eine zweifache Bestattungsmöglichkeit mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 und eine vierfache mit dem Faktor 2 gewertet wird, während die zusätzliche Urnenbeisetzung mit dem vollen Faktor 1 für eine Bestattungsmöglichkeit zu Buche schlägt. Die Berechnungen des Verwaltungsgerichts, die eine vermeintlich ungleiche Belastung der zusätzlichen Urnenbeisetzung gegenüber Gräbern mit mehrfacher Bestattungsmöglichkeit begründen sollen, geben dafür nichts her. Sie krankten daran, dass Bestattungsmöglichkeit mit Bestattung gleich gesetzt wird. Der Erwerb einer Grabstätte mit mehrfacher Bestattungsmöglichkeit stellt im Regelfall für die über die Erstbelegung hinausgehenden Bestattungen den Erwerb eines Belegungsrechts zur Nutzung in unbestimmter Zukunft dar, während die zusätzliche Urnenbeisetzung begrifflich nur die vorgenommene Bestattung erfasst. Es ist daher unbedenklich, dass im erstgenannten Fall wegen des bindenden Voraberwerbs nur eine deutlich geminderte, praktisch abgezinste Gegenleistung gefordert wird. Die Unbedenklichkeit der internen Kostenverteilung ergibt sich nicht aus einem Vergleich der zusätzlichen Urnenbeisetzung mit Erdgrabstätten für mehrere Bestattungsmöglichkeiten, sondern aus einem Vergleich mit der (Urnen-)Reihengrabstätte, die sich in allen Punkten gleichen (eine sofort verwirklichte Bestattungsmöglichkeit ohne Verlängerungsmöglichkeit) mit Ausnahme des Neuerwerbs einer Fläche. Dieser einzige Unterschied schlägt sich bei einer Reihengrabstätte mit 500 Euro nieder (1.375 Euro statt 875 Euro), bei einer Urnenreihengrabstätte und ihrer kleineren Fläche mit 200 Euro (1.075 Euro statt 875 Euro). Es ist nicht erkennbar, warum das Recht einer zusätzlichen Urnenbeisetzung gegenüber dem Nutzungsrecht an einer (Urnen-)Reihengrabstätte ungleich benachteiligt sein soll.
- <sup>48</sup> Unerheblich ist schließlich, dass nach § 21 Abs. 1 Satz 2 FS auch die Beisetzung einer Urne anstelle (also nicht zusätzlich) eines Sarges in einer Erdbestattungsgrabstätte eine zusätzliche Urnenbeisetzung darstellt. Sollte dies gebührenrechtlich zum Anlass genommen werden, dafür eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1.9 FGS zu erheben, stünde dem wohl das Gleichbehandlungsgebot entgegen. Das kann hier aber auf sich beruhen. Die Wirksamkeit der Tarifstelle 1.1.1.9 kann dadurch nicht berührt werden, da nicht dieser Tatbestand der zusätzlichen Urnenbeisetzung rechtswidrig ist, sondern allenfalls eine gebührenrechtliche Praxis, die aus der in der Friedhofssatzung vorgenommene Gleichsetzung der Urnenbeisetzung anstelle eines Sarges mit der zusätzlichen Urnenbeisetzung fehlerhaft die Anwendbarkeit der Tarifstelle 1.1.1.9 auf jene Fallgruppe annähme. Die Kalkulation der Tarifstelle kann durch eine fehlerhafte Anwendung auf Fälle der Urnenbeisetzung anstelle eines Sarges nicht rechtswidrig zu hoch ausgefallen sein. Vielmehr wären, falls solche Fälle in Kalkulation eingeflossen sein sollten, wegen des Wegfalls dieser Fälle dieselben Kosten auf weniger Fälle zu verteilen mit der Folge einer allgemeinen Gebührenerhöhung. Im Übrigen gibt es auch keinen Anlass anzunehmen, dass solche Fälle in die Kalkulation eingeflossen sind, da die Beklagte selbst von der Rechtswidrigkeit des § 21 Abs. 1 Satz 2 FS ausgeht.
- <sup>49</sup> Da sonstige Mängel der Satzung oder des angefochtenen Bescheides nicht erkennbar sind, erweist er sich als rechtmäßig, so dass die Klage abzuweisen ist.
- <sup>50</sup> Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- <sup>51</sup> Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Permalink: <http://openjur.de/u/692233.html>

## Verwaltungsgericht Düsseldorf, 23 K 484/13

**Datum:** 26.05.2014  
**Gericht:** Verwaltungsgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 23. Kammer  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 23 K 484/13  
**ECLI:** ECLI:DE:VGD:2014:0526.23K484.13.00

**Schlagworte:** Friedhofsgebühren Erwerbsgebühr Nutzungsrecht Wahlgrab Kölner Modell Gebühren-Maßstab öffentliches Grün öffentlicher Anteil Vorratsflächen Denkmalschutz kalkulatorische Verzinsung Ergebnis-Rechtsprechung Aufrundung eines Gebührensatzes

**Normen:** KAG NRW § 6

- Leitsätze:**
1. Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig.
  2. Einzelfall, in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche + Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilte.
  3. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.
  4. Zur Ausgrenzung von nicht betriebsbedingten bzw. nicht erforderlichen Kosten ("öffentliches Grün", Vorratsflächen, stillgelegte Friedhöfe, Erhaltung denkmalgeschützter Friedhofsteile usw.).
  5. Ein Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens von 6 % für das Jahr 2012 ist nicht zu beanstanden.

**Tenor:** **Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des nach dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.**

**Tatbestand:**

- Der Kläger streitet mit der Beklagten als Friedhofsträger über die Höhe der Gebühren für die Verlängerung eines Erdwahlgrabes. 2
- Der Kläger war im Jahr 2012 Inhaber des Nutzungsrechts an einem 2-stelligen Erdwahlgrab auf dem Hauptfriedhof in N. (Teil III, Feld 00, Grab-Nummer 000 und 000), dessen Nutzungsdauer bis zum 4. November 2012 lief. 3
- Das Nutzungsrecht an diesem Erdwahlgrab stand schon seit 1965 der Familie des Klägers zu. Ursprünglich erwarb beim Tod des Herrn L. K. Frau B. K. das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vom 5. November 1965 bis zum 4. November 1995. Frau B. K. verstarb ihrerseits am 00.00.1982 und wurde am 00.00. 1982 im vorhandenen Erdwahlgrab in der bisher unbelegten Stelle beigesetzt. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Nutzungsrechts am Erdwahlgrab um 12 Jahre bis zum 4. November 2007. Das Nutzungsrecht ging nach Abstimmung unter den Söhnen der Verstorbenen auf den Kläger über. Dementsprechend erteilte die Beklagte dem Kläger unter dem 15. März 1983 eine Urkunde über die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte für 12 Jahre bis zum 4. November 2007. 4
- Auf Antrag des Klägers vom November 2006 verlängerte die Beklagte das Nutzungsrecht des Klägers an der 2-stelligen Erdwahlgrabstätte um weitere 5 Jahre bis zum 4. November 2012, erstellte hierüber eine Erwerbsurkunde und setzte mit Gebührenbescheid vom 12. November 2007 für den „Wiedererwerb Wahlgrab“ eine Gebühr von 704,00 Euro fest. 5
- Nachdem die Beklagte den Kläger im Oktober 2011 auf den Ablauf des Nutzungsrechts am 4. November 2012 und die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen hatte, begann der Kläger ab Juni 2012 einen per E-Mail geführten Austausch mit der Beklagten über die Frage der Verlängerung des Wahlgrabes, deren Kosten und auch darüber, ob man das Grab „verlegen“ könne, sowie über alternative Möglichkeiten. Insgesamt rügte der Kläger die Höhe der Kosten. Die Beklagte erläuterte in diesem Zusammenhang Grundsätze der Erhebung von Gebühren für die Verlängerung von Wahlgrabstätten und betonte u.a., dass bei den Grabnutzungsrechten vorrangig Kosten der Vorhaltung und Bereitstellung der Friedhofsanlagen sowie der Erhaltung und Pflege der Infrastruktur anfallen. Auf das Angebot des Klägers, 20 % der anfallenden Gebühren zu zahlen, teilte die Beklagte mit, dass die Gebührensatzung die gewünschte Ausnahme nicht zulasse; entweder beantrage er den gebührenpflichtigen Wiedererwerb oder die Beklagte werde das Wahlgrab abräumen. 6
- Daraufhin beantragte der Kläger unter dem 17. Dezember 2012 den Wiedererwerb an der Wahlgrabstätte für 5 Jahre. Dementsprechend setzte die Beklagte ihm gegenüber mit Gebührenbescheid vom 7. Januar 2013 für den „Wiedererwerb“ des Wahlgrabes eine Gebühr von 664,00 Euro fest und berücksichtigte hierbei „2 Grabstellen x 5 Nutzungsjahre x Einzelbetrag: 66,40 Euro, insgesamt: 664,00 Euro“. Er erhielt hierüber eine Erwerbsurkunde über den Wiedererwerb des Wahlgrab 2-stellig bis zum 4. November 2017. 7
- Der Kläger persönlich hat am 19. Januar 2013 Klage erhoben, mit der er sich gegen die Gebührenhöhe für die Verlängerung wendet. Er begründet dies im Wesentlichen wie folgt: Die Gebühr sei zu teuer. Obwohl die Grundstückspreise in C. , seinem Wohnort, höher seien als in N. , wären die Friedhofsgebühren in C. günstiger. Die Pachthöhe passe nicht, weil die Friedhofsflächen nicht Siedlungsland, sondern Ackerland wären. Schon der Begriff des „Wiedererwerb“ passe nicht, weil es kein Erwerb sei und man als Inhaber des Nutzungsrechts die Grabstelle auch nicht weiterverkaufen könne. Für das nur ca. 3 m<sup>2</sup> große Grundstück sei der Betrag viel zu hoch. Sein Angebot von 20 % der Gebühr sei von der Beklagten nicht angenommen worden, obwohl dies die anteiligen Kosten für den Pachtzins sowie die Instandhaltung des Wegenetzes und die Pflege des Baum- und Strauchbestandes sowie für spezielle Verwaltungsaufgaben abdecken würde. 8

Der Bevollmächtigte des Klägers ergänzt und vertieft die Begründung: Die Gebührensatzung sei nichtig, weil sie auf der Friedhofssatzung basiere. Die Friedhofssatzung sei ihrerseits jedoch nichtig, weil das Wahlgrab, an dem der Kläger das Nutzungsrecht verlängert habe, kein Wahlgrab im Rechtssinne sei. Die Nutzungsdauer übersteige die Ruhefrist unter Berücksichtigung der „Hygiene-Richtlinie für Anlage- und Erweiterung von Begräbnisplätzen“ nicht bzw. nicht erheblich. Dies sei eine Verletzung des Wesenskerns des Typus der Wahlgrabstätte. Zudem sei auch die Gebührensatzung vom 21. Juni 2011 rechtswidrig und damit nicht anzuwenden. Die Beklagte habe nicht berücksichtigt, dass der durch die Nutzung von Friedhofsteilen als öffentliche Parkanlage entstehende Kostenaufwand nicht auf die gebührenpflichtigen Friedhofsbenutzer übertragen werden könne. Zudem habe die Beklagte ihre Gebühren gegenüber dem vorherigen Gebührentarif gesenkt, was vermuten lasse, dass zuvor Überschüsse erwirtschaftet worden seien. Es sei nicht ersichtlich, dass ein Ausgleich dieser Kostenüberdeckung unter Beachtung von § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG zu Gunsten der Gebührenschuldner erfolgt sei.

Der Kläger beantragt,

10

**den Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 2013 aufzuheben.**

11

Die Beklagte beantragt,

12

**die Klage abzuweisen.**

13

Sie verteidigt ihren Gebührenbescheid und hält die Gebührenhöhe nach ihrer Gebührensatzung für rechtmäßig. Dies begründet sie im Wesentlichen wie folgt: Grundlage der Gebühr und deren Regelung in der Friedhofsgebührensatzung sei § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), nach dem die Kosten der Friedhöfe durch Gebühren zu decken seien. Es werde kein Gewinn erwirtschaftet und es seien in der Gebühr keine versteckten Steuern enthalten. Die Kosten der Wahlgräber hätten gegenüber 2005 sogar um 5 % gesenkt werden können. Es sei unerheblich, ob eine Grabstätte anlässlich einer stattfindenden Bestattung ganz neu erworben oder wie hier das Nutzungsrecht verlängert werde. Die Infrastruktur des Friedhofs bzw. der Friedhöfe bleibe immer gleich, deren Kosten durch Gebühren zu decken seien. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte sei kein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu beurteilendes Pachtverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Die Friedhöfe seien kein billiges Ackerland, sondern gepflegte parkähnliche Landschaften mit hohem Pflegeaufwand. Die Verzinsung der Fläche sei auf Grund tatsächlicher Indizes ermittelt worden. Das Angebot des Klägers, 20 % der Gebühr zu zahlen, könne auf Grund des Grundsatzes der Abgabengleichheit aller Nutzer nicht angenommen werden. Im Zusammenhang mit der Übersendung der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012 führt die Beklagte im Wesentlichen weiter aus: Eine Verletzung des Wesenskerns einer Wahlgrabstätte liege nicht vor, weil eine Verlängerung der Nutzungsdauer auch für mehr als 30 Jahre möglich sei; lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt werde nie eine längere Nutzungsdauer als 30 Jahre vergeben. Aufwendungen für öffentliche Grünflächen seien jedenfalls bei der Gebührenbedarfsberechnung abgezogen worden (Anlage 8, Ziffer 2 der Gebührenkalkulation). Dazu würden Pflege- und Instandhaltung von Kriegsgräbern, ein stillgelegter Friedhof und sonstige überwiegend öffentlich genutzte Grünflächenanteile der Friedhöfe, die Unterhaltung denkmalgeschützter Friedhöfe und Friedhofsteile sowie die treuhänderische Verwaltung von Dauergrabpflegeverträgen gehören. Bei der 2010 vorgenommenen Kalkulation sei in Anlehnung an das „Kölner Modell“ ein stärkerer Fallbezug eingerechnet worden, wodurch sich für Wahlgräber eine Senkung um 5 % bei den Nutzungsgebühren ergeben habe. Eine Kostenüberdeckung sei in den Vorjahren nicht entstanden.

14

Nach Einsichtnahme in die Gebührenkalkulation der Beklagten rügt der Bevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen: Wenn die „Verkaufszahlen 2010“ bei 41,75 % der Friedhofsfläche lägen, seien 58,25 % Vorhalteflächen. Das verstoße jedoch gegen das Prinzip der Erforderlichkeit, da Vorhalteflächen nur bis etwa 10 - 15 % der Flächen zulässig seien. Weiter

15

sei bei der Festlegung der Gebühr nach oben gerundet worden, was zu einer Überdeckung führe. Zudem bestünden in Bezug auf die Berücksichtigung von Personalkosten und Betriebseinrichtungskosten, besonders für den Fuhrpark, Unklarheiten. Besonders hinsichtlich der Aussonderung von Pflegekosten für Flächen, die nicht gebührenfähig sind, sei die Aussonderung der genannten Kostengruppen nicht erkennbar. Für nicht-gebührenfähige Flächen müsste zudem nicht nur der Grundstückskostenaufwand, sondern auch der Pflegeaufwand heraus gerechnet werden. Übermäßige Vorhalteflächen müssten stillgelegt werden; jedenfalls dürfe deren Unterhaltung nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt werden. Die Betriebseinrichtungskosten müssten um mehr als die von der Beklagten zu Grunde gelegten 50 % gekürzt werden, weil der Betrieb auch für andere Gebührenhaushalte arbeite. Hinsichtlich der Grundstückskosten seien die zu Grunde gelegten Anschaffungswerte nicht zutreffend. Auch deren Verzinsung sei falsch berechnet worden. Es sei nur der Zinssatz angemessen, der eine Realverzinsung sichere. Der Zinssatz ergäbe sich aus einer Aufzinsung des Nominalzinsbetrages für das investierte Kapital und einer Abzinsung durch die Inflationsrate. In der Folge der Lehmann-Pleite 2008 seien die Zinssätze ganz erheblich gesunken und hätten sich bis heute nicht wesentlich erholt.

Die Beklagte erwidert hierzu im Wesentlichen: Bei den aufgeführten 58,25 % der Flächen (und den entsprechenden Kosten) handele es sich nicht nur um Vorhalteflächen, sondern auch um die gesamte Infrastruktur des Friedhofs. Der andere Flächen- bzw. Kostenteil von 40,53 % sei Anlage 1 der Gebührenkalkulation zu entnehmen. Darin seien auch Freiflächen aus mangelnder Belegungsdichte enthalten, die als Grabflächen weiter zur Verfügung stehen. Die Rundung der Gebührensätze sei nicht zu beanstanden. Die Satzung enthalte nur volle Euro-Beträge, die gerundet und bei Wahlgräbern durch 30 teilbar seien. Der durch die Rundung entstehende Mehrbetrag sei nicht erheblich. Kosten für Muldenkipper, Kleintransporter und Schlepper, würden jeweils nur zu 50 % berücksichtigt, da sie auch für andere Arbeiten auf dem Friedhof zur Verfügung stehen. Personalkosten flössen nur anteilig für die von der Friedhofsverwaltung zu unterhaltende direkte Brutto-Umlandfläche ein (Anlage 1 der Gebührenkalkulation). Aus Anlage 5 seien Kosten ersichtlich, die nicht in die Erwerbsgebühr einfließen. Dies seien Leistungen, die bei Bedarf anfallen und nicht Bestandteil der im Streit stehenden Erwerbsgebühr seien. Bei den Erwerbsgebühren würden nur anteilige Personalkosten und Betriebseinrichtungskosten berücksichtigt (Anlage 1 der Gebührenkalkulation). Für den nicht-gebührenfähigen Aufwand würden die Personalkosten unberücksichtigt bleiben (Anlage 6 und 8 der Gebührenkalkulation). Frühere Vorratsflächen, die nach aktueller Einschätzung nicht benötigt würden, seien bereits aus den Friedhofsflächen ausgegliedert worden und würden jedenfalls nicht gebührenmäßig berücksichtigt. Soweit diese Reserve-Flächen nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, seien hierfür auch keine Betriebseinrichtungskosten berücksichtigt worden. Für die Grundstücke würden keine Abschreibungen vorgenommen, da sie nicht zum Wiederverkauf stünden. Bei den Zinsen würde der Anschaffungswert berücksichtigt, wobei für drei der Friedhöfe nur 1,00 Euro pro m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt würde, da es sich um Waldflächen handele. Der zu Grunde gelegte Zinssatz von 6 % p.a. sei nicht zu beanstanden, da nach der Rechtsprechung des OVG NRW nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittswerte maßgebend seien.

In der mündlichen Verhandlung sind alle vom Kläger aufgeworfenen Einzelfragen eingehend erörtert worden. 17

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf die Gerichtsakte des Verfahrens, den Verwaltungsvorgang der Beklagten in Bezug auf die im Streit stehende Grabstätte (Beiakte 1) sowie auf die Gebührenbedarfsberechnung für die Städt. Friedhöfe in N für das Jahr 2012 (Beiakte 2) Bezug genommen. 18

**Entscheidungsgründe:** 19

Der Einzelrichter ist für die Entscheidung zuständig, nachdem der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 7. April 2014 gemäß § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden ist. 20

Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet. 21

Der angegriffene Gebührenbescheid der Beklagten vom 7. Januar 2013 ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO); die Beklagte hat für die Verlängerung des Nutzungsrechts des Klägers an dem 2-stelligen Erdwahlgrab auf dem Hauptfriedhof für fünf Jahre zu Recht Gebühren von 664,00 Euro festgesetzt. 22

Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung dieser Gebühr sind die §§ 1, 2, 3 der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in N. vom 21. Juni 2011 (GebS) in Verbindung mit Ziff. 2.1 und 2.7 bzw. 2.8 des Gebührenverzeichnisses zur GebS. 23

Nach § 1 GebS erhebt die Beklagte für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach der GebS. § 2 GebS regelt das Gebührenverzeichnis, in dem alle im Einzelnen vorgesehenen Gebährentatbestände aufgeführt sind. Dort finden sich im Teil A Gebühren für den „Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten“. Darin ist im Abschnitt 2 zum „Erwerb von Wahlgrabstätten“ bei Ziffer 2.1 für „Wahlgrabstätten, je Stelle“ ein Gebührensatz von 1992,00 Euro geregelt. Nach Ziff. 2.7 ist bei Verlängerungen und vorzeitigen Verlängerungen des Nutzungsrechts (ohne Beisetzung) an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/30 der am Tage der Antragstellung für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte geltenden Gebühr zu entrichten. Nach Ziff. 2.8 ist für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die am Tage nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltende Gebühr zu entrichten. Gemäß § 3 lit. a) GebS ist Gebührenschnldner bei der Benutzungsgebühr der Antragsteller (Benutzer), sonst derjenige, der zur Bestattung verpflichtet ist. Nach § 4 GebS entsteht die Gebührenpflicht mit der Antragstellung, spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung (Satz 1); die Gebühren werden grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig (Satz 2). 24

Die hier gegen den Kläger festgesetzte Gebühr von 664,00 Euro für die fünfjährige Verlängerung der 2-stelligen Wahlgrabstätte entspricht dem Ortsrecht der Beklagten: Derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte innehat, wie der Kläger, benutzt die Friedhofseinrichtungen. Für das „Haben“ des Nutzungsrechts muss der Inhaber des Nutzungsrechts beim Erwerb dieses Rechts die entsprechende Gebühr des Teils A des Gebührenverzeichnisses bezahlen. Der Kläger hat die Verlängerung seines Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte seiner Familie um fünf Jahre bzw. den Wiedererwerb für fünf Jahre beantragt und ist deshalb der Gebührenschnldner gemäß § 2 lit. a) GebS. Dabei fällt für die Verlängerung des Nutzungsrechts an dem 2-stelligen Wahlgrab für fünf Jahre eine Gebühr an, die nach Ziff. 2.7 des Gebührenverzeichnisses 1/30 der Gebühr für ein 2-stelliges Wahlgrab x 5 Jahre beträgt (5 Jahre x 2 Stellen x 1/30 x 1992,00 Euro). Dies entspricht dem auch auf dem Gebührenbescheid erkennbaren Rechenweg der Beklagten bei der Gebührenfestsetzung („2 Grabstellen \* 5 Nutzungsjahre \* Einzelbetrag 66,40“) und ergibt die festgesetzte Gebühr von 664,00 Euro. Dabei ist unerheblich, ob Ziff. 2.7 oder Ziff. 2.8 zur Anwendung kommt. Zwar hat die Beklagte den Vorgang des Erwerbs weiterer fünf Jahre für das Nutzungsrecht am Wahlgrab als „Wiedererwerb“ bezeichnet. Klar ist, dass hierfür der anteilige Betrag für fünf Jahre zu zahlen ist, weil dies strukturell eine Verlängerung im Sinne von Ziff. 2.7 ist. Ob dies als Wiedererwerb bezeichnet wird, ist unerheblich. 25

Das Ortsrecht der Beklagten in Gestalt ihrer Friedhofsgebührensatzung, nach dem der Kläger die Gebühren schuldet, steht auch mit höherrangigem Recht in Einklang. 26

Soweit nicht Kirchengemeinden Friedhöfe unterhalten, betreiben die Städte und Gemeinden die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge (vgl. § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – BestG NRW). Die Einzelheiten des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in Bezug auf die Friedhöfe regeln die Gemeinden durch Satzungen, insbesondere die Höhe der Gebühren oder Entgelte für die Nutzung des 27

Friedhofs und dessen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW). Für die Erhebung der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG). Durch Satzung, die die Anforderungen des § 2 Abs. 1 KAG erfüllt, können auch Benutzungsgebühren erhoben werden, also Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden, siehe § 4 Abs. 2 KAG. Die Einzelheiten zu Benutzungsgebühren ergeben sich aus § 6 KAG. Insbesondere ist in § 6 Abs. 3 KAG geregelt, dass die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen ist, also nach einem Wirklichkeitsmaßstab (Satz 1). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf (Satz 2). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll nach Abs. 1 Satz 3 die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Die Kosten in diesem Sinne sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die auf der Grundlage von Ziff. 2.1 i. V. m. 2.7 bzw. 2.8 des Gebührenverzeichnisses festgesetzte Gebühr bzw. der in der GebS enthaltene Gebührensatz steht mit § 6 KAG im Einklang. 28

Dabei ist das grundlegende Gebühren-System der Beklagten – der Maßstab –, welches sich seinen Grundgedanken nach am sog. „Kölner Modell“ orientiert, nicht zu bemängeln. Der Gebührenmaßstab ist die entscheidende Größe eines Gebührensystems, bei der der kommunale Satzungsgeber als „Herr der öffentlichen Einrichtung“ sein Gestaltungsermessen und seine Kommunalhoheit ausübt. Der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG zwingend in der Gebührensatzung zu regelnde Gebührenmaßstab ist neben den ansatzfähigen Kosten die entscheidende Größe der Gebührenbemessung. Es handelt sich um die Regelung, nach der die Kosten auf die gebührenpflichtigen Benutzer der Friedhöfe zu verteilen sind und aus der die Belastung des einzelnen Benutzers folgt. Aus der Summe der verwirklichten Maßstabseinheiten folgt die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Gebührensatzes. Es ist nach einem Wirklichkeitsmaßstab und hilfsweise nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu verteilen (§ 6 Abs. 3 KAG). Da das Maß der Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Einrichtung entscheidend ist, ist leistungsgerechte Differenzierung unter den Nutzern anzustreben. Die Verteilung der Kosten muss dem Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, dem bundesrechtlichen Äquivalenzprinzip und dem landesrechtlichen Prinzip der Leistungsproportionalität entsprechen. Letzteres Prinzip fordert, dass bei im Wesentlichen gleicher Inanspruchnahme gleiche Gebühren anfallen, bei wesentlich verschiedener Inanspruchnahme verschiedene Gebühren festzusetzen sind, wobei die Unterschiede der Gebühren proportional zu den Verschiedenheiten der Leistungen stehen sollen. Ist die Bemessung der Gebühr über einen Wirklichkeitsmaßstab technisch unmöglich oder nur mit wirtschaftlich nicht mehr zu vertretendem Aufwand realisierbar, darf ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Ein solcher Maßstab erfasst die erbrachte Leistung nicht exakt, soll aber nach der Erfahrung wahrscheinlich ein Indikator für das Maß der Inanspruchnahme sein. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf nicht zu einer Gebühr führen, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Maß der Inanspruchnahme steht. Bei mehreren in Betracht kommenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäben ist der Einrichtungsträger nicht verpflichtet, den Maßstab zu wählen, der einem Wirklichkeitsmaßstab am nächsten kommt. Der Träger hat insofern bei der Auswahl zwischen den Wahrscheinlichkeitsmaßstäben Ermessen und muss dabei sicherstellen, dass der von der Maßstabsregelung vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Art und Umfang der Inanspruchnahme und der Gebührenbemessung aufgrund des Maßstabes denkbar und nicht offensichtlich unmöglich ist. Unerheblich ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG 29

NRW), ob es sich (aus Sicht des Verwaltungsgerichts) um den vernünftigsten, gerechtesten oder dem Wirklichkeitsmaßstab am nächsten kommenden Maßstab handelt.

Vgl. zu allem Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2012, zu § 6 KAG, Rn. 202 ff. m. w. N., insbesondere aus der Rechtsprechung des OVG NRW. 30

Ein Wirklichkeitsmaßstab ist in Bezug auf die Benutzung von Friedhöfen, insbesondere für die Nutzungsrechtsgebühren, nicht möglich. Maßstabseinheit nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist regelmäßig der Bestattungsfall. Bei der Erhebung von Grabnutzungsgebühren können leistungsorientierte Kriterien wie Größe, Lage, Nutzbarkeit des Grabes, Bestattungsart und die Nutzungsdauer nicht unberücksichtigt bleiben. Dem unterschiedlichen Leistungsumfang ist durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung zu tragen. Diese erfolgt durch eine Äquivalenzziffernrechnung. Für die Bestimmung der dieser Äquivalenzziffern-Rechnung zugrunde liegenden Gewichtungsfaktoren hat der Einrichtungsträger ein Einschätzungsermessen. Fehlerhafte Gebührenstaffelungen durch (z. B. rechnerisch) fehlerhaft ermittelte Äquivalenzziffern führen als Maßstabsfehler stets zur Unwirksamkeit der Satzungsregelung, ohne dass es darauf ankommt, ob rechnerisch oder im Ergebnis eine Kostenüberdeckung eintritt. 31

Vgl. Brüning, a. a. O., Rn. 488 i m. w. N. 32

Bis vor einiger Zeit orientierten sich die Nutzungsrechtsgebühren (neben Grabart und Nutzungsdauer) bei den meisten Friedhofsträgern sehr stark an der Grabgröße. Seit einigen Jahren werden hingegen verstärkt Maßstabs- und Kalkulationsmodelle gewählt, bei denen der Einfluss der Grabgröße stark zurückgedrängt oder vollständig ausgeblendet wird (sog. „Kölner Modell“). Außer einem Maßstab, der überhaupt keine Besonderheiten des Bestattungsfalles berücksichtigt – also eine reine „Fallpauschale“ ohne jede Differenzierung – ist insofern bei entsprechenden Ermessenserwägungen des Satzungsgebers vieles zulässig. 33

Vgl. eingehend Gawel, Gebührenbemessung nach Äquivalenzziffern – Rechtsprobleme bei Friedhofsleistungen, NWVBl. 2011, 336 ff. 34

So ist auch die Beklagte vorgegangen. Zunächst grenzt sie aus den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ diejenigen Kosten aus, die durch alle anderen Gebühren außer den Gebühren für Grabnutzungsrechte verursacht werden. Dies ist u.a. S. 5 der von der Beklagten vorgelegten Gebührenkalkulation (= Gebührenbedarfsberechnung, Beiakte 2) zu entnehmen. Dort ist zu erkennen, dass die Beklagte von einer Gesamtkostenmasse einen Betrag von 725.447 Euro für „abzugsfähige Kosten, die bei besonderen Gebühren berücksichtigt sind“, abzieht und auf Anlage 5 zur Gebührenbedarfsberechnung verweist. In Anlage 5 sind die prognostizierten Kosten für alle Gebührentatbestände, die neben den Nutzungsrechtsgebühren existieren, ermittelt und zusammenaddiert (vgl. Anlage 5: B. Grabbereitung, C. Ausgrabungen und Umbettungen, D. Verwaltungsgebühren, E. Inanspruchnahme von Nebenleistungen). Auch die abgezogene Summe von 240.011 Euro für „Betriebskosten“ ist eine Abgrenzung von auf die „sonstigen Friedhofsgebühren“, die nicht Nutzungsrechtsgebühren sind, entfallenden Kosten; denn die in Bezug genommene Anlage 7 verdeutlicht, dass der ermittelte Betrag von 240.011 Euro der Anteil der gesamten Kosten der Friedhofsgebäude ist, der auf die Gebäudenutzung für Trauerfeiern und ähnliche bestattungsbezogene Nutzungsvorgänge, für die gesonderte Gebühren erhoben werden, entfällt. Zudem wird „nicht gebührenfähiger Aufwand“ von 871.049 Euro abgezogen sowie ein Kostenanteil von 12 % (= 284.849 Euro), der über die sog. „Grundgebühr“, die bei jeder Bestattung anfällt, verteilt wird. Nach allen diesen Abzügen verbleiben Kosten von 2.088.890 Euro (Betriebskosten; kalkulatorische Kosten und Betriebseinrichtungskosten kommen hinzu), die auf die Nutzungsrechtsgebühren verteilt werden. 35

Die verbleibende Kostenmasse teilt die Beklagte dann in zwei Teile auf: eine über Äquivalenzziffern verteilte Kostenmasse und eine über Fallzahlen verteilte Kostenmasse. 36

Dies begegnet – grundsätzlich und hinsichtlich der Einzelheiten – keinen Bedenken.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in einem vom Einzelrichter entschiedenen Fall, 37

Urteil vom 24. Oktober 2012 - 23 K 6398/10 –, www.nrwe.de, 38

ein System für die Bemessung der Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, das – am „Kölner Modell“ orientiert – die auf die Erwerber von Grabnutzungsrechten zu verteilenden Kosten in zwei gleich große Kostenmassen aufteilt („50 : 50“) für rechtmäßig befunden. Dort verteilte der Friedhofsträger eine Hälfte nach Fallzahlen („Nutzungsjahre“) und eine Hälfte nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung von Flächenverbrauch, der vom Nutzungsrecht abgedeckten Zahl der Bestattungsmöglichkeiten und der Verlängerbarkeit des Rechts sowie der Nutzungsdauer. Auch diese eher pauschale 50 : 50 – Teilung hielt das OVG NRW für rechtmäßig. 39

Urteil vom 16. Januar 2014 – 14 A 2794/12 –, ZKF 2014, 93 ff. (ebenfalls www.nrwe.de). 40

Hier hat die Beklagte als Friedhofsträger ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie die „verkaufte Bruttograbfläche“ zur Gesamtfläche der Friedhöfe ins Verhältnis setzt. Die dabei berücksichtigte Bruttograbfläche besteht aus der „Nettograbfläche“, die sich aus den Abmessungen der Grabstätten selbst ergibt, und dem „Umland“ – also der Fläche zwischen den Grabstätten, sowie hinter und vor den Grabstätten. Jeder Grabstättenart hat die Beklagte eine bestimmte Umlandfläche zugeordnet. Das Verhältnis der „verkauften“ Bruttograbfläche – also der Fläche, für die Nutzungsrechte bestanden – zur übrigen Fläche – also entweder unbelegten Flächen oder für den Gesamtfriedhof bestehenden Infrastrukturflächen, wie Wege, Plätze, Eingangsbereiche usw. – ist ein tauglicher Verteilungsmaßstab, um die beiden Kostenmassen voneinander abzugrenzen. 41

Wenn nach dem OVG NRW, a. a. O., eine pauschale 50 : 50-Verteilung keinen Bedenken unterliegt, kann eine genauer differenzierende Verteilung, die nicht sachwidrig ist, nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. 42

Die hier von der Beklagten zugrunde gelegte Überlegung ist diejenige, dass der Kostenanteil, der verhältnismäßig der mit Grabnutzungsrechten belegten Fläche zur Gesamtfläche entspricht, auch mit Blick u.a. auf den Flächenverbrauch der Grabstätten verteilt werden darf (Anteil von 41,75 % der Kosten). Der übrige Anteil von 58,25 % der Kosten wird ohne Berücksichtigung von Grabgrößen auf die Fallzahlen der erworbenen Grabstätten (unter Berücksichtigung von Nutzungsjahren und so errechneten „Berechnungseinheiten“) verteilt. Auch dies ist ein sachgerechter Verteilungs-Maßstab, da er mit gewisser Wahrscheinlichkeit an das Maß der „Inanspruchnahme der Einrichtung“ gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG anknüpft. 43

Dieses grundlegende System der Kostenverteilung hat der Kläger auch nicht angegriffen. 44

Auch seine konkreten Rügen gegen die Art und Weise der Berücksichtigung von Kosten oder sonstiges greifen nicht durch. Dies ist seinem Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung in allen Einzelheiten erläutert worden. Fragen und Details sind mit den Vertretern und Beschäftigten der Beklagten erörtert und geklärt worden. im Einzelnen: 45

Die Rüge des Klägers, die Grundstückspreise in C. seien höher als im Gebiet der Beklagten, gleichwohl seien die Friedhofsgebühren in C. niedriger, ist nicht erheblich. Die Grundstückspreise wirken sich lediglich bei den sog. kalkulatorischen Kosten aus. Das in den Grundstücken der Friedhöfe gebundene Kapital der Beklagten wird kalkulatorisch - also fiktiv – verzinst, unabhängig davon, ob die Beklagte Zinsen zu zahlen hat. Dies entspricht dem sog. wertmäßigen Kostenbegriff (im Gegensatz zum sog. pagatorischen Kostenbegriff, der auf tatsächliche Zahlvorgänge abstellt), der § 6 KAG zugrunde liegt. Die Ermittlung der auf die Grundstückskosten berechneten kalkulatorischen Zinsen ist S. 3 der Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen. Die dort in der Tabelle „Zu berücksichtigende Grundstückskosten“ aufgeführten Werte begegnen keinen Zweifeln. Für die dort mit Flächen 46

bezahlten Friedhöfe lässt sich ein berücksichtigter Quadratmeterpreis im Verhältnis von beziffertem Anschaffungswert und Fläche ermitteln. In Anlage 8 der Gebührenbedarfsberechnung, S. 45, ist die Gesamtfläche aller Friedhöfe mit 984.923 qm und deren Gesamtwert mit 1.900.211 Euro genannt. Daraus ist dort ein durchschnittlicher qm-Preis von 1,93 Euro errechnet worden. Ein solcher durchschnittlicher Preis für die Friedhofsgrundstücke ist ersichtlich nicht übersetzt.

Der Vorwurf, die Pachthöhe passe nicht, weil es nicht Siedlungsland sondern Ackerland sei, ist in keiner Hinsicht sachgerecht. Zunächst geht es bei der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten nicht um ein Pachtverhältnis (nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB), sondern um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Kosten, die für die Grundstücke zugrunde gelegt worden sind, bewegen sich in einem sehr geringen Bereich, der mit „Siedlungsland“, also Bauland, auch im Bereich der Beklagten kaum zu vergleichen sein dürfte. Die Masse der Kosten folgt auch überhaupt nicht aus den Kosten der Grundstücke, sondern den Kosten der Unterhaltung der Friedhöfe. Dies ist z. B. der Aufstellung auf S. 6 der Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen, die darstellt, wie sich der Kostenanteil pro qm bei den nach Grab- und Umlandfläche zu verteilenden Kosten zusammensetzt. Der qm-Satz von 6,25 Euro enthält nur zu 0,18 Euro (kalkulatorische) Grundstückskosten; der Rest sind weitere kalkulatorische Kosten (0,71 Euro), Betriebseinrichtungskosten von 0,09 Euro und (überwiegend!) Betriebskosten von 5,27 Euro/qm (also Unterhaltungskosten usw.). Dies zeigt, dass die Grundstückskosten nicht übersetzt sind und die Kosten sich überwiegend aus den Unterhaltungskosten ergeben. 47

Dass der gebührenrelevante Benutzungsvorgang als „Wiedererwerb“ bezeichnet wird, ist unproblematisch. Dass hier nicht das Grundstück der Grabstätte als Eigentum erworben wird, sondern das Nutzungsrecht, ist dem Kundigen ersichtlich. Ein Nutzungsrecht kann aber nicht gehandelt werden wie das Grundeigentum. Die Bezeichnung als Wiedererwerb (im Gegensatz zur Verlängerung) wählt die Beklagte anscheinend dann, wenn ein Nutzungsrecht verlängert wird, nachdem es – wie hier – abgelaufen ist. Dann wird ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsrechts ein Nutzungsrecht „wiedererworben“. „Verlängert“ wird nach dem Sprachgebrauch des Ortsrechts der Beklagten ein Nutzungsrecht, wenn es vor dessen Ablauf verlängert wird (so erklärt sich auch die Regelung in Ziffern 2.7 und 2.8 des Gebührenverzeichnisses). 48

Der Kläger kann gegen die Gebühr nicht einwenden, dass ihm überhaupt kein Nutzungsrecht an einem „Wahlgrab“ eingeräumt sei. Die Familie des Klägers verfügt über das Nutzungsrecht an dem 2-stelligen Erdwahlgrab, um das es hier geht, seit 1965. Die Inhaber des Nutzungsrechts an dieser als solche erkennbaren „Familiengrabstätte“ wechselten, weil die bisherigen Nutzungsrechtsinhaber verstarben und Familienmitglieder das Nutzungsrecht übernahmen. Bei einer aktuellen Nutzungsdauer bis 2017 besteht das Grab dann seit 52 Jahren. Der Charakter eines Wahlgrabes ist offensichtlich gegeben. 49

Die Beklagte hat auch keine Kosten einer „öffentlichen Parkanlage“ zu Unrecht auf den Kläger als Gebührenschuldner abgewälzt. Sie hat vielmehr in sachgerechter Weise Abzüge für „öffentliches Grün“ und nicht gebührenfähige bzw. betriebsfremde oder nicht erforderliche Kosten ausgliedert. 50

Es ist anerkannt, dass Abzüge für allgemeine öffentliche Zwecke und Funktionen, die nicht speziell in Vorteilen der Friedhofsnutzer sondern der Allgemeinheit bestehen, vorzunehmen sind. 51

Vgl. OVG NRW, a. a. O., [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) Rn. 30 ff. 52

Dort hat das OVG NRW einen öffentlichen Anteil von 20 % der Kosten, den der Friedhofsträger ohne nähere Begründung im Einzelnen festgelegt hatte, nicht beanstandet. Dies verdeutlicht die Weite des kommunalen Einschätzungsspielraums. 53

Die Beklagte hat sich hier insofern einiges an Mühe gemacht und hat einen Betrag von 871.049 Euro von den Betriebskosten abgezogen. Dies macht von den angesetzten Gesamt- 54

Betriebskosten von 4.210.246 Euro (S. 5 der Gebührenbedarfsberechnung) einen Anteil von 20,69 % aus. Das ist schon nach dem Anteil (zufällig) im Bereich des vom OVG NRW in der zitierten Entscheidung gebilligten Anteils. Es ist auch konkret sachgerecht, weil die Beklagte sich viel Mühe gemacht hat, diesen Anteil nicht zu „greifen“ bzw. zu schätzen, sondern zu ermitteln. Dies ist Anlage 6 und Anlage 8 zur Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen. Dort ist der Betrag von 871.048,58 Euro im Einzelnen aufgeschlüsselt. Es werden sachgerecht betriebsfremde Kosten, die nicht in die Kalkulation einfließen dürfen (wie z. B. für Kriegsgräber und stillgelegte Friedhöfe) ausgegrenzt und insbesondere auch „Aufwand für öffentliche Grünflächenanteile, u.a. wegen mangelnder Belegungsichte“ von 332.254,32 Euro abgezogen. Dies hat die Beklagte dann im Einzelnen in Anlage 8 „Öffentliches Grün“ aufgeschlüsselt. Die dort vorgenommenen Kostenzuordnungen sind nicht zu bemängeln: In Anlage 8 („Flächennachweise für öffentliche Grünflächenanteile an Friedhöfen“) hat die Beklagte in 5 Kostengruppen Kosten zusammen gestellt, die sie nicht den Friedhofsnutzern zuordnet. Zu Ziff. 1 sind Kosten der „Grabüberhangflächen wegen mangelnder Belegungsichte“ ermittelt. Die Beklagte hat ihre Grabvorratsflächen von 288.210,72 qm dem für die nächsten 5 Jahre prognostizierten Flächenbedarf für Gräber von 44.894,36 qm gegenübergestellt. Der Überbestand von 243.316,36 qm macht 84,42 % aus. Für die nicht benötigten Vorratsflächen zieht die Beklagte Pflegekosten von 0,90 Euro/qm ab (243.316,36 Euro x 0,90 Euro), also 218.984,72 Euro. Sie legt einen Kostensatz für die Pflege dieser kostenrechtlich nicht-erforderlichen Vorratsflächen von 0,90 Euro/qm zugrunde und nimmt somit die Unterhaltungskosten dieser Flächen aus dem Gebührenhaushalt heraus. In vergleichbarer Weise verfährt sie mit den in Ziff. 2. bis 4. aufgeführten Flächen (Ziff. 2: „Betriebsfremde, überwiegend öffentlich genutzte Flächen“; Ziff. 3: „Sperrflächen für die örtliche und regionale Gas- und Wasserversorgung“; Ziff. 4: „Dem Friedhof zugehörige, aber für den Betriebszweck nicht nutzbare Flächen“). Hier verwendet die Beklagte einige Mühe auf die genaue Abgrenzung, Ermittlung und Benennung von Flächen, deren Kosten richtigerweise nicht in den Gebührenhaushalt einfließen, weil sie nicht betriebsbedingt bzw. nicht erforderlich sind. Die so ermittelten Flächen vervielfältigt die Beklagte sodann mit einem auf den Flächentyp und die dort vorgenommene Pflegeintensität abgestimmten Kostenfaktor bzw. -satz für die Pflege bzw. Unterhaltung (bei Ziff. 2: 0,20 Euro/qm für „Pflegestandard 67-3: nur Verkehrssicherung Bäume und extensiv“; bei Ziff. 3: 0,90 Euro/qm für „Pflegestandard 67-3: intensiv standard“; bei Ziff. 4: 1,99 Euro/qm für „intensiv standard“). Der Unterschied zwischen dem Kostensatz bei Ziff. 3 und Ziff. 4 ist auf den bei Ziff. 3 vorhandenen Zusatz zum Flächentyp „Überw. Rasenfläche“ – also wohl: „überwiegend Rasenfläche“ – zurückzuführen, weil dies geringere Pflegekosten verursacht; solche Flächen müssen lediglich gemäht werden, günstigstenfalls mit Aufsitzrasenmäher. Im Pflegekostensatz fasst die Beklagte die Betriebskosten (einschließlich Personalkosten) sowie die Betriebseinrichtungskosten zusammen, weil auch die Kosten der Maschinen und Geräte in einen solchen Pflege-Kostensatz einfließen. Zuletzt ermittelt die Beklagte unter Ziff. 5 in Anlage 8 die auf die Flächen gemäß Ziff. 1 bis Ziff. 4 entfallenden kalkulatorischen Kosten: die in Ziff. 1. bis 4. aufgeführten Flächen machen insgesamt 296.334,88 qm aus. Bei einem aus der Gesamtfläche von 984.923 qm und dem Gesamtwert der Friedhofsgrundstücke von 1.900.211 Euro folgenden Durchschnittswert von 1,93 Euro/qm ermittelt sie für auszugrenzenden Flächen einen Wert von 571.718,59 Euro und eine kalkulatorische Verzinsung (bei 6 % p.a.) von 34.303,12 Euro. Damit fallen nach Anlage 8 ca. 30 % der Flächen kostenmäßig „aus dem Gebührenhaushalt“ heraus.

Das vorstehend erläuterte kalkulatorische Vorgehen der Beklagten in Anlage 6 und Anlage 8 zur Abgrenzung nicht gebührenfähiger Kosten ist vom Ansatz her nachvollziehbar und rechtmäßig. Die zugrunde gelegten Zahlen sind plausibel. Der Kläger hat diese nicht im Einzelnen substantiiert gerügt, so dass das Gericht keinen Anlass hat, in eine vertiefte Prüfung dieser Zahlen einzusteigen. 55

Es ist auch kein Verstoß gegen das in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG niedergelegte Gebot enthalten, Überdeckungen (also über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Einnahmen) innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszugleichen. Die Beklagte hat dargelegt, dass Überschüsse nicht erwirtschaftet worden sind. Die Senkung der Gebühren für Wahlgräber um 5 %, aus der der Kläger auf Überschüsse schließt, war nach den Angaben der Beklagten vielmehr durch 56

eine Systemumstellung beim Gebührenmaßstab, orientiert am sog. „Kölner Modell“, bedingt. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Das Gericht hat weder Hinweise auf erzielte Überschüsse, noch Anlass zu Zweifeln an den Angaben der Beklagten.

Auch die weitere Rüge des Klägers, das Vorhandensein von Vorratsflächen im Umfang von 58,25 % der gesamten Friedhofsflächen sei nicht erforderlich und die entsprechenden Kosten folglich nicht gebührenfähig, geht ins Leere. Zwar wäre die Berücksichtigung von Kosten, die auf übermäßige Vorrats- oder Reserveflächen entfallen, in der Tat rechtswidrig. Jedoch hält die Beklagte in tatsächlicher Hinsicht nicht 58,25 % der Friedhofsflächen als Vorratsflächen vor. Hier unterliegt der Kläger bzw. sein Bevollmächtigter einem Missverständnis. Die Benennung von 41,75 % der Friedhofsflächen als „verkaufte Bruttograbfläche“ und Verteilung der verbleibenden 58,25 % der Kosten über die Anzahl der Beisetzungen (vgl. S. 2 der Gebührenbedarfsberechnung der Beklagten) dient der Bildung von zwei nach verschiedenen Verteilungsmaßstäben zugeordneten Kostenmassen. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass 58,25 % der Friedhofsflächen nicht etwa Vorratsflächen sind, sondern es sich um „die gesamte Infrastruktur der Friedhöfe“ handelt (Schriftsatz der Beklagten vom 2. Dezember 2013, „Zu 1.“, Bl. 41 der Gerichtsakte). Zur Infrastruktur gehören Wege, Plätze, Zierflächen usw., letztlich all das, was nicht zu den Grabfeldern gehört und in die Größe „Bruttograbfläche“ einzubeziehen ist, womit die Beklagte die Nettograbfläche nebst der einem speziellen Grabtyp zugeordneten „Umlandfläche“ bezeichnet. Die „sonstigen“ Flächen im Umfang von 58,25 % der Gesamtfläche sind also mitnichten insgesamt Vorrats- oder Reserveflächen. Dies sind sie nur zu einem geringen Teil, bzw. die Beklagte bezieht nur die Kosten für einen geringen Teil von Vorratsflächen tatsächlich in die Gebührenkalkulation ein: Anlage 8, Ziff. 1 (S. 44 der Gebührenbedarfsberechnung der Beklagten) ist zu entnehmen, dass die Beklagte über Grabvorratsflächen von 288.210,72 qm verfügt. Dies sind in Bezug auf die Gesamtfläche der Friedhöfe von 984.923 qm (vgl. Anlage 8, Ziff. 5 der Gebührenbedarfsberechnung, S. 45) knapp 30 %, was an Vorratsflächen wohl nicht erforderlich wäre. Aus diesem Grund ermittelt die Beklagte in Ziff. 1 der Anlage auch ihren konkreten prognostizierten Bedarf an Grabflächen für die nächsten fünf Jahre und kommt so auf 44.894,36 qm. Die darüber hinausgehenden 243.316,36 qm sieht die Beklagte selbst als nicht erforderlich an und grenzt die kalkulatorischen Kosten sowie die Unterhaltungskosten dieser Fläche von den gebührenfähigen Kosten ab, wie oben schon dargestellt wurde. Allein für die Unterhaltung dieser übermäßigen (in den nächsten 5 Jahren wahrscheinlich nicht benötigten) Vorratsflächen grenzt sie 281.984,72 Euro ab, was mithin zulasten des allgemeinen Haushalts der Beklagten geht. Darüber hinaus sind den Ziffern 2. bis 4. der Anlage 8 im Einzelnen benannte Flächen zu entnehmen, die die Beklagte nicht zu den gebührenrelevanten Friedhofsflächen zählt und deren Kosten sie abgrenzt. Die dortige Aufstellung spricht für sich und ist nicht zu beanstanden. Zugleich lässt sich Anlage 6 der Gebührenbedarfsberechnung (S. 41) entnehmen, dass auch die Kosten für den stillgelegten Friedhof I. und 80 % der Kosten des B1. (wegen dort vorhandener Gräber, die aus Gründen des Denkmalschutzes von der Beklagten noch unterhalten werden, vgl. S. 3 der Gebührenbedarfsberechnung) nicht in die gebührenfähigen Kosten einbezogen werden. „Überflächen“ werden nach der Einschätzung des Einzelrichters somit sachgerecht ermittelt und aus den gebührenfähigen Kosten ausgeschieden. Der Bevollmächtigte des Klägers hat hiergegen in der mündlichen Verhandlung nach Erörterung und Erläuterung nichts mehr eingewendet. Substantiierte Rügen an der Richtigkeit dieser Erwägungen liegen nicht vor.

Der von der Beklagten bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegte Zinssatz von 6 % p.a. für die Verzinsung des Anlagekapitals, insbesondere der Friedhofsgrundstücke, ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat insofern allein den berücksichtigten Zinssatz gerügt, nicht hingegen den grundsätzlichen Ansatz von Zinsen für das in den Friedhöfen gebundene Kapital. Dies begegnet im Übrigen auch keinen Bedenken.

Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich – anders als der Kläger meint – nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-)periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert

widerspiegelt. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 – 9 A 3120/03 -, Juris Rn. 62 f.; OVG NRW, Urteil vom 5. August 1994 – 9 A 1248/92 -. 60

Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, 61

vgl. zu dieser Funktion der kalkulatorischen Verzinsung: OVG NRW, Urteil vom 1. September 1999 - 9 A 3342/98 -, KStZ 2000, 90 (92 – rechte Spalte), 62

sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten abgelesen werden, 63

vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 – 9 A 3120/03 -, m.w.N. zur Rechtsprechung; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. November 2007 – 5 K 1099/06 -; Urteil vom 21. November 2012 – 5 K 1944/12 –, [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de), Rn. 86 f. 64

Die Zinskalkulation ist mithin an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen zu messen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, d. h. unter Berücksichtigung der Renditen, die in den vergangenen Jahrzehnten bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen, angefallen sind. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist, 65

vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 – 9 A 3120/03 -, Juris Rn. 69; OVG NRW, Urteil vom 5. August 1994 – 9 A 1248/92 -. 66

Dem OVG NRW wie dem erkennenden Gericht sind die Sätze der in Rede stehenden Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten seit dem Jahre 1955 bekannt. Die Sätze aus den Jahren 1955 bis 2002 ergeben sich aus einer von der Deutschen Bundesbank aus öffentlich zugänglichen Daten erstellten, der 5. Kammer des erkennenden Gerichts in einem früheren Klageverfahren mitgeteilten Übersicht vom 12. Januar 2004; zumindest die Werte für die Folgezeit sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de), Veröffentlichungen – Statistische Beihefte – Kapitalmarktstatistik, dort unter: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten) veröffentlicht (gewesen). Hierüber führt die 5. Kammer des Gerichts eine tabellenförmige Übersicht, die dem Einzelrichter vorliegt und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. 67

Ausgehend von den Emissionsrenditen der genannten Finanzanlagen in dem 50-Jahres-Zeitraum bis zu dem Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen (das ist hier – d. h. für die Kalkulation 2012 – das Jahr 2010), ergibt sich unter Einbeziehung des Zuschlages von 0,5 %-Punkten für die Gebührenkalkulation 2012 ein zulässiger Zinssatz von 6,94 %; dieser wird von dem in der Gebührenkalkulation 2012 angesetzten Nominalzins von 6 % nicht erreicht. Aus diesen Gründen hat die 5. Kammer des erkennenden Gerichts den von der Beklagten für die Gebührenhaushalte zugrunde gelegten Satz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals von 6 % für das Jahr 2012 nicht beanstandet, 68

Urteil vom 21. November 2012 – 5 K 1944/12 –, [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de), Rn. 81 – 91. 69

Dem schließt der Einzelrichter sich an. 70

Da sich hieraus ergibt, dass die Beklagte den Zinssatz noch um 0,94 % höher hätte ansetzen können, folgt nach der sog. Ergebnisrechtsprechung des OVG NRW ein kostenmäßiger Spielraum im Hinblick auf anderweitige möglicherweise fehlerhafte Kostenansätze der Beklagten. Denn es ist nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW davon auszugehen, dass der Gebührensatz lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbotens entsprechen und demzufolge nicht auf einer vom Rat beschlossenen stimmigen Gebührenkalkulation beruhen muss. Das bedeutet, dass fehlerhafte Kostenansätze dann keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Gebührensatzes und damit der Satzung insgesamt haben, wenn sich im Rahmen einer umfassenden (ggf. gerichtlichen) Prüfung herausstellt, dass zulässige Kostenansätze mit der Folge unterblieben oder zu niedrig bemessen worden sind, dass sie die fehlerhaften überhöhten Kostenansätze ausgleichen.

71

Da die Beklagte unter Anwendung des Zinssatzes von 6 % für das Anlagevermögen (für die Grundstücke: 111.763 Euro; für die relevanten Unterkunfts- und Verwaltungsgebäude: 42.392 Euro; die sonstigen Anlagen ohne Urnenwände: 237.548 € - 78.674 Euro = 158.874 Euro) kalkulatorische Zinsen im Umfang von 313.029 Euro ermittelt, wäre dieser Betrag um die Differenz von 0,94 % hinsichtlich des zugrundeliegenden Nominalbetrages zu erhöhen. Dies wäre ein Betrag von 49.041,21 Euro ( $313.029 \text{ Euro} / 6 \% \times 0,94 \%$ ). Unzulässige Kostenansätze wären in dieser Höhe nach der Ergebnis-Rechtsprechung des OVG NRW ausgleichbar („Ausgleichsreserve“).

72

Die vom Kläger gerügte Rundung des Gebührensatzes für ein Wahlgrab „nach oben“ führt ebenfalls nicht zu einer Verletzung des Kostenüberschreitungsverbotens.

73

Zwar ist es richtig, dass der rechnerisch ermittelte Gebührensatz für ein einstelliges Erdwahlgrab mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 1991,07 Euro ist (vgl. S. 11 der Gebührenbedarfsberechnung der Beklagten, Abschnitt „Gebührenberechnung“, Ziff. 2. „Erwerb von Wahlgrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren“, Ziff. 2.1 „Wahlgrabstätten“) und die Beklagte diesen Satz auf 1992,00 Euro aufgerundet hat. Sie verfolgt damit die Absicht, einen Gebührensatz festzusetzen, der für Fälle der Verlängerung oder des Wiedererwerbs „ohne Rest“ durch 30 teilbar ist (Jahreswert: 66,40 Euro). Der Kläger weist darauf hin, dass auch ein Betrag von 1991,10 Euro „glatt“ durch 30 teilbar wäre (Jahreswert: 66,37 Euro). Die Mehrbelastung des Klägers hierdurch beträgt 0,03 Euro / Jahr / Stelle x 2 Stellen x 5 Jahre = 0,30 Euro. Der Erwerb eines einstelligen Wahlgrabes wäre 0,90 Euro teurer als vom Kläger für richtig gehalten. Dies entspricht ca. einem halben Promille.

74

Dies führt jedoch nicht zu einer Verletzung des Kostenüberschreitungsverbotens. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass – neben der Geringfügigkeit der Überschreitung von 0,5 Promille – die Beklagte bei allen errechneten Gebührensätzen mit dem Zweck praktikabler und durch 30 teilbarer Gebührensätze gerundet hat. Es ist hierbei auch abgerundet worden, wenngleich das System der Rundung nicht gleichmäßig – insbesondere nicht nach den Regeln der kaufmännischen Rundung erfolgt – ist. Ohne dass das Gericht dies im Einzelnen (für alle Gebührensätze mit Saldierungseffekten) nachrechnet, ist die Kostenüberschreitung, die der Kläger rügt, mit (auf den Gebührensatz für ein Wahlgrab bezogen) 0,5 Promille äußerst geringfügig und damit nach der Rechtsprechung nicht ausreichend für eine Verletzung des Kostenüberschreitungsverbotens. Denn nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist eine kalkulatorische Überdeckung von bis zu 3 % keine Verletzung des Kostenüberschreitungsverbotens, soweit sie weder auf willkürlichen, also bewusst fehlerhaften Kostenansätzen beruhen oder diesem schwer und offenkundig fehlerhafte Kostenansätze zugrundeliegen,

75

vgl. Brüning, a. a. O., zu § 6 KAG, Rn. 257 ff., 260 m. w. N., insbesondere aus der Rechtsprechung des OVG NRW.

76

Die Überdeckung liegt hier in einem minimalen (Promill-)Bereich. Ein fehlerhafter Kostenansatz liegt dem nicht zugrunde, weil unabhängig von prognostizierten Kosten (oder

77

Maßstabseinheiten) der errechnete Gebührensatz aufgerundet worden ist. Dies erfolgt auch nicht willkürlich, sondern folgt aus der sachgerechten Erwägung des praktikablen, durch den Divisor „30“ teilbaren Gebührensatzes. Die Aufrundung von 1991,07 Euro auf 1992,00 Euro statt auf 1991,10 Euro ist nicht ermessensfehlerhaft, weil auch dies nur 0,5 Promille ausmacht.

Selbst wenn man dies anders sähe, wäre die Aufrundung zudem für die Rechtmäßigkeit des Gebührensatzes auch insofern unerheblich, als die Beklagte nach dem oben Dargestellten den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens um 0,94 % höher hätte ansetzen können. Dadurch besteht in gebührenrechtlicher Hinsicht „Spielraum“ für einen Betrag von 49.041,21 Euro. Der Mehrbetrag von 0,90 Euro je Stelle eines Erdwahlgrabes mit 30-jähriger Nutzungsdauer führt bei von der Beklagten prognostizierten 577 solchen Erwerben (insgesamt für Neuerwerbe, Verlängerungen und Wiedererwerbe) mithin zu aus der Rundung folgenden Mehreinnahmen von 519,30 Euro. Dies stellt somit nach der Ergebnis-Rechtsprechung keine Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots dar. 78

Eine Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots ergibt sich des Weiteren nicht aus der Art und Weise, wie die sog. Betriebseinrichtungskosten Eingang in die Berechnung der Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts finden. Die Rechenmethode lässt sich Anlage 3 und Anlage 4 der Gebührenbedarfsberechnung der Beklagten entnehmen. Der Kläger meint, die Betriebseinrichtungskosten, die bei der Erwerbsgebühr für Grabnutzungsrechte Berücksichtigung finden, müssten stärker als bisher erfolgt vermindert werden, weil „der Betrieb“ (also die öffentliche Einrichtung „Friedhof“) auch anderen Gebührenhaushalten diene. Insofern kann der Einzelrichter einen Rechtsverstoß bzw. eine Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots nicht feststellen. 79

Die Beklagte hat an Betriebseinrichtungskosten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen für Abnutzung) einen Betrag von 112.251,63 Euro ermittelt (Zinsen: 26.273,34 Euro; Abschreibung: 85.978,29 Euro). Sie lässt davon jedoch nur einen Betrag von 34.025,74 Euro in die Erwerbsgebühr für Grabnutzungsrechte einfließen (Zinsen: 12.578,11 Euro; Abschreibung: 21.447,64 Euro). Dabei berücksichtigt sie in Ausübung ihres wertenden Ermessens bei der Zuordnung von Kosten, dass die Betriebseinrichtungskosten zum überwiegenden Teil den Bestattungsgebühren zuzuordnen sind, die sich einzelnen Bestattungs- bzw. Benutzungsvorgängen außer dem Graberwerb zuordnen lassen. Beispielsweise der Gräberbagger kommt allein beim Ausheben und Schließen von Gräbern und somit bei den „Kosten der Grabbereitung“ („Gebührenberechnung“, Ziff. B. „Kosten der Grabbereitung“, S. 18/19 der Gebührenbedarfsberechnung) zum Einsatz. Dessen kalkulatorische Zinsen sowie AfA fließt mithin überhaupt nicht in die Erwerbsgebühr für Grabnutzungsrechte ein. Anlage 4 der Gebührenbedarfsberechnung lässt sich jedoch entnehmen, dass die Beklagte die Zinsen und die Abschreibung hinsichtlich der Fahrzeuge Muldenkipper, Kleintransporter und Schlepper zu 50 % den Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten und zu 50 % den sonstigen Gebühren zuordnet. Der Kläger hat pauschal und ohne nähere Begründung gefordert, dass die Beklagte hier geringere Kosten bei den Grabnutzungsrechten ansetzt und mithin einen höheren Anteil der kalkulatorischen Betriebseinrichtungskosten zulasten der „sonstigen Gebühren“ berücksichtigt. Der Sachgebietsleiter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung hierzu ausgeführt, dass er davon ausgeht, dass diese Zuordnung der Kosten auf der Grundlage der von den Beschäftigten der Beklagten zu führenden Arbeitskarten erfolgt. Diesen ist zu entnehmen, welche Arbeiten die auf den Friedhöfen tätigen Arbeiter-Teams an welchen Tagen in welchem Stundenumfang mit wie vielen Arbeitern durchgeführt haben. Die Arbeiten werden dabei speziellen Bestattungsvorgängen oder dem Bereich „allgemeine Unterhaltung“ (und damit den Kosten der Grabnutzungsrechte) zugeordnet. Er geht davon aus, dass die 50:50-Zuordnung auf dieser Grundlage erfolgt ist. Die Arbeitskarten werden ausgewertet und finden Eingang in die elektronische Datenverarbeitung und Kostenrechnung mit der in der Friedhofsverwaltung der Beklagten eingesetzten Software „S. “. Der Einzelrichter hat gegenüber dieser Vorgehensweise keine rechtlichen Bedenken. Zunächst ist eine Zuordnung der Kosten auf der Grundlage der Arbeitskarten mit der Software „S. “ sachgerecht, weil 80

sie sich an die tatsächliche Zuordnung der Kosten anlehnt und möglichst nah an einen Wirklichkeitsmaßstab heranzukommen versucht. Jedoch wäre nach Auffassung des Gerichts auch eine auf Erfahrungswerten beruhende sachgerechte Schätzung zulässig. Eine Aufteilung der Kosten von Fahrzeugen, die sowohl für allgemeine Unterhaltung als auch für spezielle Bestattungsvorgänge eingesetzt werden, mit jeweils 50 % ist nachvollziehbar und erscheint jedenfalls nicht willkürlich. Der Bevollmächtigte des Klägers ist dem nach Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht mehr entgegengetreten und hat gegen die Erläuterungen der Vertreter der Beklagten keine substantiierten Einwände erhoben. Weitere Ermittlungen des Gerichts in dieser Hinsicht waren deshalb nicht angezeigt. Zudem ist alternativ zu berücksichtigen, dass aus der „Ausgleichsreserve“ im Hinblick auf die Zinshöhe von einem Betrag von rechnerisch 49.041,21 Euro bisher nur ein Betrag von knapp 520 Euro wegen der Rundung des Gebührensatzes nach oben aufgezehrt worden ist. Ein Betrag von ca. 48.520 Euro ist insofern noch offen. Dies übersteigt den Gesamtbetrag der Betriebseinrichtungskosten, die von der Beklagten bei den Erwerbsgebühren für die Grabnutzungsrechte berücksichtigt wurden (nämlich 34.026 Euro).

Zuletzt ist auch in Bezug auf die Höhe der bei den kalkulatorischen Zinsen berücksichtigten Anschaffungskosten der Friedhofsgrundstücke kein Fehler erkennbar. Die Beklagte hat für die gesamten Friedhofsgrundstücke mit einer Fläche von 984.923 qm einen Gesamtwert von 1.900.211 Euro angesetzt (vgl. Anlage 8, Ziff. 5, S. 45 der Gebührenbedarfsberechnung). Dies ergibt einen rechnerischen qm-Preis von 1,93 Euro. Dies ist erkennbar nicht übersetzt. Auch der Kläger, der einen Vergleich mit Grundstückspreisen in C. anführt, dürfte dies einsehen. Die ihn störenden hohen Kosten der Verlängerung seines Nutzungsrechts an seinem 2-stelligen Erdwahlgrab resultieren jedoch nur zu einem sehr geringen Anteil aus den kalkulatorischen Zinsen für die Friedhofsgrundstücke. Überwiegend handelt es sich um Kosten der Pflege und Unterhaltung der Gesamtinfrastruktur der Friedhöfe. Gegen den ermittelten qm-Preis von 1,93 Euro/qm hat der Kläger auch nichts Substantiiertes vorgebracht. Dem Einzelrichter drängen sich insofern keine Fehler auf. 81

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. 82

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. 83